J. Austr.
52 l

J. Austr. 52 l

Singer

Historische Studien

über

die Erbfolge

nach katholischen Weltgeistlichen

in

Oesterreich-Ungarn.

Von

Dr. Heinrich Singer,

Professor an der Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz.

Erlangen.

Verlag von Andreas Deichert.

1883.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Die Erbfolge in den Nachlass des Secularclerus bis zur theresianischen Reform.

§. 1.

Einleitende Bemerkungen.

Die Wissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten begonnen sich von der veralteten Vorstellung zu emancipiren, dass die Bestimmungen der Kirchengesetze, welche dem Clerus die Freiheit der letztwilligen Disposition nur rücksichtlich gewisser Bestandtheile seines Vermögens zusprechen, der rechtlichen Lage der Laien gegenüber als Beschränkungen seiner Verfügungsfreiheit betrachtet werden müssten. Durch mehr als ein halbes Jahrtausend hatte man, dem Vorbilde der Glossatoren folgend, einfach die Vorschriften des Decretalenrechtes über die Erbfolge in den Nachlass des Secularclerus als das gemeine Recht der Kirche dargestellt: dieses soll darum auch allenthalben verbindliche Kraft haben, es wäre denn in einem Lande die Geltung dieses „gemeinen Rechtes“ auf dem Wege derogatorischer Gewohnheit seither beseitigt worden. (Eine diesem „gemeinen Rechte“ derogirende Gewohnheit kann ja — so lehren wenigstens die Anhänger der im Laufe der Jahrhunderte immer mehr und mehr zu Ehren kommenden „milderen Meinung“ — nicht für irrationabel erklärt werden). Gänzliche Unkenntnis der germanischen Rechtsgeschichte und einseitige Berücksichtigung des römischen Rechtes lassen es als begreiflich erscheinen, dass man endlich zu der die wirklichen Verhältnisse auf den Kopf stellenden Auffassung verleitet wurde, „es sei eigentlich nach den Civilgesetzen des Mittelalters das Recht der freien Verfügung auf den Todesfall Regel gewesen, von welcher die

Kirche rücksichtlich des Clerus Ausnahmen gemacht habe"[1]). Die canonistische Doctrin des Mittelalters hatte die Sätze des Decretalenrechtes als geltendes gemeines Recht behandelt und die de facto bestehenden Verhältnisse ignorirt, weil sie denselben, ihren Principien getreu, alle und jede Existenzberechtigung bestreiten musste. Die Späteren beten einfach Lehrsätze und Argumente ihren Vorgängern nach[2]); was diese aber absichtlich ignorirt hatten, ist ersteren wirklich unbekannt. Optima fide bringen sie alle möglichen und unmöglichen Gründe vor, um die Beseitigung der „gemeinrechtlichen" Sätze im Wege derogatorischer Gewohnheit zu erklären, während doch die angeblich durch eine derogatorische Gewohnheit aufgehobenen Rechtssätze zumeist gar nie in Geltung gewesen sind[3]).

Die Kirche hat im Mittelalter für die Freiheit der letztwilligen Disposition einen Kampf geführt; sie will aus naheliegenden Gründen dem Clerus wie den Laien diese Freiheit dem weltlichen Rechte gegenüber sichern, welches das Testiren verwehrt

---

1) „Eine unerwiesene und falsche Prämisse", wie Schulte im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. III. S. 287 treffend bemerkt hat.

2) Nicht minder aber auch die Fehler in der Auffassung und juristischen Construction, daher z. B. in der Litteratur bis zum Ende des 18. Jahrhundertes die vom Decretalenrechte statuirten Beschränkungen der Testirfreiheit regelmässig als Beschränkungen der Testirfähigkeit dargestellt werden.

3) Einer der am häufigsten angeführten Erklärungsgründe, welcher merkwürdiger Weise auch bei unseren heutigen Juristen noch immer eine gewisse Rolle spielt, obwohl diese doch einen ganz anderen principiellen Standpunkt bei Beurtheilung der geschichtlichen Entwicklung in dieser Frage einnehmen, ist der Hinweis auf die Schwierigkeit (ja angeblich „Unmöglichkeit") im Nachlasse des Clerikers jene Gütermassen zu sondern, in welche nach der Lehre der Schule das clerikalische Peculium zerfällt. Wären die fraglichen Vorschriften des Decretalenrechts wirklich in Geltung gewesen, die Schwierigkeit der Unterscheidung dieser Gütermassen hätte deren Aufrechthaltung nicht unmöglich gemacht. Hat es denn nicht — welcher der Rechtsgeschichte nur halbwegs kundige Jurist wäre da um Beispiele verlegen — Rechtssysteme gegeben, die eine je nach der Provenienz der Nachlassbestandtheile verschiedene Erbfolge verordneten, und haben solche Gesetze und Gewohnheiten sich nicht Jahrhunderte in wirklicher Anwendung erhalten? Man darf eben nicht vergessen, dass in der Zeit der Naturalwirthschaft das unbewegliche oder auf unbewegliche Güter radicirte Vermögen beinahe allein in Betracht kommt.

oder doch der Verfügungsfreiheit möglichst enge Grenzen zu ziehen sucht (darum das freilich nicht immer vom Erfolge begleitete Bestreben die Testamentssachen dem kirchlichen Forum zu vindiciren) [4]. Die Auffassung der mittelalterlichen Kirchengesetze über die Erbfolge nach Weltgeistlichen (und über deren Testamente insbesondere), welche in der Doctrin bis in unser Jahrhundert beinahe als die allein herrschende bezeichnet werden konnte, ist gänzlich unhaltbar; sie widerspricht den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung, auf Grund deren die Vorstellungen der alten Schule über den Rechtszustand jener Zeit als total unrichtige bezeichnet werden können. So weit der Clerus die Testirfreiheit nicht besass, ist die Erklärung für solche Verhältnisse gewiss nicht in den Vorschriften des Decretalenrechtes zu suchen. Sentis [5] bemerkt darum sehr richtig rücksichtlich des Clerus Deutschlands: „Neque episcopos neque ceteros clericos unquam sensisse, ullam aliam posse vigere legem, qua testamenti factio clericorum activa coarctaretur praeter juris Germanici et spoliorum impedimentum.“ Zu einem ähnlichen Resultate werden wir auch bei Prüfung des Rechtszustandes in den einzelnen Gebieten der österreichischen Monarchie gelangen, eine Aufgabe, deren Lösung im folgenden Paragraph zunächst rücksichtlich des Stammlandes unseres Kaiserstaates versucht werden soll.

---

4) Natürlich verlangte aber die Kirche, dass man der von ihr erkämpften Freiheit sich auch nur in ihrem Geiste bediene. So erklären sich die Vorschriften des Decretalenrechtes über die Testamente der Geistlichen. Gewissermassen ein Pendant zu diesen Gesetzen bildet die Forderung, dass die Laien ihre Testamente unter Zuziehung und Leitung ihres Pfarrers errichten sollen; zahlreiche Synoden stellen allenthalben diese Vorschrift auf und schärfen sie durch Jahrhunderte immer vom Neuen ein.

5) De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum Diss. inaug. Bonnae 1862. Pag. 46; eine sehr verdienstliche Schrift, welcher man aber heute in vielen Punkten (namentlich rücksichtlich der im Cap. I De jure antiquo behandelten Rechtsgeschichte des ersten Jahrtausends) nicht mehr beipflichten kann.

§. 2.

Der Rechtszustand im Erzherzogthume Oesterreich.

Wie im übrigen Deutschland bildeten auch hier die Principien des deutschen Rechtes und das jus exuviarum [1]) de facto das alleinige Hindernis für die Dispositionsfreiheit des Clerus. Die Kirche kämpft hier bis in's 16. Jahrhundert unablässig um die Anerkennung der Testirfreiheit ihrer Geistlichen, für welche die Verhältnisse hier noch viel ungünstigere gewesen zu sein scheinen als in anderen Theilen Deutschlands. Das particuläre kirchliche Recht hatte hier darum auch keinen Anlass, Vorschriften gegen den Misbrauch der Testirfreiheit seitens des Clerus (gegen Verfügungen zu Gunsten von Concubinen u. s. w.) aufzustellen, wie solche in Ländern, wo die Situation der Geistlichkeit eine günstigere war, regelmässig erlassen wurden; es bedurfte ja keiner Cautelen gegen den Misbrauch eines Rechtes, welches der Clerus (von verschwindenden Ausnahmen abgesehen) gar nicht besass. Erst seit die Landesherrn die Jurisdiction der geistlichen Gerichte — von den causae mere spirituales abgesehen — zwar nur mehr als eine vom Landesfürsten übertragene [2]) anerkannt wissen wollen, hingegen aber der geistlichen Gerichtsbarkeit auch den Schutz der sich täglich steigernden fürstlichen Gewalt ausgiebigst zu Theil werden lassen, wird dem Treiben der Spolianten gesteuert und so dem Clerus endlich die Möglichkeit wirksamer Disposition über den Mobilarnachlass geschaffen, während

---

1) Vgl. über dieses spottweise jus spolii genannte Recht Planck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV, 2, S. 101 ff., Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter S. 268 ff., Zöpfl Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts II. S. 45 ff., Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio p. 222 ff., Ficker Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut S. 100 ff. und (gegen diesen) Waitz in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 494 ff.

2) Man braucht nur den Codex Austriacus einer oberflächlichen Durchsicht zu unterziehen, um entnehmen zu können, dass die österreichischen Landesherrn seit dem Anfange des 16. Jahrh. sich das Recht beilegen die Competenzgrenze der geistlichen Gerichte festzusetzen, dass sie den Rechtszug von den Aussprüchen derselben nur an die niederösterreichische Regierung oder einen landesfürstlichen Specialgerichtshof zulassen (causae mere spirituales selbstverständlich ausgenommen) u. s. w.

die Schranken, welche das Landesrecht der Testirfreiheit rücksichtlich der Immobilien zog, so weit es sich um freieigenthümliches Gut handelt, immer mehr und mehr beseitigt wurden.

Friedrich I. [3]) hatte zwar bereits im Jahre 1165 ein Gesetz erlassen, welches den Weltgeistlichen die Freiheit der Verfügung über ihre Mobilien zusprach; die Spoliation ihres Nachlasses verstiess also wider das gemeine Recht des Reiches. Dieses Gesetz Friedrich I. war so gut wie ohne allen praktischen Erfolg; die Spolianten hielten zähe an dem Rechte fest die hinterlassene Fahrhabe des ihrer Gewalt unterworfenen Clerus an sich ziehen zu dürfen, wie ja auch Friedrich selbst auf das jus exuviarum bezüglich des Nachlasses der reichsunmittelbaren Prälaten nicht verzichtet hatte und sein Gesetz sich auf diese gar nicht bezog. Auch als seine Nachfolger auf die Spolien der Prälaten verzichteten, blieb der Clerus der Territorien — von allfälligen Rechten der kirchlichen Obern auf seinen Nachlass ganz abgesehen — den Spoliationen seitens der Landesherrn, ihrer Offizialen, ferner seiner Vögte und Patrone noch immer preisgegeben. Die Verzichte auf das jus exuviarum, welche der Clerus von den Landesherrn erwirkte, wurden in manchen Ländern nur als höchstpersönliche, den Nachfolger des Verzichtenden nicht bindende Concessionen betrachtet oder es maassten sich gar jetzt die Beamten des Fürsten des von diesem aufgegebenen Rechtes zu ihrem eigenen Vortheile an. Den Vögten und Patronen, die (geistliche so gut als weltliche) den Nachlass der Cleriker spoliirten, vermochte die landesherrliche Gewalt, auch wenn sie gegen ihr Vorgehen besondere Gesetze erliess, das einträgliche jus exuviarum nicht zu entwinden; die Macht der Stände war in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters noch zu gross, als dass sie auf ein „gutes altes Recht“ verzichtet hätten, um dem Landesherrn gehorsam zu sein.

Im Erzherzogthume Oesterreich bestand noch im 15. Jahrhunderte der Rechtssatz, dass kein Geistlicher ohne seines Vogtes resp. Patrones Erlaubnis ein Testament errichten könne. Die Landesfürsten besassen das Spolienrecht nicht nur hinsichtlich des Nachlasses ihrer (d. h. der dem landesfürstlichen Patronatrechte unterworfenen) Geistlichkeit, sie übten dieses Recht überhaupt gegenüber allen ihrer Territorialgewalt unter-

---

3) Friderici I. Constitutio de bonis clericorum decedentium (vom 26. Septbr. 1165) bei Pertz Monum. IV. p. 138 ff.

worfenen Clerikern, so weit nicht ein Anderer hiezu nach dem Herkommen im gegebenen Falle speciell berufen war [4]). König Ottokar II. hatte zwar als Herzog von Oesterreich die Ausübung des Spolienrechtes strengstens untersagt [5]). Seine Verordnung blieb aber ohne Erfolg; es wurde nach wie vor spoliirt, obwohl Ottokar am 22. Januar 1266 auf die Bitte des Passauer Bischofes Petrus wiederum ein strenges Verbot erliess [6]). Soweit der Landesherr selbst das Recht nicht geltend machte, übten es seine Offizialen; Patrone und Vögte fürchteten kein Einschreiten der landesfürstlichen Beamten, die ja selbst den Verboten zuwiderhandelten. Die Concessionen, welche Ottokar der Geistlichkeit gemacht hatte, geriethen in Vergessenheit, wie sie denn auch de facto gar nie beachtet worden waren. Schon Herzog Albrecht I. wird vom Dechanten des Passauer Capitels

4) Darum sagt die niederösterreichische Regierung noch in einem Gutachten vom 4. März 1639 (Ferdinand III. genehmigte dasselbe und den gestellten Antrag am 26. März 1639), „dass die Erzherzoge zu Oesterreich jederzeit plenariam dispositionem in ihrer der Pfarrer Verlassenschaft gehabt und denselben allein aus Gnaden die Testirung zugelassen hätten.“ Vgl. Suttinger Consuetudines Austriacae p. 606.

5) Siehe die Urkunde dieses Königs vom 26. Oktober 1262, Text in den Monum. Boic. Vol. 28 (coll. novae I) prs. I. Nr. 115 p. 381, Regest bei Emler Regesta diplom. nec non epistol. Bohem. et Mor. II. Nr. 390 p. 151 . . . . . „Dolentes discimus rectoribus ecclesiarum decedentibus et quamquam adhuc in agone mortis existentibus bona ipsorum . . . rapiunt impudenter, ... vobis districte precipimus et mandamus, quatenus hujusmodi nefandam rapinam et exsecrabilem in nostris judiciis de cetero nullatenus fieri permittatis.“ . . . . .

6) S. die Urkunde bei Hansiz Germania sacra I p. 408, im Urkundenbuch des Landes ob der Enns III. Bd. Nr. 367 p. 344 (Regest bei Emler l. c. Nr. 509 p. 197): . . . Certa relatione intelleximus, quod quaedam detestabilis consuetudo, imo potius corruptela . . . . in vestris partibus contra Dominum et Justitiam inolevit, videlicet quod praelatis, rectoribus seu plebanis ecclesiarum decedentibus quidam improbi laici . . . . . res . . . . . . decedentium clericorum praesumant temere usurpare et rapere violenter . . . . . factum tam impium et enorme . . . . nullatenus de cetero permittatis, reos tantae malitiae taliter punientes u. s. w. Friedberg (l. c. p. 225) erblickt in dieser Urkunde einen Verzicht der Könige Böhmens auf das Spolienrecht. Dieselbe bezieht sich aber auf Böhmen überhaupt nicht und ist von Ottokar als österr. Landesherrn erlassen. Vgl. auch den Eingang der Urkunde: Ottacarus . . . . fidelibus suis judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum constitutis . . . .

neuerlich um Abstellung der Spoliationen, welche seine Offizialen verübten, angegangen und richtet diesem Begehren gemäss an letztere einen Befehl [7]). Dieser hatte denselben Erfolg wie die Massregeln Ottokars, dessen Verbote bei diesem Anlasse auch nicht einmal mehr erwähnt werden. Im 14. und 15. Jahrhunderte sind die uns bereits bekannten Rechtssätze bezüglich der Ansprüche des Fürsten, der Vögte und Patrone auf die Spolien des Clerus in fortdauernder Geltung geblieben. Ohne besondere Erlaubnis des Landesherrn durfte keiner„ seiner Geistlichen“ letztwillig verfügen, mochte dessen Mobilarvermögen woher immer erworben sein. So bewilligt noch Friedrich III. am 16. Mai 1460 [8]) dem Pfarrer Martin zu St. Jörgen im Schalichthal aus besonderer Gnade und Gunst (um dessen „Frumbkait und Erberkait“ willen), dass er seine Habe zu einer frommen Stiftung vermachen dürfe. Die Erzherzoge von Oesterreich ertheilen noch im 15. Jahrhunderte einzelnen Beneficien das Privileg, dass ihren Inhabern die Freiheit einen letzten Willen errichten zu dürfen zustehen und alle Spoliation durch den Vogt resp. Patron ausgeschlossen sein solle [9]) — Concessionen, die seitens der Kirche nur geltend gemacht werden konnten, wenn der Arm des Landesfürsten im gegebenen Augenblicke ihr zu ausgiebigem Schutze zur Seite stand, was im 15. Jahrhunderte wohl häufig noch ein frommer Wunsch blieb. Die Kirche wollte natürlich diesen Rechtszustand niemals anerkennen; sie bekämpfte ihn nach Kräften und schleuderte vergeblich gegen die Spolianten Anathem und Interdict, drohte umsonst mit der cessatio a divinis. Die Synoden, welche in der Salzburger Provinz, zu der ja bekanntlich das Erzherzogthum Oesterreich damals gehörte, seit dem 13. Jahrhunderte gehalten wurden, erlassen immer strenger werdende Strafgesetze [10]), ohne damit

---

7) Vergl. Pez Thesaurus novissimus Anecdotorum tom. VI (Codex diplom. histor. epistolar.) ps. II Nr. 17—20, p. 168 ff.

8) Vergl. Chmel Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Rom. Imper. (Regis IV.) Nr. 3807 p. 380.

9) Ein solches Privileg ertheilte Herzog Albrecht V. (der spätere König Albrecht II.) noch vor dem J. 1437 den „plebani in dominio Weitracensi“; Friedrich III. bestätigte dieses Privileg am 16. Juli 1459, siehe Link Annales Austrio-Clara-Vallenses seu fundationis monasterii . . . . . Zwetl ord. Cist. initium et progressus II p. 207 ff. und Chmel l. c. Nr. 3738 S. 373.

10) Auch in dem ihnen als Landesherrn unterworfenen Territorium

einen Erfolg zu erzielen. Bann und Interdict hatten ihre alte Kraft verloren; die Anwendung dieser Strafgesetze hätte einen Kampf provocirt, der nach anderen Vorkommnissen jener Epoche zu schliessen kaum mit dem Siege der Kirche geendet haben würde.

Das Concil, welches der päpstliche Cardinallegat Guido im J. 1267 mit den Bischöfen des Reiches Ottokars zu Wien abhielt [11]) (also nur kurze Zeit nach Erlassung der oben erwähnten Verordnungen des letzteren gegen die Spolianten), verfügt im Cap. 10: „Item ad aures nostras per clamosam insinuationem multorum pervenit, quod patroni ecclesiarum tam clerici quam laici, advocati et judices et praecones (hier so viel als „scabini“ s. Du Cange) bona decedentium clericorum occupant et usurpant, volentes sibi ab intestato succedere, pro suae voluntatis arbitrio non judicio rationis. Quare provide duximus statuendum, ut patroni ecclesiarum et alii supradicti a talibus de cetero abstineant: et nisi abstinere voluerint, quousque sic ablata restituant, excommunicationis vinculo innodentur.“ Die Provincialsynode von Salzburg v. J. 1281 [12]) verschärfte im Cap. 15 ihrer Beschlüsse die vorstehende Bestimmung Guido's, indem sie aussprach, dass die Spolianten ipso jure der Excommunication verfallen und dass an dem Orte, in welchen die Güter der verstorbenen Cleriker verschleppt worden, aller Gottesdienst so lange eingestellt werden soll, bis vollständige Genugthuung geleistet wird. Die Synodalstatuten des Passauer Bischofes Godefridus von 1284 [13]) drohen jenen, welche den Nachlass der Cleriker plündern und an sich ziehen, nicht bloss mit der Excommunication, wenn sie trotz dreimaliger Mahnung sich nicht zur Wiedererstattung verstehen: sie verhängen

---

mussten die Salzburger Erzbischöfe einen Kampf gegen die Spolianten führen; vgl. den Artikel 7 der Landesordnung des Erzbischofes Friedrich III. vom 29. Septbr. 1328 bei Roessler, Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Oesterreich, Anhang I p. II.

11) S. Harduin Concil. coll. VII, 579 ff., Hartzheim Concilia Germaniae III, 632 ff, Dalham Concilia Salisburgensia provinc. et dioeces. S. 105 ff., Pertz Monum. XI, 699 ff.

12) S. Harduin VII, 855 seqq., Hartzheim III, 653 seqq, Dalham pg. 129 ff.

13) Siehe diese bei Hansiz Germania sacra I, 427 ff. u. bei Hartzheim III, 673 ff.

solchen Falles nicht nur über den Schuldigen, sondern auch über dessen familia (im weitesten Sinne) das Interdict [14]). Hundert Jahre später renovirt die Salzburger Provincialsynode von 1386 [15]) die im J. 1267 und 1281 getroffenen Anordnungen gegen die Spolianten (s. C. 12 dieser Synode). Während des Schismas hatte die kirchliche Autorität allenthalben gewaltig gelitten; die zerrütteten Zustände ermuthigten die Laienwelt dem Ansinnen der kirchlichen Organe um so energischer zu opponiren. Als Erzbischof Eberhard von Salzburg (im Sinne der Mahnung des Papstes Martin V. an die deutschen Metropoliten, sie sollten Synoden abhalten, um sich über die dem nächsten allgemeinen Concil vorzuschlagenden Reformen durch Erforschung der Schäden ihrer Kirchen ein Urtheil bilden zu können), noch im J. 1418 ein Provincialconcil nach Salzburg berief [16]), wurden die alten Klagen über die Spo-

---

14) Siehe die Rubr. X dieser Statuten (Quod excommunicati sint, qui tollunt res clerico pertinentes): „Item quia quidam ecclesiarum patroni etc....... et quicumque laicorum bona hujusmodi usurpaverint, rapuerint vel distraxerint . . (si) non post trinam admonitionem ablata taliter plene restituerint, excommunicationis vinculo sint obligati, imo cum gravius sit peccare in mortuum quam in vivum, praecipimus, ut non solum talibus sed et eorum familiaribus, servientibus, seu colonis, ubicunque fuerint residentes, nulla divina penitus ministrentur, exceptis poenitentiis morientium et baptismate parvulorum, nisi infra mensem ab ejus familiaritate et servitio se subtrahant vel cultura.“ Vgl. Hansiz a. a. O. p. 429, Hartzheim l. c. p. 675.

15) Harduin VII 1900 ff., Hartzheim IV 530 ff., Dalham S. 160 ff.

16) S. Harduin VIII 958 ff., welcher das Concil noch in's Jahr 1420 versetzt (vgl. gegen diese Annahme Hefele Conciliengeschichte VII, 381 und Dalham p. 167 ff.) Dies e Synode bekämpft, wie viele deutsche Concilien seit dem 13. Jahrhunderte, auch alle Beschränkungen der Dispositionsfreiheit „auf dem Siechbette“, s. das Cp. 23. Vgl. damit z. B. Cp. 5 des Mainzer Prov.-Concils zu Aschaffenburg von 1292 bei Hartzheim IV 9, ferner Cp. 79 des Mainzer Prov. Concils von 1310 (Hartzheim IV 196, 197), die diesem Mainzer Decrete wörtlich gleichlautende Vorschrift in der 24. Rubrik des zwischen 1383—1403 abgehaltenen Magdeburger Prov.-Concils (Hartzheim V, 694), die Strassburger Synodalstatuten von 1435 Cp. 99 (Hartzheim V, 253), die Synodalstatuten von Constanz aus dem J. 1463 und 1483 (s. l. c. p. 461 u. 556), von Passau ai 1470 Cp. 18 (Hartzheim V, 480, 481 u. Hansiz I, 558), von Regensburg ai 1512 (Hartzheim VI, 90), von Hildesheim aus dem J. 1539 (s. Cp. 21 ibid. p. 324) u. a. m.

liationen erhoben. Geistliche und weltliche Patrone plünderten nicht nnr den Nachlass der verstorbenen Geistlichen, sie benützten auch die Vacanz der Beneficien zur Beraubung der Dotation der Kirche (s. Cp. 26 dieses Concils)[17].

Das alte Unwesen dauerte trotz aller Erneuerungen der schon vor dem Schisma erlassenen Strafgesetze fort; die stürmischen Zeitverhältnisse, die kirchlichen und politischen Wirren und Drangsale, welche das Land im 15. Jahrhunderte heimsuchten, waren einer Verbesserung der Lage der Geistlichkeit nicht günstig, die Laienwelt damals am allerwenigsten gesonnen, dem Clerus zu Liebe einträgliche Rechte zu opfern, wie auch die von der Geistlichkeit auf dem Provincialconcil von 1456[18]) erhobenen Beschwerden und vorgebrachten Anträge beweisen. Die zu Müldorf im J. 1490 abgehaltene Synode der Salzburger Kirchenprovinz greift wiederum auf die alten Strafgesetze zurück[19]). Man trug sich hier auch mit dem Gedanken, Vorschriften zum Schutze der Testirfreiheit, überhaupt (insbesondere zu Gunsten der testamenta ad pias causas) aufzustellen, und die Principien des gemeinen Rechtes (s. C. 12. X. de testam. III, 26) über die Behandlung des Nachlasses der

17) Erzbischof Eberhard liess 1420 durch den Salzburger Dompropst Johannes eine Diöcesansynode abhalten, auf der auch die von uns hier erwähnten Provincialstatuten erneuert und eingeschärft wurden (Cp. 28 dieser Diöcesanstatuten = Cp. 23 Conc. prov. ai 1418, Cp. 38 = Cp. 10 Conc. prov. ai 1267, Cp. 39 = Cp. 15 Conc. prov. ai 1281, Cp. 40 = Cp. 26 Conc. prov. ai 1418 s. Dalham S. 199, 201).

18) Vgl. über das erwähnte Concil Hansiz II, 495 ff., Dalham p. 226 ff. Auch die Landesherrn Oesterreich's im 14. u. 15. Jahrh. vertraten ihre Prärogative und die Rechte des Laienstandes der Kirche gegenüber mit aller Energie und waren durchaus nicht geneigt, solche sich durch einseitige Massregeln der Kirchengewalt entwinden zu lassen. Vgl. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns S. 270 ff.

19) S. Rubr. XIV der Statuten (bei Dalham S. 245 ff.): Statuimus, ut nullus ecclesiasticus vel saecularis cujuscunque status vel conditionis fuerit, ecclesiarum vacantium aut clericorum decedentium bona rapiat, dissipet, aut invadat, quocunque quaesito colore: contrafacientes, decedens ecclesiastica careat sepultura, vivens autem cum tota familia sua ab ingressu ecclesiae arceatur, donec ablata restituerit universa: crescente vero temeritate et contumacia eorundem majori et arctiori poena constringantur.

Beneficiaten in der Provinz in Kraft zu setzen [20]). Die Ausführung des Planes unterblieb jedoch, wohl in Erwägung der Unmöglichkeit solchen Beschlüssen praktische Consequenzen zu geben.

Die Abfindung mit den Spolianten, die Erwirkung eines Privilegs war faktisch der einzige Weg, der dem Cleriker offen blieb, wenn er über seine bewegliche Habe durch letzten Willen verfügen wollte. War von Seite der Spolianten ein Eingriff in den Nachlass nicht zu fürchten, so konnte ein Cleriker wenigstens über seine Mobilien [21]) letztwillig disponiren. Die Verfügung über Immobilien aber war durch das in Oesterreich bestehende Wartrecht der Erben [22]) beschränkt; ohne Genehmigung derselben konnte über unbewegliches Gut weder unter Lebenden noch von Todeswegen eine Disposition getroffen werden [23]). Dass Geistliche sich die Geltendmachung des Beispruchsrechtes durch ihre Verwandten gefallen lassen mussten und ohne deren Consens keinerlei Verfügung treffen konnten, steht ausser Zweifel, da sie ja, so weit es sich um Immobilien und Rechte an solchen handelt, dem weltlichen Rechte und Gerichte durchaus unterworfen waren [24]). Mochte der Cleriker immerhin ein unbewegliches Gut selbst erworben, und nicht von seinen Vorfahren ererbt, vielleicht erweislich aus den Erträgnissen seiner Pfründe angekauft haben, das Beispruchsrecht griff Platz, so bald er das Gut Jahr und Tag besessen; Vergagabungen [25]) konnten nur mit Genehmigung des Wartberechtigten

---

20) S. die ein Programm der Concilsbeschlüsse enthaltenden Avisamenta bei Dalham S. 242, 243.

21) Auch im Falle, dass die weltliche Gerichtsbarkeit sich das Urtheil über den Rechtsbestand des Testamentes arrogirt hätte (Eingriffe in die Sphäre der geistlichen Jurisdiction kamen gar nicht selten vor s. Luschin a. a. O. S. 267), wäre der letzte Wille wohl aufrecht erhalten worden; denn dass wenigstens Personen, die Frau und Kind nicht hatten, über die fahrende Habe nach dem Rechte des Landes durch „Geschäfte" verfügen durften, kann kaum bezweifelt werden. S. auch Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht S 145 ff.

22) Hasenöhrl S. 135 ff., Luschin von Ebengreuth. Die Entstehungszeit des österr. Landrechtes S. 42, 44.

23) Das Wartrecht bestand übrigens in Oesterreich nicht nur rücksichtlich des ererbten Gutes s. Hasenöhrl S. 141.

24) Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns S. 263.

25) Ein Beispiel, wo ein Cleriker ein Vergabungsgeschäft mit Vorbehalt des lebenslänglichen Niessbrauches errichtet, s. in den Fontes rerum

erfolgen: Versuche der geistlichen Gerichte letztwillige Anordnungen, welche etwa von Clerikern über solche Immobilien errichtet wurden, in Vollzug zu setzen, mussten selbstverständlich an dem im Landesrechte wohl begründeten Widerstande der Erben scheitern [26]).

Die Hindernisse, welche der Testirfreiheit des Clerus im Wege standen, waren also durchweg im weltlichen Rechte begründet; die kirchlichen Gesetze gegen einen allfälligen Misbrauch der Testirfreiheit, zum Schutze des Anspruches der Kirche auf das in ihrem Dienste erlangte Gut, waren hier gar nicht anwendbar. Man anerkannte die Testamente des Clerus überhaupt nicht, mochte es sich nun um die bona beneficialia oder um die bona patrimonialia der Geistlichen handeln; deshalb kann hier die spätere Entwicklung unmöglich in der sonst hergebrachten Weise aufgefasst werden, dass der Clerus in der Folge eine gewohnheitsrechtliche Erweiterung der ihm nach dem gemeinen Rechte der Kirche (welches hier niemals in Geltung war) gebührenden „beschränkten“ Testirfreiheit durchgesetzt habe. Die kirchlichen Obern hatten Jahrhunderte hindurch einen vergeblichen Kampf gegen die Spolianten und das Landesrecht geführt, um der Geistlichkeit die Freiheit der letztwilligen Disposition zu verschaffen. Da es ihnen nicht gelang das jus spolii der weltlichen Machthaber zu beseitigen, so konnte im Erzherzogthume Oesterreich auch von einem bischöflichen jus spolii, von einer Beschränkung der Verfügungsfreiheit der

---

Austriacarum, II. Abthlg. Diplom. et acta. 1. Bd. Diplomatarium miscellum seculi XIII. ed. Chmel 2. Abthlg. Nr. LVI. p. 227. (de dto 22. Jan. 1288). In dem gegebenen Falle scheint das Beispruchsrecht nicht in Frage gekommen zu sein.

26) Darum wird auf dem Provincialconcil von 1456 die Beschwerde erhoben: „Item de peculio clericorum et de rebus relictis per rectores presbyteros et clericos post eorum mortem, laici se intromittunt et de illis disponunt non obstantibus privilegiis et libertatibus ecclesiasticis. . . . . . Item laicalis potestas . . . decernit statuta, quod nullus clericorum predium cujuscunque conditionis onerare et in remedium animae suae disponere potest“. S. Hansiz II 497, Dalham S. 233. Und ebendort: „Item judices et praefecti, praecones et caeteri laici violenter auferunt bona relicta per presbyteros et clericos beneficiatos: immo consanguinei eorum praetendunt et volunt talium esse haeredes et sic impediunt testamenta et ultimam eorum voluntatem: quamvis de eleemosyna et beneficiis sint acquisita“. S. Hansiz II 498, Dalham 234.

Geistlichen durch Rechte ihres Ordinarius (z. B. Nothwendigkeit einer Testirlicenz, einer Abfindung mit demselben wegen des ihm zustehenden jus exuviarum etc.) niemals die Rede sein. Als in der Folge (im 16. Jahrhunderte) die Landesgesetzgebung die Hindernisse der Testirfreiheit des Clerus beseitigte, konnte derselbe, wie hier nicht anders zu erwarten, unabhängig von jedem Einflusse seiner Obern testamentarische Dispositionen errichten. Mit dem Aufhören der Spoliationen von weltlicher Seite und der Abschwächung des Beispruchsrechtes musste die Geistlichkeit dieses Landes der Natur der Sache nach die von der Gnade der Ordinarien unabhängige Befugnis erlangen [27]), letztwillige Verfügungen über ihr Vermögen errichten zu können; ab intestato erhielten fortan die Verwandten des Verstorbenen den Nachlass, ohne dass in eine Scheidung der Gütermassen eingegangen worden wäre. Die uns vorliegenden Zeugnisse über den Rechtszustand seit dem 16. Jahrhunderte bestätigen durchweg dieses a priori zu erwartende Resultat.

Nachdem schon Friedrich III. in Steiermark und einem — allerdings sehr kleinen — Theile Niederösterreichs auf das Spolienrecht verzichtet hatte [28]), wurde endlich seit dem Anfange des 16. Jahrhundertes im ganzen Gebiete des Erzherzogthumes Oesterreich das jus exuviarum seitens der Landesfürsten nicht mehr geltend gemacht. Ferdinand I. verordnete, dass auch die Vögte und Patrone sich fortan aller Eingriffe in den Nachlass der verstorbenen Geistlichen enthalten sollten. Das Motiv für die Gesetze, welche Ferdinand und seine Nachfolger hierüber erliessen, war nicht allein die unter dem Einflusse des römischen Rechtes herrschend gewordene Vorstellung: „Nihil est quod magis hominibus debeatur, quam ut supremae voluntatis liber sit stylus et licitum quod non iterum redit arbitrium [29])“: wie der Wortlaut dieser Gesetze selbst entnehmen lässt, waren ihre Urheber auch

---

27) Nicht eine Concession seiner kirchlichen Obern, vielmehr einzig und allein die Massregeln, welche die landesherrliche Gewalt ergriff, verschafften ja hier dem Clerus die ihm so lange verweigerte Dispositionsfreiheit.

28) Von dieser Verzichtleistung wird bei der Darstellung des Rechtzustandes in Innerösterreich des Weiteren gehandelt werden.

29) Die österreichischen Juristen haben ja bekanntlich schon damals die „Begünstigung“ der letztwilligen Anordnungen so weit getrieben, dass sie darüber fast alle Cautelen und Garantien für die Echtheit der Testamente preisgaben.

von der Erwägung geleitet, dass durch das Vorgehen der Spolianten der Priestermangel im Lande vermehrt und so die Verwaisung vieler Pfarreien herbeigeführt werde, was dem eindringenden Protestantismus gegenüber besonders gefährlich erschien [30]). Darum wird verfügt, dass die Testamente der Geistlichen geachtet, der Nachlass den Eingesetzten zugewendet werde. Ist kein Testament vorhanden, so soll das Vermögen den gesetzlichen Erben zufallen [31]). Hinterliess ein Geistlicher kein Testament und hatte er auch keine erbberechtigten Verwandten, so wurde sein Nach-

---

30) Die fraglichen Verordnungen beklagen, dass wegen dieser Eingriffe der Vögte sich für manche Pfarren, deren Obrigkeiten solchen Misbrauch treiben und den Nachlass der verstorbenen Geistlichen an sich ziehen, gar keine Priester finden und das Volk in „dieser beschwerlichen Zeit" des Wortes und Dienstes Gottes beraubt werde. Deshalb wird den Uebertretern der landesherrlichen Verbote „mit schwerer Ungnad und Straff" gedroht.

31) . . . . . „die natürlichen Erben, wo die vorhanden oder andere, denen solche Verlassungen durch Testament verordnet oder sonst billig zustehen solle, derselben, wie sich gebührt und Recht ist, habhaft werden mögen" (Vdgen. vom 11. Februar 1544 und 16. Januar 1545 s. Suttinger a. a. O. S. 264, Codex Austriacus I. 291, 408, Paul Jos. Riegger Corpus juris eccles. austr. S. 1 ff., Sammlung der älteren k. k. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. Wien bei Trattner 1785 ff. I. Abthlg. v. J. 1518—1740 Nr. 7 u. 8, S. 8 ff.) Das Verbot der Spoliationen und die Vorschrift, dass die Testamente der Geistlichen aufrechterhalten, eventuell ihr Nachlass den gesetzlichen Erben zugewendet werden solle, wurden, da die Vögte trotz aller Strafandrohungen zu spoliiren fortfuhren, in den folgenden Jahrzehnten des Oefteren wiederholt und eingeschärft; erst nach der Durchführung der Gegenreformation scheint auch der Widerstand der Vögte völlig gebrochen worden zu sein. Vergl. die Verordnungen vom 20. März 1548, Suttinger a. a. O. s. v. Geistliche Verlassenschaft p. 264 ff., Cod. Austr. I. s. v. Eingriff S. 291, vom 17. Febr. 1552 ibidem, vom 6. Juli 1562 im Cod. Austr. I, 409, bei Riegger l. c. S. 5 ff., Sammlung der älteren ldsfstl. Gesetze etc. I. Abthlg. Nr. 16. S. 23 ff. (. . . . . . solle . . . dem Ordinario seine gebührliche und unbeschwährliche portio canonica gereicht, auch die lauffenden Schulden bezahlt und letzlich die übrige Verlassung alle den gesetzten oder sonst natürlichen nächsten Erben überantwortet . . . werden"), die Verordnungen von 1574, vom 5. November 1598 und 26. April 1625, Suttinger s. v. Pfarrer Verlassenschaft S. 598 ff. und Beckmann Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci S. 175. (Der Nachlass soll den „rechten Erben", eventuell „denen solche Verlassung durch Testament verordnet ist" zukommen s. Suttinger a. a. O.).

lass wie die erblose Verlassenschaft eines Laien als caduc behandelt, ohne dass dem Bischofe oder der Kirche ein Anspruch auf denselben eingeräumt worden wäre [32]).

Die Landesherrn betonen der Kirche gegenüber jederzeit, dass der Clerus nur ihren Concessionen die Verbesserung seiner Situation zu danken habe. Das Recht die Erbfolge in den Nachlass der Cleriker zu ordnen, über die Competenz zur Abhandlung der Verlassenschaft der Geistlichen Vorschriften zu erlassen, wird dem Landesfürsten vindicirt; von seinem Ermessen soll es abhängen, in wie ferne er den Ordinarien hiebei eine Mitwirkung einräumen will. Bei den Berathungen der Salzburger Provincialsynode von 1537 [32a]) verhinderte Ferdinand I. die Einschaltung einer Bestimmung in die Statuten, durch welche das bischöfliche jus spolii anerkannt worden wäre [33]). Seinen Gesandten bei dem

32) Suttinger S. 38, 39 s. v. Bischof von Wien. Interessant wäre es die „jura canonica“ kennen zu lernen, auf welche der Bischof sich damals zur Rechtfertigung seines von der n. ö. Regierung am 1. Juli 1655 zurückgewiesenen Anspruches auf den erblosen Nachlass eines Geistlichen berief. Die fraglichen „jura canonica“ werden seitens der Regierung „als in diesem Land nicht acceptirt“ bezeichnet; sie seien auch „de ipso jure canonico nur von den Bischöfen, die zugleich domini terrestres sind, zu verstehen.“ Im gemeinen Kirchenrechte ist ein solcher Anspruch des Diöcesanbischofes nicht begründet, obwohl die ältere Doctrin ihm regelmässig das Heimfallsrecht rücksichtlich der Verlassenschaften von Geistlichen, welche kein Beneficium besitzen, zuspricht, freilich ohne auch nur eine einzige Quellenstelle beibringen zu können, auf welche diese Entscheidung sich stützen liesse.

32a) Dalham S. 296 ff.

33) Es wurde auf diesem Concil geplant, den Ordinarien der Kirchenprovinz das Recht auf den Intestatnachlass ihrer Cleriker zuzusprechen; nur dasjenige Vermögen, welches erweislich den Charakter der bona patrimonialia oder industrialia hatte, sollte hievon ausgenommen sein und den Verwandten zufallen. Diese Norm galt in der Regensburger Diöcese (deren Bischof im Erzherzogthume Oesterreich keine Jurisdiction besass) und sollte nunmehr auf die ganze Provinz ausgedehnt werden. Die Gesandten Ferdinands opponirten und verlangten überdies, dass man die Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften gänzlich den weltlichen Obrigkeiten überlasse: „Von wegen des artikel der Briesterschaft erbschaft betreffend bewögen wir, das diser artikel noch gemainer zu stöllen sei, nemlich das die Ordinarii von der erblichen Briester Guetter, die raichen her wo sie wollen, durch derselben beweiste freundt gänzlich ausgeschlossen werden, das auch die Ordinarii die weltlichen obrigkaiten an inventi-

im J. 1549 abgehaltenen Salzburger Provincialconcil gab er die Instruction, dass sie der Synode zu erklären hätten, er werde des Rechtes die Verlassenschaften der landesfürstlichen Beneficiaten abzuhandeln sich keineswegs begeben, wie denn auch die Priesterschaft die Befugnis zu testiren überhaupt nur durch die Gnade der Erzherzoge von Oesterreich erlangt habe [34]).

Es war den Bischöfen auch in Oesterreich verstattet worden, von den Verlassenschaften der Geistlichen, so weit die Abhandlung derselben dem Ordinarius oder der Universität [35]) zustand, ferner von dem Nachlasse der landesfürstlichen Pfarrer [36]) eine Abgabe

---

rung, gerichtszwang und rechtfertigung der abgestorbenen Briestern verlassenen guetter, sonderlich ausser der Cathedralen, unverhindert lassen sollen." Dalham S. 294. Der Plan wurde aufgegeben und die Statuten des Concils (die übrigens niemals publicirt und erst dritthalb Jahrhunderte nachher von Dalham veröffentlicht wurden s. ibid. S. 305 ff.), erwähnen der Sache gar nicht.

34) Siehe das oben (Note 4) citirte Gutachten bei Suttinger a. a. O. Uebrigens musste der Salzburger Erzbischof die Publication der Beschlüsse dieses Concils, soweit dieselben gegen die wirklichen oder vermeintlichen Beeinträchtigungen der Kirche und des Clerus durch die weltlichen Fürsten gerichtet waren, unterlassen, da Ferdinand die Veröffentlichung derselben verbot. („Offensus immoderata libertate decretorum synodalium, promulgari ea interim vetuit, usque dum correcta fuerint atque ad Austriacorum jurium normam attemperata." Dalham S. 329.)

35) Diese besass besondere Privilegien, welche ihr das Recht den Nachlass ihrer Mitglieder abzuhandeln zusprechen, vergl. das Privileg von 1365 im Cod. Austr. II 461 ff., das Albertinische Privileg von 1384 s. die massgebende Stelle ibid. S. 463. Die Portio canonica war dem Bischofe zu entrichten, wenn der Verstorbene in dessen Diöcese ein Beneficium besessen hatte; so die Vdg. Ferdinand I. vom 24. Januar 1537 betreffend die Jurisdiction der Wiener Universität, Cod. Austr. II 465, Sammlung der älteren ldsfstl. Gesetze etc. I. Abthlg. Nr. 6 S. 6 ff. s. auch das Patent vom 28. April 1759 in eben dieser Sammlung II. Abthlg. Nr. 65; vergl. das. S. 217.

36) Die Abhandlung ihres Nachlasses war der n. ö. Regierung überwiesen. Das Recht der Ordinarien auf den Bezug der Portio canonica von solchen Verlassenschaften (eventuell auch von denen der Universitätsmitglieder) war ihnen speciell concedirt. Sonst galt durchweg das Princip, dass die Portio canonica nur von den Verlassenschaften jener Cleriker erhoben werden durfte, deren forum personale das Consistorium (resp. Passauer Officialat) war. So war z. B. vom Nachlasse der in Hofdiensten stehenden Geistlichen, der adeligen Cleriker, welche kein Beneficium in der

(Portio canonica) in der Höhe von 5 Procent des Nachlasses zu beziehen. Es war dies hier lediglich eine mit Genehmigung des Landesfürsten dem Clerus auferlegte Steuer, deren Erhebung den Bischöfen, seit die Verlassenschaften der Geistlichkeit nicht mehr den Spolianten anheimfielen, gestattet wurde; die Portio canonica ist hier nicht, wie dies sonst wohl vorkommt, ein Rest des dem Bischofe im Sinne der Vorschriften des gemeinen Rechtes zuständigen Antheiles an der Nachlassquote, die etwa der Kirche oder einer pia causa gebührte [37]), wie ja auch in dem zur Diöcese Passau und Wien gehörenden Landesgebiete solche Ansprüche niemals bestanden hatten. Von Abgaben, die als Reluition des ius spolii erscheinen, für die Ertheilung der Testirlicenz zu entrichten sind u. s. w., konnte im Erzherzogthume Oesterreich natürlich nicht die Rede sein, da hier ein jus spolii der Bischöfe nie bestanden hatte, der Clerus einer bischöflichen Erlaubnis zur Errichtung letztwilliger Anordnungen nicht bedurfte. War der Bischof im gegebenen Falle nicht zur Abhandlung des Nachlasses competent, so gelangte das Testament auch nach dem Tode des Clerikers nicht zur Cognition der bischöflichen Behörde.

Deshalb schildert denn auch die vereinigte Hofkanzlei in dem Vortrage, welchen sie der Kaiserin Maria Theresia erstattete [38]), als eine Reform des im Gebiete der deutschen Erblande für die Erbfolge in den Nachlass des Secularclerus geltenden Rechtes angeregt worden war, den im Erzherzogthume Oesterreich bestehenden Rechtszustand folgender Massen: „In Oesterreich ob der Enns werden zu Folge des eingelangten Berichtes die Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten lediglich nach denen weltlichen Rechten abgehandelt, und das Vermögen wird nach Abzug der Erbsteuer, dann der dem Bischofe mit 5 pro cento zu zahlenden portione canonica entweder den nächsten Verwandten

---

Diöcese besassen, der etwa im Lande verstorbenen fremden Geistlichen (Passauer Domherrn, welche sich in Oesterreich aufhielten, nicht ausgenommen) dem Bischofe keine Abgabe zu entrichten, da alle diese zur Jurisdiction der n. ö. Regierung gehörten.

37) Richter Lehrb. des Kirchenr. S. 655 Note 9, Schulte System des allg. kathol. Kirchenr. S. 535 Note 3.

38) Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 4. Juli 1772, erstattet in Folge a. h. Handbillets vom 20. Januar 1771, die Originalien im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, R. N. 49 ex Martio 1771 und R. N. 72 ex Julio 1772.

ab intestato oder denen Erben ex testamento ausgefolget, ohne dass die betreffende Kirche oder der Patron etwas davon erhalte." Dasselbe gelte auch in Niederösterreich für das Gebiet der Wiener und Passauer Diöcese (zur dieser gehörte der grösste Theil des Landes). Nur in der kleinen Wiener-Neustädter Diöcese [39]) und dem ebenfalls nicht bedeutenden Salzburgischen Districte waren, wie der Vortrag hervorhebt, für die Intestaterbfolge andere Grundsätze in Uebung. Die Besonderheiten des Rechtes in diesen Gebieten werden des bestehenden Zusammenhanges halber bei der Darstellung des Rechtszustandes in Innerösterreich zur Sprache kommen.

§. 3.

Der Rechtszustand in Innerösterreich.

Es möge dem Autor verstattet sein, an dieser Stelle mit wenigen Worten dem Leser zunächst ein Bild der kirchlichen Jurisdictionsverhältnisse, wie sie in den innerösterreichischen Ländern bis ins vorige Jahrhundert bestanden, zu entwerfen, um das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zu erleichtern.

Innerösterreich gehörte theils zur Metropolie Salzburg, theils zur Metropolie Aquileja. (Als im J. 1751 auf Betreiben der österreichischen Regierung das Patriarchat von Aquileja aufgelöst und aus dessen Territorium zwei neue Provinzen, Goerz und Udine, geschaffen wurden, übergieng die bisher vom Patriarchen in Innerösterreich geübte Jurisdiction auf das neu errichtete Erzbisthum Görz). Die Drau bildete die Grenze zwischen beiden Provinzen. Eilf Ordinarien [1]) und neben ihnen überdies eine Reihe exemter

39) Diese war (ebenso wie das Wiener Bisthum) von ihrer Gründung (1468) bis zur Errichtung der Wiener Kirchenprovinz (1722) faktisch exemt.

1) Nördlich von der Drau der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane zu Gurk, Lavant, Seckau, endlich der Passauer Bischof (seit 1728 vom Salzburger Metropolitanverbande eximirt), südlich von der Drau der Patriarch von Aquileja und dessen Suffragane zu Triest, Pedena, Pola, Parenzo. Das 1462 errichtete Bisthum Laibach war exemt. Der Patriarch von Aquileja residirte zu Udine: bis zur Gründung des Görzer Erzbisthumes hatten also fünf, seither noch immer vier dieser Kirchenfürsten ausserhalb des erbländischen Gebietes ihren Sitz (Pola und Parenzo, deren Bischöfe übrigens seit der Theilung des Patriarchates zur Metropolie Udine gehörten, waren ja damals venetianisch).

Prälaten theilten sich hier in das Kirchenregiment; ihre Sprengel kreuzten und enclavirten sich in der sonderbarsten Weise. Der grösste Theil Steiermarks und Kärntens nördlich von der Drau gehörte zur Salzburger Diöcese, in welcher die kleinen Sprengel der Suffragane nur Enclaven bildeten. Sie verwalteten jedoch zugleich als Vicare das erbländische Gebiet der Diöcese ihres Metropoliten. Die nordwestliche Ecke Steiermarks (Aussee) unterstand dem Passauer Bischofe. Im grössten Theile Südsteiermarks übte der Patriarch von Aquileja (resp. später der Erzbischof von Görz) die Jurisdiction, ein kleiner Theil war dem Laibacher Bischofe als Ordinarius unterworfen. Auch in Kärnten berührten sich die beiden Metropolien und neben dem Salzburger Erzbischof und seinem Suffragan zu Gurk erscheinen der Patriarch von Aquileja, bezw. der Görzer Erzbischof, und der Bischof von Laibach als Ordinarien von Districten dieses Landes. In Krain, Görz und Gradisca, dem Littorale hatte der letztgedachte Metropolit das relativ bedeutendste Territorium, das Gebiet der Suffragane war verhältnissmässig unbedeutend. Auch Krain war zumeist Görzisch, so dass das exemte Bisthum Laibach nur eine Enclave bildete.

In den Landestheilen Innerösterreichs, welche zur Metropolie Aquileja gehörten, besass der Clerus völlige Testirfreiheit und wurde ab intestato von seinen Verwandten beerbt [2]). Eine Verpflichtung, zur Errichtung eines Testamentes die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen, bestand hier ebenso wenig als ein bischöfliches jus spolii; für die Beerbung des Clerus waren durchaus die Grundsätze des weltlichen Rechtes massgebend. Jeder, dem die Geschichte des Patriarchates von Aquileja nicht völlig unbekannt ist, wird dies nicht überraschend finden und leicht begreifen, dass die Bestrebungen dem Clerus Dispositionsfreiheit zu verschaffen hier ganz andere Hindernisse zu bekämpfen hatten, als das Decretalenrecht [3]).

---

2) So berichtet auch der im §. 2 Note 38 citirte Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

3) Vergl. den bei Chmel Geschichte Kaiser Friedrich IV. Bd. I S. 135 ff. erzählten Streitfall. Leider sind die Acten mehrerer vom Patriarchate abgehaltenen Synoden nicht auf uns gekommen. Die Beschlüsse jener Concilien, die wir besitzen, bieten wie begreiflich ein treues Spiegelbild der Schicksale des Patriarchates. Siehe z. B. die Verordnungen der Synode von 1339, vgl. Hefele Conciliengeschichte 6. Bd. S. 563, die Acten der Synode bei Mansi Concil. Coll. 25 S. 1110—1131. Das einzige uns er-

Zur Charakterisirung der Zustände, welche im nördlichen Inneröstei reich bis in's 15. Jahrhundert herrschten, genügt ein Hinweis auf das im §. 2 Gesagte. Auch hier sind es lediglich die Spoliationen und die Vorschriften des weltlichen Rechtes, welche die Testirfreiheit der Cleriker beeinträchtigen. Wer diese Hindernisse nicht zu fürchten hatte, konnte ruhig über sein Gut durch letzten Willen verfügen [4]). Die Klagen der Salzburger Synoden über das Treiben der Spolianten, über die Angriffe, welche testamentarische Dispositionen der Cleriker seitens ihrer Verwandten erfuhren, beziehen sich auch auf Innerösterreich [5]), wo überhaupt rücksichtlich des jus exuviarum des Landesfürsten und der Vögte dieselben Grundsätze in Geltung waren wie im Erzherzogthume Oesterreich [6]).

---

haltene Synodalstatut, welches Testamentssachen betrifft, bezieht sich auf die Ueberwachung des Vollzuges letztwilliger Anordnungen. Es ist von der vorgenannten Synode erlassen. Die Vorschriften des Provincialconcils von 1596 (s. Harduin X, 1871 ff.), welches zu einer Zeit, wo der im Texte dargestellte Rechtszustand längst bestand, in der Rubr. VIII seiner Beschlüsse (Harduin l. c. Sp. 1893) lediglich die Beobachtung der Constitution Pius V. Romani Pontificis ai. 1567 einschärfte, kommen selbstverständlich hier gar nicht in Betracht.

4) Vergl. (Fröhlich) Diplomataria sacra ducatus Styriae I, 272: letztwillige Anordnung des Bischofes Wocho von Seckau ddo. 20. Dezember 1333; siehe auch das Statut des Bischofes Ulrich in Betreff des Benehmens während der Sedisvacanz vom 16. August 1426 (bei Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich IV. I. Bd. Beilage XVIII): .... salva tamen ordinacione quam presul defunctus ex testamento aut alio quovis modo duxerit faciendam, cujus executionem nec dictus provisus nec quisquam alter impedire debet .... (P. 555).

5) Die in Note 26 des vorigen §. mitgetheilten Stellen aus den Acten der Provincialsynode von 1456 wurden ja gerade den „Avisamenta ex parte rev. in Christo patris et Domini Domini Tyboldi episcopi Laventini totiusque cleri sibi commissi“ entnommen.

6) Auch hier erscheint es darum als eine besondere Gunst und Gnade, wenn der Vogt einem Beneficium das Privileg ertheilt, dass alle Inhaber desselben nach Gefallen über ihre Habe letztwillig verfügen dürfen. Ein solches Privileg bewilligte Herzog Friedrich (der spätere Kaiser Friedrich III.) dem Collegiatkapitel zu Traberg für die Pfarrkirche Mernberg (in Kärnten); aus Dankbarkeit für diese Gnade verspricht das Capitel dem Herzog einen ewigen Jahrtag. — Revers des Capitels vom 4. Jänner 1437 s. Chmel, Materialien zur österr. Geschichte I. 2 Reg. 172. Vergl. auch dessen Geschichte Kaiser Friedrich IV. 1. Bd. S. 345.

Die niederösterreichische Regierung beruft sich in ihrem uns bereits bekannten (s. §. 2, Note 4 u. 34) Gutachten vom 4. März 1639 (Suttinger a. a. O. S. 606) zum Beweise der Behauptung, dass die Erzherzoge von Oesterreich „jederzeit plenariam dispositionem in ihrer der Pfarrer Verlassenschaft gehabt und denselben allein aus Gnaden die Testirung zugelassen hätten" auf ein Testirprivileg, das Friedrich III. „der Priesterschaft in Ober- und Nieder-Steyrmarkt so wohl enthalb des Semmerings" ertheilt habe [7]). Die citirte Stelle des Suttinger'schen Werkes ist in der gesammten (juristischen wie historischen) Litteratur Oesterreichs unseres Wissens die einzige, welche dieses so überaus wichtigen Gnadenbriefes Erwähnung thut [8]). Und doch ist dieses Privileg Jahrhunderte hindurch als einziger Rechtstitel für die Dispositionsfreiheit der Geistlichkeit des Landes betrachtet, darum auch seitens dieser die Confirmation des gedachten Gnadenbriefes von einer Reihe steierischer Landesfürsten erbeten worden: an dieses Privileg knüpft die Entwicklung des Rechtes an, welches für die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen in den zur Salzburger Metropolie gehörenden Landestheilen Innerösterreichs massgebend ward, durch die theresianische Reform auf ganz Innerösterreich wie auch auf die Mehrzahl der deutschen Erblande ausgedehnt wurde, und endlich in Folge der von dem Bestreben ein einheitliches Recht in allen Kronländern herzustellen geleiteten Massregeln der josefinischen und franciscеischen Epoche zum gemeinen Rechte der Gesammtmonarchie geworden ist.

Das erwähnte Privileg ist von Friedrich III. am St. Lucientage (13. Dezember) 1443 zu Graz ertheilt worden. Maximilian I. erneuerte es zu Wien am 14. Januar 1494, Ferdi-

---

7) ...... würde auch ex privilegio der Priesterschaft in Ober- und Nieder-Steyrmarkt so wohl enthalb des Semmerings von Kayser Friedrich III. gegeben, angezogen, dass dieselben ihrer Verlassung halber, so hievor die Ertzherzogen von Oesterreich zu Erben gehabt, hinfüro zu testiren allein aus Gnaden, gegen Verrichtung eines bestimmten Jahrs Tag zu Grätz, Pruck a. d. Muhr und Neustadt zugelassen worden ......" Dass Fürsten, welchen das jus spolii zustand, demselben entsagten, wogegen die Geistlichkeit versprach für das Seelenheil des Verzichtenden, seiner Vorfahren und Nachkommen Messen zu lesen, war in jener Zeit nicht ungewöhnlich. Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter S. 291. Vgl. auch oben Note 6.

8) Auch Chmel weiss von dieser Urkunde nichts.

Zur Charakterisirung der Zustände, welche im nördlichen Inneröstereich bis in's 15. Jahrhundert herrschten, genügt ein Hinweis auf das im §. 2 Gesagte. Auch hier sind es lediglich die Spoliationen und die Vorschriften des weltlichen Rechtes, welche die Testirfreiheit der Cleriker beeinträchtigen. Wer diese Hindernisse nicht zu fürchten hatte, konnte ruhig über sein Gut durch letzten Willen verfügen [4]). Die Klagen der Salzburger Synoden über das Treiben der Spolianten, über die Angriffe, welche testamentarische Dispositionen der Cleriker seitens ihrer Verwandten erfuhren, beziehen sich auch auf Inneröstereich [5]), wo überhaupt rücksichtlich des jus exuviarum des Landesfürsten und der Vögte dieselben Grundsätze in Geltung waren wie im Erzherzogthume Oesterreich [6]).

---

haltene Synodalstatut, welches Testamentssachen betrifft, bezieht sich auf die Ueberwachung des Vollzuges letztwilliger Anordnungen. Es ist von der vorgenannten Synode erlassen. Die Vorschriften des Provincialconcils von 1596 (s. Harduin X, 1871 ff.), welches zu einer Zeit, wo der im Texte dargestellte Rechtszustand längst bestand, in der Rubr. VIII seiner Beschlüsse (Harduin l. c. Sp. 1893) lediglich die Beobachtung der Constitution Pius V. Romani Pontificis ai. 1567 einschärfte, kommen selbstverständlich hier gar nicht in Betracht.

4) Vergl. (Fröhlich) Diplomataria sacra ducatus Styriae I, 272: letztwillige Anordnung des Bischofes Wocho von Seckau ddo. 20. Dezember 1333; siehe auch das Statut des Bischofes Ulrich in Betreff des Benehmens während der Sedisvacanz vom 16. August 1426 (bei Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich IV. I. Bd. Beilage XVIII): .... salva tamen ordinacione quam presul defunctus ex testamento aut alio quovis modo duxerit faciendam, cujus executionem nec dictus provisus nec quisquam alter impedire debet .... (P. 555).

5) Die in Note 26 des vorigen §. mitgetheilten Stellen aus den Acten der Provincialsynode von 1456 wurden ja gerade den „Avisamenta ex parte rev. in Christo patris et Domini Domini Tyboldi episcopi Laventini totiusque cleri sibi commissi" entnommen.

6) Auch hier erscheint es darum als eine besondere Gunst und Gnade, wenn der Vogt einem Beneficium das Privileg ertheilt, dass alle Inhaber desselben nach Gefallen über ihre Habe letztwillig verfügen dürfen. Ein solches Privileg bewilligte Herzog Friedrich (der spätere Kaiser Friedrich III.) dem Collegiatkapitel zu Traberg für die Pfarrkirche Mernberg (in Kärnten); aus Dankbarkeit für diese Gnade verspricht das Capitel dem Herzog einen ewigen Jahrtag. — Revers des Capitels vom 4. Jänner 1437 s. Chmel, Materialien zur österr. Geschichte I. 2 Reg. 172. Vergl. auch dessen Geschichte Kaiser Friedrich IV. 1. Bd. S. 345.

Die niederösterreichische Regierung beruft sich in ihrem uns bereits bekannten (s. §. 2, Note 4 u. 34) Gutachten vom 4. März 1639 (Suttinger a. a. O. S. 606) zum Beweise der Behauptung, dass die Erzherzoge von Oesterreich „jederzeit plenariam dispositionem in ihrer der Pfarrer Verlassenschaft gehabt und denselben allein aus Gnaden die Testirung zugelassen hätten“ auf ein Testirprivileg, das Friedrich III. „der Priesterschaft in Ober- und Nieder-Steyrmarkt so wohl enthalb des Semmerings“ ertheilt habe [7]. Die citirte Stelle des Suttinger'schen Werkes ist in der gesammten (juristischen wie historischen) Litteratur Oesterreichs unseres Wissens die einzige, welche dieses so überaus wichtigen Gnadenbriefes Erwähnung thut [8]. Und doch ist dieses Privileg Jahrhunderte hindurch als einziger Rechtstitel für die Dispositionsfreiheit der Geistlichkeit des Landes betrachtet, darum auch seitens dieser die Confirmation des gedachten Gnadenbriefes von einer Reihe steierischer Landesfürsten erbeten worden: an dieses Privileg knüpft die Entwicklung des Rechtes an, welches für die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen in den zur Salzburger Metropolie gehörenden Landestheilen Innerösterreichs massgebend ward, durch die theresianische Reform auf ganz Innerösterreich wie auch auf die Mehrzahl der deutschen Erblande ausgedehnt wurde, und endlich in Folge der von dem Bestreben ein einheitliches Recht in allen Kronländern herzustellen geleiteten Massregeln der josefinischen und francisceischen Epoche zum gemeinen Rechte der Gesammtmonarchie geworden ist.

Das erwähnte Privileg ist von Friedrich III. am St. Lucientage (13. Dezember) 1443 zu Graz ertheilt worden. Maximilian I. erneuerte es zu Wien am 14. Januar 1494, Ferdi-

---

7) . . . . . . würde auch ex privilegio der Priesterschaft in Ober- und Nieder-Steyrmarkt so wohl enthalb des Semmerings von Kayser Friedrich III. gegeben, angezogen, dass dieselben ihrer Verlassung halber, so hievor die Ertzherzogen von Oesterreich zu Erben gehabt, hinfüro zu testiren allein aus Gnaden, gegen Verrichtung eines bestimmten Jahrs Tag zu Grätz, Pruck a. d. Muhr und Neustadt zugelassen worden . . . . . .“ Dass Fürsten, welchen das jus spolii zustand, demselben entsagten, wogegen die Geistlichkeit versprach für das Seelenheil des Verzichtenden, seiner Vorfahren und Nachkommen Messen zu lesen, war in jener Zeit nicht ungewöhnlich. Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter S. 291. Vgl. auch oben Note 6.

8) Auch Chmel weiss von dieser Urkunde nichts.

nand I. am 12. November 1528, Erzherzog Carl von Steiermark zu Graz am 7. November 1569, endlich Ferdinand III. zu Wien am 20. Juni 1642. Ferdinand I. wurden noch die Originalprivilegien Friedrich III. und Maximilians vorgewiesen, wie die von ihm ausgestellte Confirmationsurkunde angiebt. Bei der Ausfertigung der Urkunde Carls scheinen die Originalien der älteren Gnadenbriefe bereits sämmtlich verloren gewesen zu sein; es wird wenigstens einer Vorweisung der Originalprivilegien Friedrichs und Maximilians in der Confirmationsurkunde Carls nicht gedacht; dagegen lässt dieselbe entnehmen, dass dem Erzherzog noch eine vidimirte Abschrift des Maximilianeischen Gnadenbriefes vorgelegt werden konnte. War das Ferdinandeische Originalprivileg von 1528, wie die Urkunde Carls ausdrücklich angiebt, schon damals (1569) verloren, so erscheint der Schluss wohl nicht gewagt, dass die Vorzeigung der älteren Originalprivilegien nur deshalb unterblieb, weil sie nicht mehr ausfindig zu machen waren [9]). Carl bewilligt die Confirmation, weil aus der Registratur zu ersehen sei, dass Ferdinand I. die in Abschrift producirte Urkunde wirklich ausgestellt habe. Ferdinand III. ertheilte die Confirmation des Privilegs Carls auf ein von Jacob Abbt, Stadtpfarrer zu Graz, und Melchior Augustin Perger, Stadtpfarrer zu Prugg (Bruck), Namens der „Priesterschafft der Unter- und Obersteiermark und des Neustädter Decanates jenseits des Semmerings Salzburgerischer Dióces“ eingebrachtes Ansuchen [10]).

Die Urkunde Ferdinand I. bringt den Wortlaut der Gnadenbriefe Friedrichs und Maximilians nicht, sie reproducirt nur den Inhalt. Der Confirmationsurkunde Carls ist der volle Wortlaut dieses Ferdinandeischen Privilegs eingeschaltet; die

---

9) Von der Urkunde Friedrichs scheint man damals auch nicht einmal mehr eine Abschrift besessen zu haben, sonst hätte man wohl nicht unterlassen dieselbe zu produciren.

10) Der Confirmationsact befindet sich im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht s. Acta 62 Innerösterreich R.Nr. 4 ex 1642. Dem noch vorhandenen Originalgesuche liegt eine am 13. Juni 1642 vidimirte Abschrift der Carl'schen Confirmationsurkunde bei. Erledigt ist das Gesuch mit den Worten: „Fiat confirmatio cum clausulis consuetis Vien. 20. Junii 1642“. Das Concept der Confirmationsurkunde enthält nur die übliche Eingangsformel und Schlussclausel in extenso, die Einrückung des Tenors der Carl'schen Urkunde wird durch Verweisung auf den beiliegenden Text derselben verordnet.

am 20. Juni 1642 durch Ferdinand III. ertheilte Confirmationsurkunde bringt (siehe Note 10) den Tenor der Urkunde Carls, somit auch den Wortlaut des Privilegs Ferdinand I.[11]). Der rechtlich relevante Inhalt der Gnadenbriefe blieb seit Friedrich III. völlig unverändert, wie aus der Urkunde Ferdinand I. hervorgeht; zu dieser fügen die späteren nur die Eingangsformel, Confirmationsclausel und die Erneuerung der Strafandrohung hinzu. Im Folgenden theilen wir nun die entscheidenden Stellen aus dem Privileg Ferdinand I. mit:

Ferdinand etc. Bekennen, dass für unss kommen seyn die Ersamben unser Lieben Andächtigen n. (nämlich) die gemain Priesterschafft der Erzpriester Aembter in der Obern und Nidern Steyermark und in der Dechantei jenhalb des Semmering[12]) Salzburger Bisthumbs und brachten unss für zween Pergamenen Brieff von weiland Friedrichen und Maximilian baiden Römischen Kaisern, unseren lieben Ur- und Ahnherren hochlöblicher gedächtnus aussgangen, der Datum stehen[13]) . . . . darinnen bayd Ir Mayestäten gedachter Priesterschafft, all ihr gnad freyheitbrieff und gerechtigkeit, die Sy und ihre Vorderen von weiland unseren Vorforderen Fürsten von Oesterreich erworben und herbracht haben, gnadigklichen confirmirt und bestättet. Auch insonders dise gnad gethan und freyhait gegeben, das ihr Jeder und sein nachkommen von seinen gewunen und erübrigten güttern ein ordentlich und Erbar Geschäfft[14]) zu seiner Seel Hail willen thuen und darauf zween oder mehr die ihme gefallen, zu vollführung solches Ge-

---

11) Im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht befindet sich s. Acta 62 Inneröstereich R.N. 12 ex 1528 eine einfache Copie des Privilegs Ferdinand I., welche — nach dem Charakter der Schriftzüge zu schliessen — noch im 16. Jahrhunderte angefertigt wurde. Leider ist diese Copie aber lücken- und fehlerhaft. (Von uns fortan als „Copia sec. XVI." bezogen). Bei dem in der vorigen Note erwähnten Confirmationsacte erliegt eine vidimirte Copie der Urkunde Carls. Der in dieser enthaltene Text des Privilegs Ferdinand I. wird im Folgenden als „Transsumpt I" citirt. Als „Transsumpt II" bezeichnen wir fortan den Text des gedachten Privilegs, wie er sich in einer vidimirten Abschrift (beglaubigt zu Graz am 9. Januar 1734) der Confirmationsurkunde Ferdinand III. vom 20. Juni 1642 vorfindet. (Ebendaselbst s. R.N. 1 ex 1642).

12) Die Copia sec. XVI. und Transsumpt I lesen „Sembring".

13) Hier folgen die bereits bekannten Daten der Urkunden Friedrichs und Maximilians. S. oben S. 21.

14) Copia sec. XVI.: „ein ordentlich Testament und Erbar Geschäfft."

schäfftes nemben und erwählen mögen, die sich solcher verlassener Haab und Güter underwünden und damit handlen nach Inhaltung desselben Geschäffts, ohn unser Haubtleuth, Pfleger, Purggraven, Vögt und aller ander unser Ambtleuth und Underthanen daselbs Irrung und Hindernuss. Ob aber ainer oder mehr derselben Priesterschafft ohne geschäfft abgiengen das dan der Erzpriester, under dem Sy gesessen durch sich selbst oder einen anderen solche verlassene Haab und Gütter ordenlich beschreiben und davon die gelter, den die abgestorbene schuldig beliben bezallen, und das übrige, oder ob Sy nit schuldig waeren, all ihr verlassene Haab und gütter in drei Thail gleich aussthailen und geben solle. Nemblichen den Ersten Thail deren Nachkumben, Verweser der Kirchen oder Gottsgaab so Sy innen gehabt haben. Den Andern zu Pau und Nuz derselben Kirchen oder Gottsgaab. Und den dritten Thail ihren nechsten Freundten, oder ob Sy die nit hetten oder liessen Armen Leuthen [15]). Alles getreulich und ungeuerlich [16]) . . . . . Hierauf folgt dann die Verpflichtung der Geistlichkeit mit „Vigil, Seelenambt und Messen“ am hergebrachten Tage und zur hergebrachten Zeit den Jahrtag zu feiern, welchen die Salzburgische Priesterschaft Steiermarks zu Graz und Bruck a. d. Mur und die Priesterschaft des Salzburgischen Districts jenseits des Semmerings zu Neustadt abzuhalten hatte. Allen jenen, welche den Clerus in den hier vom Landesfürsten verliehenen Freiheiten beeinträchtigen, drohen die Gnadenbriefe Ferdinand I., Carls und Ferdinand III. „eine Poen von 50 Mark löthigen Golden“; die Hälfte der Strafe soll der landesfürstlichen Kammer, die Hälfte dem Beleidigten zufallen. Wie sich aus dem Privileg Ferdinand I. ergiebt, ist diese Strafandrohung schon in der ursprünglichen Verleihungsurkunde

---

15) Ein Drittheil des Nachlasses wird also dem Beneficium des Verstorbenen, ein Drittel der Fabrica ecclesiae, ein Drittheil den Verwandten des Erblassers zuerkannt. Sind Verwandte nicht vorhanden, so soll das letzte Drittel den Armen zugewendet werden. Die Copia sec. XVI. ist an dieser Stelle offenbar lückenhaft; der Text lautet da: . . . all ihr verlassen haab und gütter in drei Thail iren Nachkumben, verweser der Kirchen oder Gottsgaab. Und den dritten Theil ihren nechsten freundten etc. (wie oben).

16) Transsumpt II liest „ungefährlich“.

Friedrich III. enthalten gewesen, aus der sie unverändert herübergenommen wurde.

Wie der bereits wiederholt erwähnte a. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 4. Juli 1772 angiebt, berief sich der Erzpriester des salzburgischen Diöcesanantheiles in Niederösterreich in seinem an die niederösterreichische Regierung erstatteten Berichte über den Rechtszustand des Sprengels auf diese Privilegien („Befugnisbriefe") Friedrich III., Maximilian I. und Ferdinand I. und erklärt, dass in denselben die seinem Clerus zustehende Testirfreiheit und die „seit mehr als 300 Jahren" in seinem Districte beobachtete Ordnung der Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen gegründet sei. Ein Drittel des Nachlasses werde ihrer Kirche, zwei Drittheile ihren Verwandten zugewendet. Dieser Angabe gemäss blieb also der von Friedrich III. angeordnete Abzug eines Drittheiles für das Beneficium des Verstorbenen nicht im Gebrauche, sondern dieses Drittel wurde in der Folge den Verwandten zugesprochen. Wann diese Aenderung des Rechtes eintrat, lässt sich nicht mehr constatiren [17]).

In ganz Innerösterreich, so weit es zur Salzburger Metropolie gehörte, besass demnach der Clerus völlige Testirfreiheit, die jedoch lediglich durch Concessionen der weltlichen Gewalt erworben

---

17) Der Bericht des Erzpriesters war nicht genau, denn er stellt die Sache so dar, als ob die damalige Praxis den Verwandten $^2/_3$, der Kirche $^1/_3$ des Intestatnachlasses zuzusprechen, der Anordnung der „Befugnisbriefe" entspreche. Die Hofkanzlei folgte seinen Angaben, was sich daraus erklärt, dass dem Referenten unbekannt geblieben war, es könnten die Mittheilungen des Berichtes auf Grund der Acten, welche sich bei der Hofkanzlei vorfanden, controlirt und ergänzt werden. S. unten.

Der a. u. Vortrag vom 4. Juli 1772 giebt auf Grund der eingelangten Berichte des Bischofes und der n. ö. Regierung an, dass in dem (überaus kleinen) Sprengel des Wiener-Neustädter Bisthumes ein Drittheil des Intestatnachlasses der Beneficiaten dem Bischofe, ein Drittheil der Kirche des Verstorbenen, ein Drittheil den erbberechtigten Verwandten desselben zufalle. Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass diese Praxis ebenso wie die im Berichte des erzbischöflichen Erzpriesters beschriebene in Folge einer Aenderung der von Friedrich III. vorgeschriebenen Vertheilung des Nachlasses entstand, einer Aenderung, die ebenfalls auf Kosten der Ansprüche des Beneficiums auf die Verlassenschaft erfolgte. Der dem Beneficium gebührende Antheil wurde für den Bischof vindicirt. Uebrigens war der Clerus auch hier wie in ganz Niederösterreich in seiner Testirfreiheit nicht beschränkt.

war. Daraus erklärt sich auch die Thatsache, dass der Clerus hier ebenso wie im Erzherzogthume Oesterreich keiner bischöflichen Autorisation zur Errichtung eines Testamentes bedurfte, dass von Abgaben an den Bischof, die titulo juris spolii zu leisten gewesen wären, keine Rede sein konnte. Der öfter erwähnte a. u. Vortrag vom 4. Juli 1772 bestätigt diesen auch anderweitig bezeugten Rechtszustand [18]). Der gedachte Vortrag berichtet des Weiteren, dass in den Gebieten Innerösterreichs, welche Bestandtheile der Salzburger Kirchenprovinz waren, schon damals ein Drittel der Intestatverlassenschaft eines Geistlichen seiner Kirche, ein Drittel den Armen, ein Drittel den Verwandten gebührte. (Es galt hier also das heutige Recht). Die Hofkanzlei bezeichnet diese Vertheilung des Nachlasses, indem sie einen ganz und gar unbegründeten Sprachgebrauch mancher Schriftsteller [19]) jener Zeit adoptirt, als „divisio canonica." Diese bestehe nach dem Zeugnisse der „vier Salzburgischen Ordinarien" in deren Sprengeln (sowie in den Gebieten der vom Diöcesanverbande eximirten Prälaten Innerösterreichs in der Salzburger Metropolie) schon seit vielen Jahren; sie sei in den geistlichen Rechten (sic!!) und einer Resolution Ferdinand III. vom 20. Juni 1642 gegründet.

Offenbar war in den aus Innerösterreich eingelangten Berichten [20]) die a. h. Entschliessung vom 20. Juni 1642, durch welche nur die alten Privilegien des Salzburgischen Clerus bestätigt werden, als die rechtliche Grundlage der demselben zuständigen Testirfreiheit und der von der Hofkanzlei „divisio canonica" genannten Ordnung der Intestaterbfolge bezeichnet worden, ohne dass darauf hingewiesen worden wäre, die fragliche Resolution Ferdinand III.

---

18) Vgl. Beckmann a. a. O. S. 175. Siehe auch die von Leopold I. und Karl VI. mit den Salzburger Erzbischöfen geschlossenen Vergleiche über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Abhandlung des Nachlasses der Cleriker u. s. w. bei Dalham S. 620 ff., insbes. S. 630 u. 634.

19) Die ein Testament, in welchem der Cleriker ein Drittheil des Nachlasses der Kirche, ein Drittel den Armen, ein Drittheil den Verwandten zuwendet, höchst willkürlicher Weise „testamentum canonicum" nannten. Vgl. hierüber auch Neller Diss. de clericorum saecularium testamenti factione activa §. XXI (Schmidt Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici VI, 420).

20) Die Berichte, auf Grund deren die Hofkanzlei den Vortrag vom 4. Juli 1772 erstattete, sind leider nicht mehr vorhanden

confirmire nur eine Reihe älterer Privilegien und zwar gerade jene „Befugnisbriefe“, welche, wie wir oben gehört, der Erzpriester des Salzburger Diöcesanantheiles im Erzherzogthume Oesterreich als Quelle des in seinem Districte geltenden Rechtes berufen hatte. Durch die Ungenauigkeit der Berichte, die der alten Privilegien nicht mehr erwähnten und einfach auf die Resolution, welche die letzte Confirmation bewilligt hatte, Bezug nahmen, irregeführt, kam die Hofkanzlei zu der Vorstellung, Ferdinand III. habe am 20. Juni 1642 für das Gebiet der Salzburgischen Ordinariate in Steiermark ein Landesgesetz erlassen, in welchem die „divisio canonica“ sanctionirt wurde [21]). Diese „divisio canonica“, die Vertheilung des Intestatnachlasses unter die Kirche, die Armen, die Blutsverwandten des Erblassers nach drei gleichen Antheilen, entspricht nun aber den Anordnungen der bekannten Privilegien in so ferne nicht, als diese ja jenes Drittheil der Verlassenschaft, welches hier den Armen zugewiesen wird, dem Beneficium des Verstorbenen vindiciren. Es muss also auch in Steiermark eine Aenderung des Rechtes eingetreten sein, die hier gerade so wie im Salzburger Districte in Niederösterreich auf Kosten der Ansprüche des Beneficiums, aber nicht wie dort zu Gunsten der Verwandten, sondern zu Gunsten der Armen erfolgte [21a]).

---

21) Der Irrthum wäre zu vermeiden gewesen, wenn man nur im eigenen Archive Umschau gehalten und die Resolution vom 20. Juni 1642 hervorgeholt hätte. S. oben Note 10.

21a) Nach den „geistlichen Rechten“ hätte dem Beneficium der ganze Nachlass des Verstorbenen, so weit er consideratione ecclesiae erworben war, gebührt. Dass das Beneficium trotz der Verordnungen der Gnadenbriefe schliesslich überall leer ausgieng und seine Ansprüche (welche während der Vacanz freilich auch ihres natürlichen Vertreters, des Beneficiaten, der ja an der Vermehrung der Substanz am meisten interessirt ist, beraubt sind) nirgends mehr anerkannt werden, kann wohl nicht überraschen, illustrirt aber am Besten das von der Hofkanzlei gänzlich verkannte Verhältnis der „divisio canonica“ zu den „geistlichen Rechten.“

Es muss hier auch hervorgehoben werden, dass die Erbfolgeordnung, welche die Privilegien statuiren, die Möglichkeit der Caducität des Nachlasses gänzlich ausschloss, indem hier ja das Verwandtendrittel, falls erbberechtigte „Freundte“ nicht vorhanden sind, den Armen zugesprochen wird. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Vorschrift beachtet wurde und ihre Geltung behauptet habe. In den Verhandlungen, die der Erlassung des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 vorhergiengen, wird nirgends darauf hingewiesen, dass bei der „divisio canonica“ der Fiscus jedenfalls ausge-

Die gedachten Verordnungen der Landesfürsten seit Friedrich III. waren nur für den Clerus der Salzburgischen Diöcese in Steiermark (und Niederösterreich) erlassen; nach den vorliegenden Zeugnissen aber war der Rechtszustand, welcher sich im Anschlusse an die fraglichen Privilegien entwickelte, auf den ganzen Salzburgischen Metropolitansprengel in Steiermark und Kärnten ausgedehnt worden, was sich wohl unschwer daraus erklärt, dass ja die Verwaltung der Suffragandiöcesen und des in Innerösterreich gelegenen erzbischöflichen Diöcesangebietes von denselben Personen geführt wurde (s. oben S. 19). Auffallend ist allerdings die Thatsache, dass kein Schriftsteller der „divisio canonica“ in Innerösterreich erwähnt und dass auch Beckmann (a. a. O.) die Sache so darstellt, als ob der Clerus in ganz Steiermark ab intestato nach den Regeln der gemeinen Erbfolge beerbt würde [22], während dies doch nur im Gebiete der Metropolie Aquileja Rechtens war [23].

---

schlossen sei. Auch die Vorschläge zur Neuordnung der Verhältnisse sehen den eventuellen Anspruch des Fiscus auf den sonst den Verwandten gebührenden Nachlassantheil als einen selbstverständlichen und keiner weiteren Begründung bedürftigen an.

22) Das Stillschweigen Beckmann's erscheint mit Rücksicht auf die amtliche Stellung, welche er einnahm, um so unerklärlicher, wenn man bedenkt, dass in Innerösterreich der geistlichen Gerichtsbarkeit damals schon weit engere Schranken gezogen waren als im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns; siehe hierüber Dalham S. 620 ff. und 629 ff. Der Recess vom 12. November 1671, welcher die Salzburgischen Ordinariate von aller Gerichtsbarkeit in Civilsachen der Geistlichkeit ausschloss und auch die Abhandlung der Verlassenschaften durchaus der weltlichen Justiz überwies, wurde zwar 1674 gemildert (s. Dalham S. 630). Die Verlassenschaften der Cleriker (auch die der Suffraganbischöfe) waren fortan „conjunctim“ abzuhandeln (unter Mitwirkung der Ordinarien — eventuell in ihrer Eigenschaft als Salzburgische Vicare — und der Organe der Regierung). Die Originaltestamente der Cleriker waren bei der innerösterreichischen Regierung zu deponiren, welche dem Ordinarius nur eine Abschrift ausfolgte. Im J. 1729 wurde der 1674 mit Salzburg geschlossene Vergleich, welcher den Ordinarien bei Abhandlung geistlicher Verlassenschaften nur die Cumulative zusprach, erneuert. (Dalham S. 634; die Mittheilungen Riegger's im Corpus juris ecclesiastici austriaci sind unvollständig).

23) Schliesslich sei der Vollständigkeit halber noch bemerkt, dass — wie auch der Vortrag vom 4. Juli 1772 bestätigt — in dem kleinen

§. 4.

Der Rechtszustand in den böhmischen Ländern.

Bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts war der Clerus in diesen Ländern dem Landesrechte und den gewöhnlichen Landgerichten (Župengerichte, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch „cúdy“ [1]) genannt) durchaus unterworfen [2]). Das privilegium fori wurde erst im 13. Jahrhunderte von der Geistlichkeit erkämpft. Dass die Beerbung [3]) der Cleriker sich bis dahin lediglich nach den Vorschriften des Landesrechtes vollzog, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen.

Testamente waren dem böhmischen Rechte fremd. Wer ein Sondergut [4]) erworben hatte, konnte über dasselbe unter Lebenden frei verfügen [5]), während eine Veräusserung des der Fami-

---

Theile Steiermarks, welcher zur Jurisdiction des Passauer Bischofes gehörte (s. oben S. 19), der Clerus völliger Testirfreiheit genoss und ab intestato nach den gewöhnlichen Regeln von seinen Verwandten beerbt wurde, wie dies auch im angrenzenden Passauischen Diöcesangebiete des Erzherzogthumes Oesterreich der Fall war. Ein Unterschied bestand nur in so ferne, als in dem Passauer Districte Steiermarks die Vögte sich im Besitze einer Abgabe titulo juris spolii behauptet hatten, indem sie 5 Procent des Nachlasses als Reluition des von ihnen vormals geltend gemachten jus exuviarum in Anspruch nahmen.

1) S. die Erklärung dieses Wortes bei Jireček Slovanské právo v Čechách a na Moravě II, 206.

2) Jireček Das Recht in Böhmen und Mähren I, 2 S. 114, 119. Das sog. Concordat von 1221 (Erben Regesta diplom. nec non epist. Bohem. et Morav. I Nr. 639, P. 297) anerkannte nach langem Kampfe den privilegirten persönlichen Gerichtsstand der Geistlichkeit. Doch kamen noch im 13. Jahrhunderte Verletzungen dieses Privilegs vor. Jireček Slovanské právo etc. II, 211.

3) Soweit von einer solchen nach den Grundsätzen des Landesrechtes überhaupt die Rede sein kann.

4) Dass auch die nicht „abgetheilten“ Familiengenossen ein Sondergut besitzen konnten, unterliegt keinem Zweifel, Jireček Das Recht in Böhmen und Mähren I, 1 S. 48, I, 2 S. 148, 159, 164 ff. Als volles und freies persönliches Eigenthum erscheinen besonders die vom Landesfürsten zur Belohnung geleisteter Dienste geschenkten Güter (bona deservita, výsluhy). Consequenter Weise hätte auch das im Dienste der Kirche erworbene Gut ebenso beurtheilt werden müssen.

5) Ueber die Schenkungen pro anima, za dušiu, s. Jireček a. a. O. I, 2 S. 163 ff., dessen Slovanské právo II, 282 ff. Schon der hl. Adalbert

liengenossenschaft zugehörigen Gutes nur mit Zustimmung der Familienglieder geschehen konnte. Das erworbene Sondergut fiel nach dem Tode des Eigenthümers den gesetzlichen Erben zu; rücksichtlich des „Familiengutes" kann von einem Erbgange im eigentlichen Sinne natürlich nicht die Rede sein. Der Geistlichkeit war diesfalls keinerlei Bevorzugung oder Begünstigung eingeräumt; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sie ungünstiger gestellt war als die Laien und dass Spoliationen ihres Nachlasses schon im 12. Jahrhunderte stattfanden. Diese Annahme erscheint um so glaubwürdiger, wenn man bedenkt, dass in den deutschen wie in den polnischen Nachbarländern [6]) damals bereits „spoliirt" wurde, dass ferner die Klagen, welche in den böhmischen Ländern seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über die Eingriffe in den Nachlass der Cleriker erhoben werden, den Misbrauch als einen althergebrachten bezeichnen. Als im J. 1206 Přemysl Ottokar I. auf die Spolien der Bischöfe von Olmütz verzichtete [7]), wurde in der Urkunde bemerkt: „Cum autem omni juri divino contraria inoleverat consuetudo, quod decedente episcopo bona illius in usus principum vendicabantur, visum fuit nostrae pietati, istam abolere abusionem" .... [8]). Haben demnach die Könige schon

---

schenkt dem Kloster Břewnow Güter, die zu seinem Sondergut gehörten. Jireček Das Recht in Böhmen etc. I, 2 S. 148.

6) So insbesondere auch in Schlesien.

7) In dem Privileg für das Olmützer Bisthum v. J. 1206. (Codex diplom. et epistolar. Moraviae II 38, Erben l. c. Nr. 501 p. 228, Codex juris bohemici Tom. I p. 36).

8) Die Bischöfe von Prag und Olmütz empfiengen ursprünglich die Investitur vom Kaiser (Jireček Das Recht in Böhmen und Mähren I, 2 S. 181 ff., dessen Slovanské právo cet. II, 168 ff.); es erscheint deshalb begreiflich, dass die deutschen Bischöfe die Ansicht, „der Bischof von Prag sei seines Landesfürsten Capellan", abwiesen, und für den Prager Bischof dieselben Prärogative beanspruchten, die ihnen zukamen, da ersterer ja Fürst des Reiches sei, den Kaiserhof besuche, die Investitur aus den Händen des Kaisers empfange und darum nur dem Kaiser allein unterworfen sein könne. Erst seit 1197 übten die böhmischen Fürsten faktisch das Recht ihre Bischöfe zu investiren. Das Privileg, welches König Ottokar I. für sein Reich von Friedrich II. zu Basel am 26. September 1212 erhielt (Erben l. c. Nr. 531 S. 247, Codex diplom. et epist. Morav. II Nr. 52 S. 60), concedirte endlich förmlich den Königen von Böhmen die Investitur ihrer Bischöfe. Das Regalienrecht und das jus exuviarum hat-

im 12. Jahrhunderte das jus exuviarum geübt, so wird wohl auch nicht bezweifelt werden dürfen, dass die Offizialen derselben, dass die Patrone schon damals innerhalb ihres Machtbereiches dem niederen Clerus gegenüber dieses Recht zur Geltung gebracht haben werden.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch den Grundsätzen des Decretalenrechtes über die Erbfolge nach Weltgeistlichen in Böhmen Eingang verschaffte. Wenn irgendwo, so mangelte in Böhmen die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Sätze des Decretalenrechtes. Es galt hier vor Allem, dem Clerus die Freiheit der letztwilligen Disposition zu erringen. Die Gefahr „misbräuchlicher" Anwendung der Testirfreiheit zur Disposition über das intuitu ecclesiae Erworbene (das nach den Vorschriften des Decretalenrechtes der Ecclesia [8a]) des Verstorbenen verbleiben soll) kam so lange gar nicht in Betracht, als dem grössten Theile des Clerus nicht verstattet war, letztwillige Anordnungen wirksam errichten zu können. Ott hat zwar noch neuestens behauptet, dass im dreizehnten und im Anfange des vierzehnten Jahrhundertes die Bestimmungen der Decretalen in den böhmischen Ländern wirklich beobachtet wurden [9]). Dann müsste also dort ein Rechtszustand in Geltung gewesen sein, welcher von jenem der übrigen Gebiete der Mainzer Kirchenprovinz, ja von dem in

---

ten, wie obige Urkunde v. 1206 beweist, die böhmischen Fürsten bereits geübt, als die Investitur der Bischöfe noch durch den Kaiser erfolgte. Dies kann nicht überraschen, wenn man bedenkt, dass diese Prälaten faktisch doch immer nur Landesbischöfe waren.

8a) Was unter der „Ecclesia" zu verstehen ist, ergiebt Cap. 12 X. de testam. III, 26.

9) S. dessen Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern S. 21 Note 34: ... „Aus dem 13. und im Anfange des 14. Jahrhundertes liegen zahlreiche Testamente von Geistlichen vor, in welchen sie im Sinne des C. 1 und 7 X. III, 26 letztwillig verfügen. Als sich dies in der Folgezeit in der Praxis dahin änderte, dass nicht bloss über das Patrimonial- und Peculiargut (sic!! als „Peculium" wird ja in der Sprache unserer Quellen und der canonistischen Doctrin die Gesammtheit der Güter des Clerikers bezeichnet), sondern auch über den Erwerb aus der Pfründe testirt wurde, erflossen Verfügungen, welche einen solchen Vorgang als unstatthaft erklärten"... Unter diesen Verfügungen versteht Ott offenbar die Vorschriften der Statuta Ernesti, von denen in der Folge noch die Rede sein soll.

ganz Deutschland und Mitteleuropa bestehenden gänzlich verschieden war. Diese Annahme ist wohl an sich schon unwahrscheinlich genug; es fehlt aber überdies durchaus nicht an glaubwürdigen Zeugnissen und Belegen, welche ihre evidente Unrichtigkeit erhärten.

Die Fähigkeit ein Testament errichten zu können galt, auch schon vor der Zeit der Regenten aus dem Hause Luxemburg [10]), als eine besondere Vergünstigung, deren die freien Bewohner der böhmischen Länder nur durch ein landesherrliches Privileg theilhaftig werden konnten [11]); jene, die zunächst auch noch einem anderen Herrn als dem Könige unterworfen waren (unterthänige Städte und Dörfer), mussten dieses Privileg von ersterem erwirken. Auch der Clerus war im Allgemeinen nicht besser gestellt als die übrigen Landesbewohner. Die Bischöfe und Inhaber von Capitelspräbenden bewegten sich wohl freier, da ihnen die besonderen Immunitäten, welche dem Bisthume und Stifte bewilligt

---

10) Die dem Heimfallsrechte der Krone die grösstmöglichste Ausdehnung zu geben bestrebt waren s. Jireček a. a. O. I, 2 S. 160, resp. II, 280. Vgl. auch die Majestas Carolina (Karl IV. Entwurf zu einer Landesordnung für das Königreich Böhmen vom J. 1350) Rubr. 58 und 59 bei Palacký Archiv český III p. 137, Rubr. 64 ibid. p. 143, Rubr. 67 ibid. p. 144 und Rubr. 70 ibid. p. 145.

11) Bekannt ist, dass den Städten solche Privilegien seit dem 13. Jahrhunderte ertheilt wurden. Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhundert S. 166, 167, 201, 206, 207, Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, 353. Vgl. über das Recht des Landesherrn durch Gnadenbriefe die Errichtung von Testamenten zu gestatten Tomaschek Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert S. 32, über die Bedeutung des Heimfallsrechtes seit der luxemburgischen Periode das. S. 36 ff.: ... „Die Heimfälle oder Sterbefälle (devolutiones ad principem, nápady, odúmrtí), eine im XV. Jahrhunderte sehr reichlich fliessende Einnahmsquelle des Landesfürsten. Doch erstreckte sie sich in der Regel bloss auf das Vermögen der Geistlichkeit und der nicht städtischen Bevölkerung, so weit sie auch noch in diesem Jahrhunderte ihre Freiheit bewahrt hatte. Denn die Städte waren durch ihre Privilegien geschützt, die sie schon im XIII. Jahrhundert u. s. w. . . .“ Die Gewährung, die Bestätigung und Erneuerung solcher Testirprivilegien mussten die Städte oft um hohe Summen erkaufen. (Im J. 1359 z. B. ertheilt Markgraf Johann von Mähren den Bewohnern der Stadt Olmütz die Testirfreiheit, Codex diplom. et epist. Morav. IX Nr. 118 p. 91, siehe auch Bischoff Oesterr. Stadtrechte und Privilegien S. 112).

waren, zu Gute kamen. Der niedere Clerus wurde von seinen Patronen „spoliirt"; mit Energie und Zähigkeit behaupten die Stände ihr erweislich schon im 13. Jahrhunderte [12] (vermuthlich auch schon früher, s. oben S. 30) geübtes Recht den Nachlass ihrer Patronatsgeistlichen einzuziehen, so dass dieselben ohne besondere Erlaubnis des Patronatsherrn [13] einen letzten Willen nicht errichten konnten. Cleriker, die einem Patrone nicht unterworfen waren, mussten einen landesherrlichen Gnadenbrief [14] erwirken, um testiren zu können. Gerade um über das im Dienste der Kirche, insbesondere aus den Erträgnissen ihrer Beneficien erworbene Vermögen letztwillig verfügen zu dürfen (was nach dem Decretalenrechte nicht statthaft), war hier vor Allem ein königlicher Machtbrief nothwendig, denn das Gut der Geistlichkeit gehörte „zur Kammer des Königs." [15] Die Privilegien, welche die

---

12) Palacký Formelbücher I 305, Emler Regesta diplom. nec non epist. Bohem. et Morav. II Nr. 2352 p. 1022

13) So verzichtet im J. 1338 Ulrich von Neuhaus auf die Spolien seiner Pfarrer. Die Einziehung ihres Nachlasses wird als eine „consuetudo in terris et possessionibus nostris exemplo pernicioso multarum partium circumscriptarum per praedecessores et officiales nostros hactenus perniciosius observata" bezeichnet. S. die Urkunde de dato 18. Nov. 1338 im Codex diplom. Morav. VII Nr. 218 p. 157. Erzbischof Ernest von Prag genehmigt und confirmirt dieselbe am 25. Mai 1361 (ibid. tom. IX Nr. 243 p. 179). Im Prager Capitelsarchive befindet sich, wie Frind Kirchengesch. Böhmens IV S. 131 Note 6 angiebt, eine Urkunde v. J. 1514, in welcher Heinrich von Plauen den Pfarrern zu Engelhaus und Buchau die Erlaubnis ertheilt über ihren Nachlass letztwillig verfügen zu dürfen.

14) Siehe den Majestätsbrief König Wenzel II. für seinen Capellan Budyzlaus (Dat. Pragae Non. Junii 1305. Cod. diplom. Morav. V Nr. 178 p. 188). Ueber das Recht des Königs (resp. Markgrafen) auf den Nachlass der Geistlichkeit vgl. auch Tomaschek a. a. O.

15) Die Güter der Geistlichkeit gehörten zur königlichen Kammer; der König war befugt auch ohne Genehmigung des Landtages von denselben Abgaben zu erheben, dieses Gut mit nutzbaren Gerechtsamen zu belasten. (Vgl. auch Gindely Gesch. der Böhmischen Brüder II, 508). In dem Majestätsbriefe Wenzel II. (s. vorige Note) für Budyzlaus wird die Verfügung über das intuitu ecclesiae erworbene Vermögen nicht gestattet; doch war, sobald einmal die Errichtung eines letzten Willens concedirt ward, ein solcher Vorbehalt wohl ohne praktische Consequenzen, auch wenn er ausdrücklich dem Machtbriefe eingeschaltet worden.

Städte für ihre Bewohner erwirkten um denselben Testirfreiheit zu verschaffen, scheinen aber ohne Weiteres auch den Geistlichen dieser Städte zu Gute gekommen zu sein [16].

Alle Bemühungen der Kirche diesen Rechtszustand zu ändern blieben vergeblich; insbesondere vermochte sie trotz aller Drohungen mit Bann und Interdikt das Spolienrecht der Patrone nicht zu beseitigen [17]. Es blieb Ausnahme, dass einem Geistlichen die Möglichkeit gewährt war wirksame letztwillige Dispositionen errichten zu können [18]. Jene Cleriker aber, welche

---

Den Standpunkt der Fürsten aus dem Hause Luxemburg markiren in unzweideutigster Weise nachstehende Sätze der Majestas Carolina Rubr. 74 und 75 (s. Palacký l. c. p. 147): Rubr. 74. De hereditatibus sacerdotum et aliorum ad sacros ordines promotorum. Delinquendi materiam etc. . . . . . Cum itaque percepimus fide digne, retro temporibus sacerdotes et clericos alios ad sacros ordines jam promotos, eorum bona et hereditates, quas nemini venit in dubium sub mero nostro teneri dominio et ad nostram regiam cameram rationibus et causis ex pluribus de antiquissima regni nostri consuetudine posse devolvi, pro dotibus mulierum, quas turpiter cognitas tenuerunt et publice concubinas, obligant in solidum vel in partem, et super eis dotes vel donationes in fraudem constituunt vel assignant: praesenti statuimus edicto nemini sacerdotum vel clericorum ipsorum super hereditatibus supradictis licere donare vel donationes aliquas constituere mulieribus quibuscunque sine licentia regia speciali. Quod si factum in contrarium patuerit, ipso facto bona seu hereditas fisco regio, a quo sumpsit exordium, applicetur. Non tamen propterea denegamus, quin hereditates suas hujusmodi donare et concedere possint in vita eorum, debite ad terrae tabulas apponendo juxta constitutionum nostrarum super hoc editarum seriem ac mentem (S. Rubr. 59, durch Verfügung auf Grund eines erwirkten Majestätsbriefes oder vor dem versammelten Landtage). Rubr. 75. Sacerdotum et aliorum clericorum ad sacros ordines promotorum filii sicut de jure communi ita et regni bona consuetudine in patrum suorum hereditatibus seu bonis non succedunt et succedere denegantur omnino; quas hereditates sicut convenit de jure regni praedicti ad nostram regiam cameram devolvi et confiscari volumus et jubemus.

16) S. unten Note 19.

17) Vgl. Frind Kirchengesch. Böhmens II S. 105, 352.

18) Die richtige Ansicht über den Rechtszustand in Böhmen bis zur Mitte des 16. Jahrhundertes hat Frind a. a. O. und IV S. 131. Um so merkwürdiger ist es, dass er an einer anderen Stelle seines Werkes (III. Bd. S. 3) der optimistischen, den ihm wohlbekannten Thatsachen gegenüber ganz unhaltbaren Anschauung Ausdruck giebt, die Spoliation

dieser Vergünstigung genossen, verfügten über ihr gesammtes Vermögen, so weit es nicht nach den Vorschriften des Landesrechtes als ein „gebundenes“ angesehen werden musste, ohne dass die Grundsätze des Decretalenrechtes angewandt und das im Dienste der Kirche erworbene Gut — als der Testirfreiheit des Clerikers nicht unterliegend — für die „Ecclesia“ desselben vindicirt worden wäre. Ein Blick auf die uns erhaltenen Testamentsurkunden [19]) lässt die Richtigkeit des Gesagten unzweifelhaft erscheinen.

---

des Nachlasses der Patronatsgeistlichen habe aufgehört, seit nach den Statuta Ernesti die geistlichen Gerichte die Erbprocesse an sich gezogen hätten.

19) Man darf übrigens nicht übersehen, dass durchaus nicht alle Urkunden, welche in den Diplomatarien als „Testamente“ bezeichnet werden, wirklich letztwillige Anordnungen enthalten. Der Ausdruck „Testamentum“ erscheint da oft auch für Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden angewandt. So ist das angebliche Testament des Bischofes Robert von Olmütz v. J. 1232 (Cod. diplom. Morav. II. Nr. 220 p. 241 ff.) in Wahrheit eine Stiftungsurkunde über Fundationen, welche inter vivos perficirt werden. Das den Stiftungen überwiesene Vermögen wird ihnen übrigens zum grössten Theile auf Kosten des bischöflichen Dotalgutes und nicht aus dem Vermögen des Bischofes zugewendet (s. p. 243 ibid). Tom. III. des Cod. diplom. Mor. (Nr. 288 p. 278) bringt eine Urkunde de dt. Pragae VI. Kal. Maji 1260: Idem. (scil Přemysl Ottakar II.) praeposituræ Olomucensi confirmat collationem villarum Nenakonice in Moravia et Rudec in Boemia factam testamento Nicolai Praepositi. (Die Bestätigung war erforderlich, weil die geistlichen Körperschaften ohne Genehmigung des Landesfürsten unbewegliches Gut auf unentgeltlichem Wege nicht erwerben konnten; s. Jireček I, 2 p. 164 resp. II, 284). Der Propst vermacht sein ganzes Vermögen dem Capitel, welches aber in der Verfügung darüber an den Willen des Testators gebunden ist und den Verwandten desselben wenigstens 10 Mark zukommen lassen soll. Das angebliche Testament des Bischofes Bruno von Olmütz de dt. Olumucii III. Kal. Dec. 1267, Codex diplom. Morav. III. Nr. 352 (die Zahl 152 ist offenbar in Folge eines Druckfehlers beigesetzt) p. 402 ff., ist eine Urkunde, welche Bruno unter Beiziehung seines Capitels mit Rücksicht auf seinen Vorsatz nach Preussen zu ziehen aufnahm, und in der die während seiner Regierung im Besitzstande des Bisthumes eingetretenen Veränderungen (insbesondere die Neuerwerbungen) enumerirt werden. Mit Zustimmung des Capitels errichtet er Stiftungen aus dem durch ihn bedeutend vermehrten Gute des Bisthumes. Bei Emler l. c. Nr. 956 p. 398 findet sich das Testament eines präbendirten Chorvicars Salomo (perpetuus vicarius Tobiae praepositi Pragensis) de dto 28. Apr. 1275 Pragae. Seinen Verwandten, Dienern u. s. w. sind nur Andenken zugewendet (Kleider, Waffen); sein Haus vermacht er seinem Beneficium, legt ihm aber deshalb auch Lasten auf, indem er seine

Die Kirche hatte ihre guten Gründe den wenigen Clerikern, welche trotz der für die Geistlichkeit diesfalls so ungünstigen Situation, trotz der Hindernisse, die das Landesrecht der Errichtung letztwilliger Verfügungen in den Weg stellte, sich die Möglichkeit wirksamer Disposition über ihren Nachlass verschafft hatten, nicht mit den Vorschriften des Decretalenrechtes über die

---

Nachfolger zur Abhaltung von Anniversarien verpflichtet. Aehnlich ibid. Nr. 1603 p. 689 (Testament des Pfarrers Johannes zu St. Aegidius in Prag de dto 17. Febr. 1293), Legate an die fabrica ecclesiae u. s. w. Den Hauptstock des Vermögens erhält auch hier das Beneficium; es werden ihm aber auch noch weiter gehende Lasten auferlegt als in Nr. 956. Die im IV. Bande des mährischen Diplomatars (Nr. 233 p. 305 ff.) abgedruckte Urkunde des Olmützer Bischofes Theodorich aus dem J. 1286 kommt lediglich als Confirmation einer Stiftung in Betracht. Das im V. Bande (Nr. 168 p. 175) mitgetheilte Testament des Ortolph, präbendirten Chorvicars am Olmützer Stifte, aus dem J. 1305 ist ebenso wie die oben besprochenen letztwilligen Verordnungen bei Emler Nr. 956 u. 1603 zu beurtheilen. Interessant ist, dass der Testator hier erklärt, er habe alles, was er besitze, im Dienste der Kirche erworben. Dennoch testirt er darüber und legt der Kirche Lasten auf. Das Testament des Canonicus Wernher (confirmirt vom Olmützer Bischofe Johannes XI. Kal. April. 1305 s. Codex diplom. Morav. V Nr. 171 p. 179 ff.) ist wohl in Wahrheit ein testamentum ad pias causas. Der Testator giebt auch hier an, dass er alles, was er besitze, von der Kirche erworben habe; er weist aber nicht etwa sein Vermögen pro rata dem Olmützer und Prager Capitel zu, an welchen er Präbenden besass, (wenn die Behauptung Ott's a. a. O., damals sei das Decretalenrecht in Geltung gewesen, richtig wäre, so hätte diese Vertheilung jedenfalls geschehen müssen, ohne dass es auf die Willensmeinung des Erblassers weiter ankäme), sondern er testirt zu Gunsten seiner Diener, Armer und Kranker, zu Gunsten von Klöstern, errichtet Messstiftungen etc. Bischof Johannes confirmirt das Testament und droht allen jenen mit der Excommunication, welche dessen Ausführung zu hindern suchen würden. Die drei Testamente des Olmützer Domherrn Thechoncius (aus d. J. 1308, 1312, 1313 im Cod. diplom. Morav. VI. Nr. 15, 56 und 73, S. 15, 41, 52) sind ebenfalls als Beleg für die Unrichtigkeit der von Ott aufgestellten Behauptungen hervorzuheben. Nirgends wird da auf die Erwerbsquelle Bezug genommen, um das Recht zu motiviren über ein Vermögensstück disponiren zu dürfen; die Dispositionen ad pias causas werden hier von jenen ad profanas c. nicht einmal textuell getrennt. Dasselbe gilt von dem bei Emler l. c. Nr. 2186 p. 949 mitgetheilten Testamentum Woyzlai vicarii Praepositi Pragensis d. dat. 8. Jul. 1309. Bischof Conrad von Olmütz testirt (die Urkunde de dato Modricz X. Kal. Julii 1326 im Codex diplom. Morav. Tom. VI Nr. 314 p. 242 ff.) über

Grenzen der clerikalischen Testirfreiheit hemmend in den Weg zu treten; sie hätte ja dadurch nur das Interesse des Clerus an der Erwirkung der Gnade einen letzten Willen errichten zu dürfen verringert, einer Gnade, die wohl kaum anders als mit schwerer Mühe und Opfern zu erlangen war. Die Kirche hätte auf diesem Wege den ganzen Nachlass um so gewisser verloren, weil sie

---

Güter, die er als clericus in minoribus constitutus aus den Erträgnissen seiner Beneficien erworben, zwar im strengsten Sinne ad pias causas; an die Vorschriften des Decretalenrechtes kehrt er sich aber durchaus nicht. Von dem in Nr. 321 p. 249 ebendas. mitgetheilten Testamente gilt dasselbe wie von den oben erwähnten bei Emler Nr. 956 und 1603. Die letztwillige Anordnung des Domherrn Luczko vom 1. Novbr. 1327 im Cod. diplom. Morav. VI Nr. 357 p. 276 trifft, ohne dass die Quelle, welcher er das Vermögen, über das er verfügt, verdankt, auch nur genannt würde, Dispositionen zu Gunsten von Freunden, Verwandten, Klöstern und Kirchen (theils unter Auflegung der Verpflichtung zu Anniversarien und dergl., theils auch ohne ein solches Onus). Das Testament des Olmützer Cathedral-Archidiacons Johannes vom 20. Dezember 1330 (ibid. Nr. 411 p. 316) bietet keinerlei neue Gesichtspunkte; bemerkenswerth ist nur, dass auch diese Urkunde entnehmen lässt, der Erblasser habe über die s. g. bona ecclesiastica mit dem Decretalenrechte unvereinbare Verfügungen getroffen. Das angebliche Testament des Pfarrers Vitoslav von Němčič 18. Juni 1339 (Cod. dipl. Morav. Tom. VII Nr. 79 p. 59) ist eine Urkunde, welche eine coram Czuda (vor dem Landrechte) vollzogene Vergabung von Todeswegen bezeugt. Interessant ebendas. Nr. 296 p. 214, letzte Anordnung des zu Brünn wohnhaften Priesters Hanczmann, errichtet vor den consules Brunenses (vergl. hiezu Brünner Schöffenbuch art. 631 bei Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, 291); alle seine „bona libera et propria" legirt der Erblasser einer Capellenstiftung; woher diese Güter erworben sind, lässt das Testament nicht entnehmen. Der Erblasser scheint zur Zeit der Errichtung dieser Anordnung kein Beneficium mehr besessen zu haben. (Vgl. übrig. Cod. diplom. Morav. Tom. VIII Nr. 171 S. 131). Die Urkunde in Tom. VII Nr. 438 S. 318 de dto Littau 24. Septbr. 1342 enthält keine letztwillige Verfügung; sie bezeugt ein Vergabungsgeschäft mit Auflegung eines Zinses für den Empfänger. Nr. 972 p. 675 ibid. (letztwillige Anordnung des Vicars Peter zu Olmütz ddo 18. Novbr. 1349) und Nr. 195 p. 154 Tomi VIII. (Testament des Olmützer Vicars Conrad vom 7. März 1353) bieten nichts besonders Bemerkenswerthes. In Nr. 284 p. 230 ibid. wendet der Pfarrer Johannes zu Ungarisch-Brod alle seine Güter dem Dominikanerkloster dieser Stadt zu (21. Dezember 1354); er bestätigt dieses Testament unter Zuziehung dreier Zeugen (s. Tom. IX Nr. 36 p. 29) am 22. Sept. 1356.

Seit der Hussitenzeit zeigt der Inhalt der erhaltenen Testamente

einen Anspruch auf einen Theil desselben nicht zu opfern bereit gewesen, einen Anspruch, welcher bei fraudulosem Vorgehen des Testators ohnehin oft schwer zu realisiren gewesen wäre, während von einem kirchlich gesinnten Manne hinwiederum ein Misbrauch der Testirfreiheit nicht zu befürchten war. Man bedenke auch, welche Aussichten auf Erfolg dem Kampfe, der kirchlicher Seits gegen die weltlichen Behinderer der Testirfreiheit mit eiserner Beharrlichkeit geführt wurde, in den Augen jedes Vernünftigen prognosticirt werden mussten, wenn die Kirche selbst die letzten Anordnungen der wenigen begünstigten Cleriker kurzsichtiger Weise umgestossen hätte, sie, die doch von den Laien die Heilighaltung des Satzes: „nihil est quod magis debeatur hominibus etc.“, die Achtung der Freiheit der letztwilligen Disposition zu verlangen nicht müde ward!

Dem Mainzer Provincialrechte waren die, wie Sentis (s. oben

---

einen anderen Charakter; Verfügungen ad pias causas finden sich entweder gar nicht, oder es wird nur ein sehr geringer Theil des Nachlasses der Kirche oder sonst einen frommen Zwecke zugewendet — ein treues Spiegelbild der Anschauungen des Clerus jener Zeit. Vgl. Jednání a dopisy konsistoře katolické i utrakvistické, k vydání upravil Klem. Borový (Monum. historiae Bohemica edita . . . . . ab Ant. Gindely Tom. V) I. Akta konsistoře utrakvistické, wo eine Anzahl von diesem Consistorium confirmirter Testamente mitgetheilt wird s. u. a. p. 26, 52, 85, 104.

Die Richtigkeit der im Texte aufgestellten Sätze wird durch die erhaltenen Testamentsurkunden ausser allen Zweifel gestellt. Der Ursprung der Güter, über welche disponirt wird, die Erwerbsquelle, erscheint entweder überhaupt nicht angegeben (so in allen bei Borový l. c. mitgetheilten Urkunden), oder wenn auf dieselbe Bezug genommen wird, so erfolgt dies niemals um die Berechtigung zur Disposition, sondern höchstens um den Inhalt derselben zu motiviren. Wenn das Beneficium des Erblassers bedacht wird, so geschieht dies nicht etwa opinione necessitatis; die Testatoren halten sich darum auch für berechtigt, solchen Falles der Kirche um des ihr zugewandten Vortheiles willen Lasten aufzuerlegen.

Am allerwenigsten aber darf man sich durch den Umstand beirren lassen, dass die Rechtsbücher, wenn deren Verfasser überhaupt auf diesen ihnen eigentlich fernliegenden Gegenstand eingehen, wie überall so auch in Böhmen aus den Commentaren des fremden Rechtes die bekannten Gemeinplätze über die Grenzen der Testirfreiheit eines Clerikers abschreiben. S z. B. Brünner Schöffenbuch a. 632 (Rössler l. c. II, 292) und (in offenbarem Filiationsverhältnisse zu ersterem) Mag. Briccius a Liczko Jus munic. Pragense c. LXVI. a. II. im Cod. jur. bohem. t. IV. ps. III. S. 314.

§. 1) richtig bemerkt, in Deutschland nie recipirt gewesenen Bestimmungen der Decretalen fremd; dieses begünstigt vielmehr die Testirfreiheit der Cleriker, welche die Kirche gegen die Spolianten zu vertheidigen bemüht ist, verbietet aber den die Würde des Standes compromittirenden Misbrauch dieser Dispositionsfreiheit zu Verfügungen, in denen Concubinen und Kinder der Cleriker bedacht werden [20]). Als das Mainzer Provincialrecht für das Gebiet der neugeschaffenen Prager Metropolie durch die Provincialstatuten des ersten Prager Erzbischofes Ernest von Pardubitz [21]) ausser Kraft gesetzt und ein Liber statutorum für die neue Metropolie erlassen wurde [22]), fanden die erwähnten Vorschriften der Mainzer Synodalschlüsse keine Aufnahme. In der Rubr. (30) De testam. et ultimis volunt. [23]) der

---

20) So schon das bekannte deutsche Generalconcil zu Mainz vom Jahre 1225, Harduin VII, 137 ff., Hartzheim III, 520 ff., im C. 5 (durch die Worte „cum de rebus ecclesiae etc." darf man sich hier so wie in den unten citirten Renovationen dieses Synodalschlusses nicht täuschen lassen. S. auch Sentis l. c. p. 42), ferner das Provincialconcil von 1261, Hartzheim III, 596 f. C. 27, 39, 54, endlich Cap. 75 und 76 der Provincialsynode von 1310 (Hartzheim IV, 174 ff.; die fraglichen Cap. auf p. 196). Die Massregeln, welche hier gegen die Zuwendung des im Kirchendienste Erworbenen an Concubinen und uneheliche Kinder der Cleriker getroffen werden, sind überaus strenge. Gegen die Spolianten tritt das Mainzer Provincialconcil von 1259 (zu Fritzlar) im C. 2 das Prov.-Concil v. J. 1292 (zu Aschaffenburg) in C. 22 und 24 auf, s. Hartzheim IV, 576 ff. und 7 ff. Ueber die Beschlüsse der Mainzer Synoden, welche gegen die Beschränkung der Dispositionsfreiheit „auf dem Siechbette" ankämpfen, vgl. oben §. 2 Note 16.

21) Diese im J. 1349 (und nicht 1355) erlassenen Statuten sind nach der Recension des Pontanus von Braitenberg (Prag 1606—40) im Anhange zu der im J. 1762 veranstalteten Ausgabe der Prager Diöcesansynode von 1605 wieder abgedruckt. Die Sammelwerke, in denen sich diese Statuten vorfinden, siehe bei Hefele Conciliengesch. VI, 599 Note 1.

22) Siehe das Publicationsschreiben des Ernest von Pardubitz (Ausg. v. 1762, p. 186) . . . . . . „in unum libellum duximus redigendas, quem et nullum alium pro constitutionibus provincialibus reputari volumus et haberi. Omnes alias constitutiones provinciales ecclesiae Moguntinae, ... praesentibus non insertas . ., irritantes, imo irritas et irrita nuntiantes et omni carere decernimus roboris firmitate."

23) Ed. cit. p. 204, Hartzheim IV, 390: „Cum in officiis charitatis primo loco illis naturaliter obligemur, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, proinde statuerunt et definierunt sancti patres, quod

Ernestinischen Statuten wird einfach das Decretalenrecht als massgebende Norm erklärt; die Bestimmungen desselben werden im Anschlusse an den Wortlaut der Gregoriana reproducirt. Durch diese Beschlüsse der Provincialsynode des ersten Prager Erzbischofes trat aber im Rechtszustande des Landes faktisch nicht die geringste Aenderung ein. Dem Clerus blieb auch nach Erlassung dieser Statuten die Möglichkeit offen, sich die Befugnis zur Disposition über sein ganzes Vermögen, auch über die bona beneficialia, durch Erwirkung eines Gnadenbriefes zu sichern; ebenso erlangte er aber durch diese Kirchengesetze durchaus nicht die Freiheit der Verfügung über seine Patrimonialien. All' dies blieb auch fernerhin von Factoren abhängig, deren Macht die Kirche Böhmens nicht zu brechen vermochte, am allerwenigsten schon in jener Leidensepoche, welche diese Kirche seit W e n z e l IV. Regierung zu überstehen hatte. Kirchlicher Seits wurden die Vorschriften der Rubr. de testam. nicht gehandhabt [24]; im Gegen-

clericus de bonis per ecclesiam et intuitu ecclesiae acquisitis non potest condere testamentum, sed bona hujusmodi, sive clericus ipse testatus sive intestatus decedat, per eum relicta, ecclesiae, a qua percepit beneficium, vel successoris usibus applicentur: salvo quod pauperibus et religiosis locis et illis, qui sibi viventi servierunt, sive consanguinei sint sive alii, juxta servitiorum merita potest donationem facere moderatam. De his vero, quae personae suae industria vel intuitu aut ex successione parentum acquisivit disponere poterit in vita pariter et in morte." (Vgl. C. 7—9 und C. 12 X de testam. III, 26).

Die Provincialsynode des Ernest verfügt hier des Weiteren: „Praeterea statuta locorum, quae habent, quod nullus ultra certam summam ecclesiis vel clericis donare, seu legare audeat in ultima voluntate, irrita judicamus, cum iniquitatem contineant et testandi perimant libertatem. Conditores verō hujusmodi statutorum ac eisdem utentes coerceantur canonica disciplina." Sich dem Kampfe gegen solche Beschränkungen der Dispositionsfreiheit anzuschliessen, hatte auch eine böhmische Synode genugsamen Anlass. Vgl. z. B. B i s c h o f f a. a. O. S. 28. (Stadtrecht von Deutschbrod) und R ö s s l e r a. a. O. II. S. 386 (Handfeste König Johann's für Brünn vom 10. Septbr. 1331).

24) Schon E r n e s t von P a r d u b i t z selbst konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es dem Interesse der Kirche nicht entspreche, der so schwer zu erringenden Dispositionsfreiheit mit den Bestimmungen des Decretalenrechtes entgegenzutreten und so die Situation des Clerus seinen Bedrückern gegenüber zu erschweren: die Kanzlei dieses Erzbischofes besass ja ein Formular für die Ertheilung der Erlaubnis beliebige letztwillige Anordnungen auch rücksichtlich des intuitu ecclesiae erworbenen

theile, man war bestrebt die Testirfreiheit des Clerus zu befördern, von der dieser, wo er sie zur Geltung zu bringen vermochte, in jener Zeit des Verfalles der Kirchenzucht freilich einen anderen Gebrauch machte als seine Vorfahren (s. oben Note 19).

Dieser prekäre Zustand dauerte in Böhmen bis in's 16. Jahrhundert. Die Stände behaupteten zähe ihr Recht auf den Nachlass der Patronatsgeistlichen. Die Laienwelt war bei den Katholiken wie bei den Utraquisten gleich wenig geneigt, dem Clerus Concessionen zu machen; die ihres Oberhauptes beraubte, in zwei

---

Gutes errichten zu dürfen. Vgl. Cancellaria Arnesti, Formelbuch des ersten Prager Erzbischofes Arnest von Pardubic, herausgegeben von F. Tadra (in den Schriften der kais. Akad. der Wissensch., Archiv für österr. Geschichte Bd. 61, S. 267 ff.) Nr. 70 Divers., Tit. XXIV dieses Formelbuches, (ibid. S. 558): „Honorabili viro etc. Attendentes tue devocionis affectum nec non obsequiosa servicia, que nobis hactenus intenta sollicitudine impendisti, ea propter volentes votis tuis annuere juxta posse tibi testandi ac testamentum condendi nec non ordinandi et disponendi de omnibus et singulis bonis et rebus tuis mobilibus et immobilibus ad te racione quacunque pertinentibus pro tue libito voluntatis plenam auctoritate ordinaria, qua fungimur, tenore presencium licenciam concedimus et liberam facultatem.“ Freilich half dem Cleriker die bischöfliche und auch die päpstliche Erlaubnis (Beispiele der Erwirkung päpstlicher Testirprivilegien durch böhmische Cleriker s. bei Frind II, 353) in praxi wohl wenig, wenn er nicht durch Ausbringung eines königlichen Machtbriefes resp. einer Concession seines Patrones die Einziehung seines Nachlasses abwandte. Das Testament eines Clerikers wurde von den Exekutoren dem geistlichen Gerichte vorgelegt. Dieses „confirmirt“ das Testament, wenn es nur rechtsförmlich errichtet ist, ohne dass ein Nachweis verlangt worden wäre, der Testator habe eine kirchliche Autorisation zur Errichtung eines letzten Willens besessen. War aber der Cleriker nicht bei Lebzeiten bedacht gewesen die Spoliation seines Nachlasses zu verhüten, so blieb die Mühe der Exekutoren und die „Confirmation“ des letzten Willens durch das Consistorium zumeist ohne Wirkung, da die Stände nicht zum Nachgeben zu bewegen waren. So stand es in der Praxis noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes (Belege bei Borový I. Akta konsistoře utrakv. a. a. O. und S. 171, 273, 326, bezhw. S. 169, Beschwerde der Prager Pfarrer von 1541, und S. 226, Note des Consistoriums an einen königlichen Hauptmann v. 6. Juni 1548). Die Zustände hatten sich sogar in so ferne noch verschlimmert, als jetzt auch die Städte, deren Mehrzahl ohnehin der katholischen und altutraquistischen Geistlichkeit ledig zu werden sich bestrebte, nach dem Vorbilde des Adels den Nachlass ihrer Pfarrer an sich zu reissen begannen.

Parteien gespaltene Kirche Böhmens, welcher das mächtig um sich greifende Sektenwesen den Boden unterwühlte, war dem Adel gegenüber ohnmächtig. Die Klagen über die Spoliation der Verlassenschaften der Geistlichen durch ihre Patrone werden noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes fortwährend wiederholt [25]). Die Bestrebungen der Könige, ihr Heimfallsrecht so weit als möglich auszudehnen, waren wohl (namentlich seit der Wladislaw'schen Landesordnung, die ja auch dem Herrn- und Ritterstande die Anerkennung des Collateralen-Erbrechtes concedirte) schon aufgegeben worden. Von dieser Seite war ein Hindernis für die Realisirung des Wunsches der Geistlichkeit, es möge im Wege eines Landesgesetzes den bisherigen Zuständen ein Ende gemacht werden, also nicht mehr zu befürchten. Der Landtag von 1552 hat denn auch endlich den Beschwerden der Geistlichkeit, der katholischen so wohl als der utraquistischen, auf Veranlassung des Königs Ferdinand I. im Wege eines Gesetzes Abhilfe gewährt, dessen Normen durch mehr als zwei Jahrhunderte ihre Geltung behauptet haben. Es gelang Ferdinand I. von den Ständen Böhmens die Anerkennung der Testirfreiheit des Clerus zu erlangen. Zugleich wurde eine Ordnung der Intestaterbfolge festgestellt, die billiger Weise der unleugbaren Thatsache Rechnung trug, dass die Patrone ein durch Jahrhunderte geübtes nutzbares Recht aufgegeben hatten.

Der Landtagsschluss, das zur Ausführung desselben erlassene königliche Edict, endlich die zum Theile noch erhaltenen Acten der Verhandlungen, welche der Publication des Gesetzes vorhergiengen, liegen seit Kurzem gedruckt vor [26]). Dieselben ergänzen nicht nur in manchen Punkten die lückenhaften Mittheilungen der Schriftsteller über den Inhalt des Gesetzes; sie ermöglichen auch den evidenten Nachweis, dass die bis nun zu herrschende Ansicht, die Spitzen des katholischen Clerus Böhmens hätten das Gesetz Ferdinands vollinhaltlich gebilligt und die Ordnung der fraglichen Verhältnisse, wie sie der Landtagsschluss

25) Die Administratoren des Erzbisthumes bringen dem Könige Ferdinand I. 1547 und 1549 derartige Beschwerden vor. S. Borový, II. Díl. Akta konsistoře katolické Nr. 607, 659 S. 64 und 114.

26) Vergl. Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom J. 1526 an bis auf die Neuzeit. Herausgegeben vom böhm. Landesarchive. I. Band Prag 1877, II. Band (1546 - 1557) Prag 1880.

von 1552 schuf, selbst veranlasst [27]), total unrichtig ist. Nicht minder würden diese Actenstücke schon allein vollkommen genügen, um die (noch im J. 1874 ausgesprochene) Vermuthung [28]) zu widerlegen, dass die Ordnung der Intestaterbfolge, wie sie 1552 gesetzlich eingeführt ward, für den katholischen Clerus schon vordem „in praxi d. i. per consuetudinem“ gegolten habe.

Im Landtagsschlusse vom 4. Januar 1552 [29]) erklären die

27) Pessina de Czechorod (im Phosphorus septicornis etc. Pragae 1673. Rad. III p. 317 seq.) erzählt, dass der Prager Dompropst Heinrich Scribonius, der Prager Archidiacon Johann von Puchow, der Leitmeritzer Archidiacon Nikolaus Jan und der Domherr von St. Veit, Johann von Přeschtitz, „quorum consiliis circa religionis catholicae augmentum Ferdinandus imperator multum tribuere erat solitus, auctores eidem Imp. fuere, quod amplissima lege lata (prius tamen in publicis statuum regni comitiis re proposita, agitata ac omnium sententiis approbata) clericis omnibus in Bohemia facultatem testandi concesserit, anno 1552 die 16. Jan. Quod si aliquem ab intestato decedere contingeret, bona hereditatesque illius in tres partes dividerentur, quarum prima cederet ecclesiae, cui praeerat, altera amicis et cognatis defuncti, tertia patrono ejusdem ecclesiae.“ Diesen Angaben folgt auch noch Borový Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag. Wien 1874. S. 118 ff.

28) Borový a. a. O. S. 119 Note 2.

29) Böhm. Landtagsverhandlungen II. Bd. Nr. 226 p. 631 ff. Die uns interessirende Stelle s. auf p. 635: .... Což se pak kněžstva pod jednou i pod obojí způsobou a jich vznešení, kteréž jsou skrze suplikací na J. M. Kr. učinili, dotýče (ob die Beschwerdeschriften, von welchen hier die Rede ist, so weit es sich um die katholischer Seits überreichten handelt, mit den in Note 25 erwähnten identisch sind, ist nicht festzustellen), ztížnost majíce, kterak by po jich smrti k jich statkům po nich zůstalým sáháno a bráno bylo: i na tom jsou se kníže a stavové snesli a k tomu své povolení dají, toliko od dnešního dne, aby každý kněz o svém statku pořízení a kšaft učiniti mohl; jakby pak jich kšaftování pořádné býti mělo, to kníže a stavové k J. M. Kr. připouštějí, aby J. M. Kr. jim kněžím račil o tom vyměření, jak by se při řízení a odkazování svém zachovati měli, učiniti. Než jestližeby který z kněží z tohoto světa bez pořízení sešel neb sešli, cožby tak po něm statku jakéhožkoli, na čemzby ten shledán býti mohl, se našlo a vyhledalo, ten aby na tři díly rozdělen byl, a jeden díl na opravu kostela a fary, při kterémžby ten kněz umřel, a druhý díl na pána poddacího té fary, a třetí díl na přátely pořádné najbližší, pakliby žádných přátel příbuzných nebylo a se nenašlo, tehdy ten díl třetí aby do špitálu chudým lidem, kdežby se pánu poddacímu, pod kterýmžby ten kněz umřel,

Stände, dass dem Clerus, dem katholischen sowohl als dem utraquistischen, künftighin („toliko od dnešního dne“ d. h. erst vom heutigen Tage an) die Freiheit letztwillige Anordnungen errichten zu dürfen zustehen solle. Sie verzichten also auf eine bis zum Tage, an welchem dieser Beschluss in Gegenwart und gemäss der Proposition des Königs gefasst ward, im Rechte des Landes gegründete Befugnis, die sie keineswegs als eine rechtswidrige Anmassung betrachtet wissen wollen. Indem sie zur Einführung dieser Testirfreiheit ihre Einwilligung geben, ermächtigen sie zugleich den König, die Modalitäten festzusetzen, von deren Beobachtung es abhängen soll, ob der letzte Wille eines Priesters als rechtmässig errichtet gelten könne (pořádné hier offenbar = legitimum). Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses erliess Ferdinand I. am 23. Januar 1552 eine „Testamentsordnung“ [30]) (řád o kšaftování) für den Clerus der Katholiken und Utraquisten. Die Freiheit einen letzten Willen errichten zu dürfen soll nur jenen Geistlichen zustehen, welche wirklich von einem Bischofe zu Priestern geweiht sind und pflichtgemäss in der Obedienz gegen den Administrator und das Consistorium ihrer Partei verharren [31]). Das Testament soll dem alten Gebrauche gemäss („jakž od starodávna bývalo“) von den Exekutoren dem Administrator zur Confirmation vorgelegt werden, ausser es hätte der Testator die Confirmation (d. h. den Ausspruch, dass der letzte Wille rechtmässig errichtet sei) etwa

---

ač neměli by svého špitálu, za najlepší a najužitečnější zdálo a vidělo, obrácen byl, a pán poddací aby z toho třetího dílu nic za sebou nepozůstavoval, než na chudinu do špitálu obrátil.“

30) S. dieselbe in den böhm. Landtagsverhandlungen II Nr. 228 p. 639 ff. Pessina (s. oben Note 27) und die ihm Folgenden nehmen an, dass das Ferdinandeische Edict vom 16. Jänner datirt sei; Boh. Balbin (Liber curialis seu de magistratibus et officiis curialibus regni Bohemiae. Op. posthum. ed. J. A. Rieggerus eques. Pragae 1793. Cap. X. §. III p. 329) scheint zu glauben, es sei am 21. Januar erlassen. Der von uns benützte Text desselben in den böhm. Landtagsverhandlungen, welcher nach einer Copie des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives abgedruckt ist lässt entnehmen, dass dieses Edict auf der Prager Burg am Samstage nach S. S. Fabian und Sebastian (i. e. 23. Januar) des J. 1552 erlassen wurde.

31) Diese Bestimmung ist offenbar gegen die dem Protestantismus ergebenen utraquistischen Geistlichen gerichtet, welche die Autorität des utraquistischen Consistoriums, so bald dieses nicht aus ihren Gesinnungsgenossen bestand, nicht anerkennen wollten.

schon bei Lebzeiten erwirkt [32]). Die Geistlichen sollen im Allgemeinen über ihr ganzes Vermögen nach ihrem Belieben testiren dürfen; Verfügungen zu Gunsten ihrer Concubinen oder der mit diesen erzeugten Kinder werden aber für unwirksam erklärt [33]). Die letztwilligen Anordnungen jener Geistlichen, welche die Pfarr- und Kirchengebäude nicht im Stande gehalten haben und dieselben verfallen liessen, sollen nur rücksichtlich der Hälfte des Vermögens wirksam sein; die andere Hälfte des Nachlasses ist zur Wiederherstellung der Gebäude zu verwenden, die durch des Erblassers Verschulden in Verfall geriethen.

Dem Clerus steht die Verfügung über sein ganzes Vermögen frei, ohne Rücksicht darauf, ob er es im Kirchendienste erworben hat oder nicht. Weder im Landtagsschlusse, noch in der königlichen Verordnung ist eine diesbezügliche Beschränkung enthalten. Die Geistlichkeit wird auch nirgends zu einer Zuwendung an die Kirche verpflichtet. Wenn ein Priester stirbt, ohne ein giltiges Testament zu hinterlassen, so soll nach dem Landtagsschlusse vom 4. Januar 1552 der ganze Nachlass [34]) desselben in drei Theile getheilt werden. Ein Theil soll der Kirche des Verstorbenen, der zweite ihrem Patrone, der dritte den nächsten Verwandten des Erblassers zufallen. Sind keine Verwandten vorhanden, so soll dieser Antheil einem Armenhospitale zugewendet werden. Existirt ein solches an dem Orte, bei dessen Kirche der Erblasser zur Zeit seines Todes angestellt war, nicht, so ist die Bestimmung desselben vom Patrone zu treffen. Für die Ordnung der Intestaterbfolge, welche Ferdinand I. den Ständen Böhmens proponirte, scheint der Inhalt der aus dem vorigen §. bekannten Gnadenbriefe der habsburgischen Fürsten, die dem Salzburgischen Clerus bewilligt worden waren, massgebend gewesen zu sein. Dass Ferdinand jenes Drittel, welches diese Gnadenbriefe dem Beneficium vindi-

---

32) Nach der Fassung des Ferdinandeischen Edictes zu schliessen, scheint es nicht üblich gewesen zu sein, dass die Cleriker schon bei Lebzeiten ihr Testament confirmiren liessen.

Die Vorschriften Ferdinand's über die (ziemlich dürftigen) Solennitäten der Testamentserrichtung, wie sie in diesem Edicte festgestellt werden, sind für uns hier nicht von Interesse.

33) Jedoch nicht das ganze Testament des Clerikers, welcher seine Concubine oder deren Kinder bedenkt, wie Gindely (Gesch. der böhm. Brüder I S. 360) meint.

34) Vgl. oben Note 29 die Stelle: „cožby tak po něm statku“ u. s. w.

ciren, in Böhmen den Patronen zusprach, erklärt sich wohl zur Genüge aus der Rolle, welche die Stände in jener Zeit spielten, ohne deren Genehmigung der Rechtszustand nicht geändert werden konnte, und die wohl kaum zu bestimmen gewesen wären, ein durch Jahrhunderte geübtes Recht als einen „alten Misbrauch" einfach beseitigen zu lassen.

Die Administratoren der Erzdiöcese [35]) waren aber merkwürdiger Weise mit den königlichen Propositionen durchaus nicht einverstanden. Sie giengen in ihrer unklugen Opposition so weit, dem Könige eine Remonstration [36]) gegen den dem Landtage proponirten

---

35) Damals fungirten als solche Domdechant Valentin und der Archidiacon Johann von Puchow (vgl. oben Note 27 über die Rolle, welche Pessina ihn bei dieser Reform spielen lässt).

36) Dieses bisher nicht bekannte Schriftstück ist zuerst im II. Bande der böhmischen Landtagsverhandlungen (1880) veröffentlicht worden. S. das. Nr. 231 p. 642: Administratores archiepiscopatus Pragensis regi Ferdinando supplicant, ut mutetur articulus statibus ad comitia congregatis propositus de bonis relictis post mortem sacerdotum.

„Serenissime et potentissime rex, domine, domine clementissime .... Sacra Majestas vestra ...... postremo loco et hunc articulum adjicere de bonis relictis post mortem sacerdotum dignata est, ut una pars ecclesiae, in qua ministrarunt, altera propinquis, tertia domino collatori cederet. Ex hoc articulo serenissime rex non parum sumus consternati et perterriti justis et aequis de causis. Primo enim, si ille articulus decerneretur, timendum est, ut (sic!) aliquis doctus vel idoneus sacris initiari velit propter hujusmodi servitutem et astrictionem. Et inde insignis et dolenda desolatio ecclesiarum, cultus divini et jactura animarum salutis subsequeretur et Piggardi et aliae non dissimiles sectae suppululabunt et nascentur. Secundo ratio dictat parum aequum esse, ut plerique sacerdotes habentes patrimonium aut bona adventitia a propinquis amicis aut sua industria, ante et in sacerdotio honeste sibi acquisita, post mortem domino et collatori suae parochiae, qui nullam habet legitimam successionem, relinquant: itaque neque statu ecclesiastico dignum, ut id permittatur". Wenn aber der alte Zustand fortdauerte und die Patrone den ganzen Nachlass einzogen, worüber eben die Administratoren (s. Note 25) i. J. 1547 u. 1549 sich beschwert hatten, war dies vielleicht geeignet, die docti et idonei viri zum Eintritte in den geistlichen Stand zu bestimmen, war dies etwa aequum u. statu ecclesiastico dignum? Die Repräsentation fährt in diesem Tone fort die angebliche Gefährlichkeit und Ungerechtigkeit der vom Könige proponirten Massregel zu schildern und bringt dann Vorschläge zur Regelung der Erbfolge, wie sie den Wünschen der Administratoren entsprechen:

„Itaque, serenissime rex, hoc est nostrum votum justum et aequum

Gesetzartikel zu überreichen, eine Remonstration, die, wenn man die Stimmung [37]), welche auf diesem Landtage herrschte, bedenkt, geradezu als thöricht bezeichnet werden muss. Der katholische Clerus [38])

---

et laudabile juxta jura canonica et immunitates antiquas, ut si moriatur sacerdos sub aliquo collatore intestatus, hoc observetur, ut prima pars bonorum ejus pro familia et pro debitis solvendis, altera ecclesiae, circa quam mortuus est, tertia propinquis proximioribus detur. (Welche sind denn diese jura canonica und immunitates antiquae, die eine solche Vorschrift enthalten?) Si desint propinqui, tum ad pias causas et opera misericordiae consilio ordinariorum convertatur. Similiter si quis sacerdotum testamentum condere velit, ut aliter quam jam dictum est, non possit, et ut uniuscujusque hujusmodi sacerdotis mortui bona testamento ordinata ab executoribus, quos sibi delegerit, conscribantur et testamentum id administratoribus confirmandum, ut antiquitus observatum est, mittatur etc. .... Et hoc pacto, serenissime rex, erit bona spes, ut, quando benevolentia hujusmodi erga clerum a statibus hujus regni declarabitur, (wie konnten die Herrn so naiv sein, bei der Majorität der Stände eine „benevolentia" gegenüber dem katholischen Clerus vorauszusetzen?) plures scholares et docti viri ad sacros ordines procedant et parochiae et ecclesiae commodius contra errores Piggardorum et alias sectas officio nostro provideri poterint. Id pro bono et augmento sanctae fidei christianae S. R. M. vestrae significare operae pretium duximus, commendantes nos etc. . . . . . . S. R. M. V. Fideles capellani Administratores archiepiscopatus ecclesiae Pragensis.

Dass die Administratoren hofften, vielleicht eine principielle Anerkennung des bischöflichen Spolienrechtes hinsichtlich der Intestatverlassenschaften durchsetzen zu können, mag man ihnen — so unklug es auch war damals mit solchen Aspirationen aufzutreten — noch zu Gute halten, wenn man sich den Rechtszustand in den deutschen Nachbardiöcesen (z. B. Regensburg) gegenwärtig hält. Einfach unbegreiflich aber ist es, wie die Administratoren sich beifallen lassen konnten, die dem Clerus kirchlicher Seits längst überall zugestandene Testirfreiheit zu bekämpfen, und dies alles einem der katholischen Geistlichkeit nicht gerade freundlich gesinnten Landtage gegenüber, von welchem man den Verzicht auf das Spolienrecht der Patrone erlangen wollte!

37) Vgl. hierüber Gindely Gesch. d. böhm. Brüder I, 359 ff.

38) Die utraquistischen Stände hatten ihrem Clerus schon im J. 1531 die Testirfreiheit zugestanden, s. die Beschlüsse ihrer Zusammenkunft vom 11. Juni 1531 in den böhm. Landtagsverhandlungen I. Bd. Nr. 234 p. 351 ff. und bei Borový Jednání a dopisy etc. I. Akta konsist. utrakv. Nr. 75 p. 63. Rücksichtlich der Intestaterbfolge kam es auch für die Geistlichkeit der utraquistischen Partei erst durch den Landtagsschluss von 1552 zu einer endgiltig massgebenden Norm. Im J. 1537 hatten die utraquistischen

war doch am allermeisten im Nachtheile, wenn die alten Verhältnisse bestehen blieben, und seine Häupter gefährden die Durchsetzung einer Reform, drücken den Gegnern Waffen in die Hand, verwahren sich gegen eine Massregel, die der Clerus sonst allenthalben als Gnade erbittet, bekämpfen die königlichen Propositionen, als ob Ferdinand I. eine Vergewaltigung der Kirche geplant hätte! Für die katholische Geistlichkeit war es damals nur ein Glück zu nennen, dass diese Männer nicht in der Landtagsversammlung Sitz und Stimme hatten, und Böhmen noch keinen „Prälatenstand“ kannte.

Erst im Laufe der Jahre kamen die Spitzen der katholischen

Stände auf ihren während des dritten Landtages dieses Jahres abgehaltenen Sonderconferenzen nur so viel concedirt, dass die Patrone das Vermögen der ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Pfarrer wenigstens dann der Ortskirche belassen und nicht an sich ziehen sollten, wenn auch Unterthanen anderer Gutsherrn dort eingepfarrt seien und Abgaben an diese Pfarre zu entrichten hätten (S. Böhm. Landtagsverhandlungen I S. 416). Im J. 1539 wurde dem utraquistischen Clerus bei der Zusammenkunft der utraquistischen Stände vom 11. Mai d. J. die Testirfreiheit wiederholt zugesichert. Die Vertheilung des Intestatnachlasses eines utraquistischen Geistlichen sollte durch das Consistorium nach den Vorschriften der geistlichen Rechte und gemäss den Satzungen der alten Kirche erfolgen („podle práv duchovních a zřízení starodávního církve“; s. ibid. p. 464. Vgl. hiezu die Beschlüsse des utraquistischen Clerus vom 24. August 1539 auf p. 465 ff., insbes. p. 468.) Diese Bestimmungen gelangten nicht zur Durchführung. Die Drohungen ihrer Geistlichkeit werden den utraquistischen Ständen kaum imponirt haben; sie waren sich ihrer Macht gegenüber der bunten Gesellschaft, aus welcher sich der calixtinische Clerus zusammensetzte, sehr wohl bewusst. Im J. 1543 wollten die Stände zum grossen Theile von einem Spolienrechte ihres Consistoriums wieder nichts wissen; man einigte sich endlich dahin, dass Defensoren ernannt werden sollten, welche von Fall zu Fall das Vermögen entweder den Verwandten oder dem Administrator ihrer Partei überweisen würden. (Gindely Gesch. d. böhm. Brüder I, 264). Auch dieser Beschluss gelangte nicht zur Ausführung.

Das utraquistische Consistorium interpretirte das Conclusum der utraquistischen Stände vom 11. Mai 1539, der Intestatnachlass eines Geistlichen solle nach Vorschrift der geistlichen Rechte und den Satzungen der alten Kirche vertheilt werden, dahin, dass ein Drittel dem Consistorium, ein Drittel der Kirche des Verstorbenen, endlich ein Drittheil den Verwandten des Erblassers gebühre; s. Borový I. Akta konsistoře utrakv. Nr. 382, 444, 473 S. 222, 271, 294.

Geistlichkeit zur Einsicht, dass die Kirche alle Ursache habe, mit dem Erreichten zufrieden zu sein. Die Statuten des Erzbischofes Anton Brus von Müglitz (Hartzheim VII, 26 ff.) aus dem Jahre 1565 anerkennen im Allgemeinen die Testirfreiheit des Clerus; sie erklären aber das ganze Testament eines Clerikers, der seine Concubine oder seine unehelichen Kinder bedacht hat, für ungiltig. Jeder Cleriker soll seiner Kirche ein Legat zuwenden, dessen Grösse zu bestimmen dem Gewissen des Testators überlassen bleibt. Hat der Geistliche aber seine Kirche völlig präterirt, so soll der letzte Wille nichtig sein [39]) (l. c. p. 33). Bezüglich der Intestatverlassenschaft eines Clerikers wird in diesen Statuten (l. c. p. 34) nachfolgende Anordnung getroffen:

„Bona intestatorum clericorum vel quorum testamentum invalidum et nullum est ad ordinarium devolvantur, qui ea pro suo arbitrio in pios usus convertat. Quod si obtineri non potest, fiat ex consuetudine hujus inclyti regni, ut nimirum una pars ecclesiae, ad quam defunctus mansit, cedat, secunda ordinario (offenbar ein lapsus calami oder Druckfehler), tertia patrono seu collatori.“ Die Anerkennung des Rechtes, den Intestatnachlass für den Ordinarius vindiciren zu können, soll also vor Allem angestrebt werden [40]). Erscheint dies unerreichbar, so will der Erzbischof sich mit der Beobachtung der consuetudo hujus inclyti regni zufrieden geben.

---

39) Ob es aber in praxi möglich war einem Testamente die Confirmation zu verweigern, welches nach dem Wortlaute des königlichen Edictes vom 23. Januar 1552 nicht angefochten werden konnte, möchten wir bezweifeln. Der Erzbischof, der gegen die Patrone, wenn sie die der Geistlichkeit im J. 1552 ertheilten Rechte nicht respectiren wollten, sich auf die Landesgesetze berief und die königliche Gewalt um Hilfe angieng (s. Borový Anton Brus von Müglitz S. 120, 121, Jednání a dopisy etc. II. Akta konsist. kat. Nr. 877 p. 373), hätte damit nur ein sehr bedenkliches Präcedens geschaffen. Die Synode von 1605 hat übrigens die Vorschriften der Reformationsartikel des Anton Brus v. J. 1565, so weit sie mit der Gesetzgebung von 1552 unvereinbar waren, stillschweigend abrogirt; s. unten.

40) Vgl. auch Pessina de Czechorod a. a. O. p. 318, Borový Anton Brus von Müglitz S. 120 Note 1 bezüglich der Behandlung des Verwandtendrittels, wenn ein Priester erbberechtigte Verwandte nicht hinterliess. Ersterem ist also wohl beizustimmen, auch rücksichtlich der Zeit, in welcher Anton Brus Erzbischof war, was Borový mit Unrecht in Abrede stellt.

Der Ausdruck „consuetudo" ist hier nicht am Platze; dem Erzbischofe war ja doch das Gesetz von 1552, auf welches er sich (s. Note 39) selbst zu berufen pflegte, sehr wohl bekannt.

Die Diöcesansynode von 1605, die erste Synode, welche in Böhmen seit der Wiederbesetzung des Erzbisthumes abgehalten ward, hat in der Rubr. (32) de testam. cleric. [41]) Vorschriften aufgestellt, die im Wesentlichen sich ganz der Gesetzgebung von 1552 anschliessen, ohne jedoch derselben zu erwähnen. Die Geistlichkeit soll der ihr „ex privilegiis antiquissimis et immemorabili consuetudine" (sic!!?) zustehenden Testirfreiheit auch fernerhin geniessen. Wenn aber ein Cleriker „quacunque de causa, vel quovis praetextu concubinae suae, mulierive vitae non probatae, seu spuriis, etiam sub ancillae vel servi aliove quovis ficto nomine quid legaverit, hujusmodi legatum (aber nicht das ganze Testament!) irritum sit et nullum, illudque in pios usus arbitrio nostro convertetur". Werden aber nichtkatholische Personen zu Testamentsexekutoren bestellt, Häretiker zu Erben eingesetzt oder auch nur bedacht, so soll das ganze Testament ungiltig sein [42]). „Si quis clericus decesserit ab intestato, servetur consuetudo immemorabilis (sic!!?) hujus Metropolis et Archidioecesis nostrae, dividendo ejus bona et haereditatem in tres partes portionesve aequales, quarum prima ad ecclesiam cui ipse, dum viveret, praeerat, altera ad defuncti haeredes, tertia vero ad eum, ad quem spectat praefatae ecclesiae jus patronatus, quam (sic!) collaturam vocant, libere absque aliqua contradictione perveniat" [43]). Die Rubr. (32) de

---

41) Synodus Archidioecesana Pragensis habita .... ao. .. 1605 ..... nunc vero adnexis statutis provincialibus Ernesti archiepiscopi primi Pragensis ...... reimpressa Pragae ..... 1762. Pag. 173 ff., Hartzheim VIII 760 ff., J. J. Weingarten Fasciculi diversorum jurium ...... Nürnberg 1690. I. Buch Ps. III. S. 28 ff.

42) Vgl. hiezu Cap. 5 X. de haeret. V, 7 und Cap. 13 (§. 5) X. tit. eod.

43) „Consuetudo immemorabilis" ist eine hyperbolische Floskel, ebenso oben die „antiquissima privilegia." Dem Erzbischofe Sbinko Berka, Freiherrn von Duba und Leipa, war der Landtagsschluss v. J. 1552 und seine Vorgeschichte gewiss nicht unbekannt. Seit aber die Genesis dieser in Böhmen bis auf Josef II. in Geltung gebliebenen Ordnung der Intestaterbfolge für die Meisten so gut wie verschollen war, griff wirklich die Anschauung Platz, dass die fragliche Rechtsnorm durch ein Gewohnheitsrecht eingeführt worden, welches von unserer Synode approbirt ward und schon im J. 1605 als „consuetudo immemorabilis" bezeichnet werden konnte.

testam. cler. dieser Synodalstatuten wurde sehr bald als die in unserer Frage allein massgebende Rechtsquelle behandelt. Der Landtagsschluss und das königliche Edict geriethen in Vergessenheit, Schule und Leben hielten sich einzig und allein an die Synodalstatuten von 1605. Von der Existenz des Landtagsschlusses und des königlichen Edictes hatten nur jene wenigen Männer Kenntnis, die sich um die Geschichte des Landes und seiner Kirche näher interessirten und dieselbe zum Gegenstande eingehenderer Studien gemacht hatten. Für die Praktiker aber und nicht minder für die juristische Litteratur des Landes, welche für rechtsgeschichtliche Forschung weder Sinn noch Verständnis besass, war die Synode von 1605 das Alpha und Omega. Der Rechtszustand, der vor dem J. 1552 in Böhmen bestanden hatte, war vergessen; Niemand zweifelte an der Richtigkeit der Ansicht, dass wie in der ganzen Kirche, so auch in Böhmen einst das Decretalenrecht in Wirksamkeit gewesen, und dass die im Lande bestehende Ordnung der Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen nicht anders als durch eine derogatorische Gewohnheit eingeführt worden sein könne, welche eben die Geltung der Sätze des Decretalenrechtes beseitigt hatte [44]). Eine Zeit, welcher jede Kenntnis der Rechtsgeschichte ihres Landes mangelte, konnte darum auch gar nicht begreifen, dass die Testirfreiheit des Clerus rücksichtlich seiner Patrimonialien, dass der Anspruch der Verwandten auf den Intestatnachlass, so weit es sich nur um die bona

---

Vgl. z. B. Schulte System des allg. kath. Kirchenrechtes S. 531 Note 3, dessen Lehrbuch des kath. Kirchenr. S. 563 Note 25, Sentis a. a. O. S. 62, Syn. prov. Pragensis ai. 1860 Tit. VIII Cap. V (Acta et decreta sacr. concil. recent. coll. Lacensis V, 594 ff.), Moy de Sons im Archiv für kath. Kirchenr. II S. 438. Letzterer glaubt übrigens, dass die Vertheilung des Intestatnachlasses, wie sie die Synode von 1605 vorschreibt, noch im J. 1857 in Böhmen bestanden habe!

44) Vgl. hiezu unsere Bemerkungen zur Charakterisirung des Standpunktes der gemeinrechtlichen Doctrin jener Zeit (s. oben §. 1). Der bekannte Rechtslehrer der Prager Hochschule J. C. Schambogen († 1696) behandelt in seinen „Lectiones publicae seu tractatus, in quo quaestiones ad duas rubricas, qui testamentum facere possunt, et quemadmodum testamenta fiant, tam ex jure civili quam canonico ..... resolvuntur“ (Pragae 1683) auf p. 201 ff. die Lehre von der „Testirfähigkeit“ der Cleriker und deren „Beschränkungen“ durchaus in der bei den Vertretern der „milderen Meinung“ herkömmlichen Weise, ohne auch nur etwas Originelles vorzubringen.

patrimonialia handelt, jemals nicht anerkannt gewesen wären. Da nach den Satzungen der Kirche das Recht der Verwandten auf die Patrimonialien des Clerikers nicht zweifelhaft erschien, so war damit für Männer, die ganz in den Vorstellungen der gemeinrechtlichen Doctrin jener Zeit befangen waren, offenbar die Anschauung nahegelegt, die consuetudo immemorialis, welche das Decretalenrecht abrogirend eine singuläre Ordnung der Intestaterbfolge geschaffen habe, könne sich nur auf die s. g. bona ecclesiastica beziehen.

So erklärt sich nachfolgende Declaration zur Rubr. de testam. cler. unserer Synode, welche der Cardinal-Erzbischof Ernest Graf Harrach am 14. Januar 1664 erliess: „Nos Ernestus Card. etc. Debite rogati authoritate prima archiepiscopali et qua fungimur ordinaria, sacrorum canonum decretis inhaerentes, praevia diligenti eaque matura consistorialium nostrorum deliberatione, notum facimus et declaramus, synodum Archidioecesanam Pragensem sub. Rubr. de testam. cler. in fine, ubi bona clerici ab intestato decedentis ex immemorabili consuetudine hujus Metropolis et Archidioeceseos nostrae in tres partes portionesve aequales, quarum prima ad ecclesiam, cui ipse cum viveret praeerat, altera ad defuncti haeredes, tertia vero ad eum, ad quem spectat praefatae ecclesiae jus patronatus, dividi praecipit, nequaquam de bonis patrimonialibus hactenus intellectam aut in posterum intelligendam esse, sed praedictam divisionem solum in illis bonis, quae ex fructibus beneficii quaesita et acquisita sunt, conformiter sacris canonibus sibi locum hactenus et ab immemorabili tempore vindicasse atque imposterum libere absque aliqua contradictione vendicare debere. Decr. Pragae ex nostra Archiepiscopali Residentia. 14. Jan. 1664“ [45]). Wäre die Genesis des Rechtszustandes den Praktikern jener Zeit bekannt gewesen, so hätte Niemand den Erzbischof für berechtigt halten können eine solche „authentische Interpretation“ zu erlassen. Dass er Landesgesetze [46]) authentisch zu interpretiren nicht befugt war,

---

45) Weingarten l. c. p. 29.

46) Der klare, keiner Misdeutung fähige Text des Landtagsschlusses schreibt vor, dass das ganze Vermögen des Erblassers in der bekannten Weise zu theilen ist. Als das Gesetz erlassen ward, fiel es selbstverständlich auch Niemandem bei zu bezweifeln, dass die bona patrimonialia der

darüber konnte doch kein Zweifel bestehen. Anders stand die Sache allerdings, sobald man einmal die Synodalstatuten von 1605 alles Ernstes als einzige Quelle des geltenden Rechtes betrachtete. Dieser Ausspruch des Cardinals Harrach war darum auch für die Praxis des 17. und 18. Jahrhundertes durchaus massgebend. Wenn die Verwandten des Clerikers in der Lage waren den Nachweis zu erbringen, einzelne Nachlassbestandtheile seien bona patrimonialia, so wurden dieselben nicht in die „Drittelung" einbezogen, sondern den Verwandten als Praecipuum zugesprochen[47]. — — —

„Drittelung" unterliegen sollten. Vgl. übrigens die Remonstration der Administratoren des Erzbisthumes (oben Note 36), insbesondere den Passus: Secundo ratio dictat etc.

47) Als das Hofdecret vom 2. März 1771 die „Aeusserung" der Ordinarien über den Rechtszustand ihrer Diöcesen verlangte, scheinen der Erzbischof von Prag und seine Suffragane dem böhmischen Gubernium Berichte erstattet zu haben, welche nicht nur ganz auf dem Boden der damals herrschenden Vorstellungen über den Ursprung des im Lande geltenden Rechtes standen, sondern überdies noch recht lückenhaft waren. Der schon öfter erwähnte Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 4. Juli 1772 lässt entnehmen, dass der Prager Erzbischof angab, „der Clerus secularis habe in seiner Diöcese vom ersten Ursprunge des Erzbisthumes jederzeit das Recht gehabt, mit seinem Vermögen so wohl per actus inter vivos als per testamenta frei zu disponiren". Dieses Recht sei durch die Synode von 1605 (tit. de testam. §. 1) bestätigt worden. In casu intestati werde §. ult. tit. de testam. dieser Synode (wo die bekannte Dreitheilung vorgeschrieben wird) angewendet. Damit stimmte der Bericht des Königgrätzer Bischofes vollkommen überein. Nur der Bischof von Leitmeritz nahm auf die Harrach'sche Declaration Bezug und gab ausdrücklich an, „in casu intestati werde nur das ex fructibus beneficii Acquirirte" in die Drittelung einbezogen; das Patrimonialgut falle den Verwandten allein zu. Die Hofkanzlei nimmt auf Grund dieser Berichte an, in der Leitmeritzer Diöcese gelte ein anderes Recht als in den zwei übrigen Kirchensprengeln, die Harrach'sche Declaration vom 14. Januar 1664 werde nur in ersterer beobachtet. (Es sei hier bemerkt, dass die Bisthümer Königgrätz und Leitmeritz erst ein halbes Jahrhundert nach der Synode von 1605 gegründet wurden, ersteres 1664, letzteres 1654). Die Unrichtigkeit dieser Vorstellung hätte die Hofkanzlei schon aus den Acten ihrer eigenen Registratur ersehen können. Ein Erlass dieser Hofstelle an das böhmische Gubernium vom 22. Mai 1772 Z. 252 (im Archive des k. k. Minist. f. Cultus u. U. s. Acta 62 Böhmen R.N. 181 ex 1772) genehmigt, dass, wie auch das Prager Consistorium und das böhmische Gubernium unter Berufung auf die Harrach'sche Declaration vom 14. Januar 1664 be-

In Böhmen hatte also die Geistlichkeit, wie wir oben des Näheren ausgeführt haben, durch den Landtagsschluss von 1552

---

antragten, dem Gesuche der Verwandten des verstorbenen Brandeiser Dechants willfahrt werde, die verlangt hatten, jene Nachlassbestandtheile, welche Patrimonialgut seien, sollten nicht in die Vertheilung einbezogen, sondern ihnen allein überlassen werden. Da die Kirche des Erblassers auf der „Cameralherrschaft" Brandeis landesfürstlichen Patronates war, so musste die Einwilligung der Hofstelle vom Prager Consistorium erwirkt werden, um dem Ansuchen der Verwandten stattgeben zu können.

Das Regensburger Consistorium, welchem im Gebiete des böhmischen Guberniums 43 Pfarreien unterstanden (Eger!), liess den Rechtszustand — wie es scheint mit Absicht — unerörtert und beschränkte sich auf die Bemerkung, „die meisten Verlassenschaften deckten nicht einmal die Funeral- und sonstigen Kosten, daher in defectu mediorum" für die Kirche nichts erübrige. Man wird wohl unbedenklich annehmen dürfen, dass auch im Egerer Districte nach jenen Grundsätzen verfahren wurde, welche für die Diöcese im Allgemeinen massgebend waren, d. h. die Bischöfe von Regensburg anerkannten wohl die Testirfreiheit des Clerus, übten aber das Spolienrecht rücksichtlich des Intestatnachlasses ihrer Geistlichen.

Im J. 1295 hatten die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Baiern den Clerikern dieser Diöcese zugesichert, dass jede Spoliation seitens der Laien fortan unterbleiben, die Testirfreiheit unbehindert sein, und wenn ein Geistlicher ohne Testament sterbe, dem Bischofe von Regensburg das Recht zustehen solle, über dessen Nachlass zu verfügen; siehe die Urkunde de dato 1. Oktober 1295 bei Hund Metropolis Salisburgensis I, 229 ff. Die Diöcesanstatuten v. J. 1588 (Hartzheim VII, 1057 ff.) ermahnen den Clerus, er möge rechtzeitig von der ihm zustehenden Freiheit letztwillige Anordnungen zu errichten Gebrauch machen („Condant testamenta et ultimas voluntates in tempore", a. a. O. S. 1061). Das Concordat, welches Herzog Albrecht im J. 1583 mit den baierischen Ordinarien der Kirchenprovinz Salzburg abschloss, bestätigt im Punkt VI eine ältere, im J. 1539 mit dem Regensburger Bischofe getroffene Vereinbarung, der zu Folge die Geistlichkeit völlige Freiheit letztwilliger Disposition besass und der Bischof dem testamentum legitimum eines Clerikers die Confirmation zu versagen nicht berechtigt war. Stirbt ein Cleriker ohne Testament, so soll dem Bischofe die Verfügung über den Nachlass überlassen bleiben, keinesfalls dürfen aber dann den Verwandten die „bona patrimonialia und industrialia" entzogen werden (vgl. Hund I. p. 96, Hansiz Germania sacra II p. 642, Dalham Conc. Salisb. p. 598).

Der Bischof von Regensburg wollte eine Discussion des Rechtszustandes im Egerer Districte offenbar vermieden wissen. Wenn dieselbe zu einem Einschreiten der landesherrlichen Gewalt Anlass gab, so hatte er nur eine Schmälerung seiner Gerechtsame zu befürchten, ein Erfolg, der

die Anerkennung ihrer Testirfreiheit und eine Ordnung der Intestaterbfolge erlangt, welche die Interessen aller betheiligten Faktoren in billiger Weise berücksichtigte. Diese legislatorischen Schöpfungen des Landtages von 1552 erwiesen sich als lebenskräftig und haben, wie wir sahen, das Andenken an ihren Schöpfer überdauert. In Mähren aber blieb auch nach dem J. 1552 Alles beim Alten; der Bischof und die Canoniker besassen Testirfreiheit, der niedere Clerus blieb den Spoliationen seiner Patrone auch fernerhin völlig preisgegeben. Von den Ständen Mährens wären vor der Gegenreformation Concessionen, wie sie der böhmische Landtag bewilligt hatte, nicht zu erlangen gewesen; darüber konnte sich Niemand einer Täuschung hingeben. In Mähren herrschte nicht nur eine weitgehende religiöse Freiheit, die dem Katholicismus feindlichen Elemente hatten auch permanent die Oberhand. Im Bewusstsein ihrer Macht wagten sie es mit dem Landesfürsten, wenn er ihrem Vorgehen hemmend in den Weg treten wollte, eine Sprache zu führen, deren Uebermuth und Unverschämtheit den klarsten Beweis erbringt, dass sie sich vollkommen sicher fühlten [48]). Auf dem bischöflichen Stuhle zu Olmütz sassen zwar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Männer, denen es gewiss weder an Muth noch an Energie gebrach; unter solchen Verhältnissen vermochten sie aber kaum ihre Jurisdiction, sowie die Rechte und Privilegien des Bisthumes gegen ihre zahlreichen und mächtigen Gegner zu vertheidigen. Den Ständen Mährens zum Vortheile des katholischen Clerus Rechte entwinden zu wollen, wäre ein Plan gewesen, dessen totale Aussichtslosigkeit den Bischöfen nicht zweifelhaft sein konnte [49]).

---

ihm nicht gleichgiltig sein konnte, wenn auch die materielle Einbusse solchen Falles unbedeutend war. Die Erfahrungen, welche die Ordinarien in Baiern gemacht hatten, waren ganz geeignet dem Bischofe von Regensburg die Besorgnis einzuflössen, eine etwaige Reform des Rechtes in Oesterreich werde gewiss nicht anders als auf Kosten der bischöflichen Gerechtsame durchgeführt werden. Vgl. die Gravamina der baierischen Ordinarien, welche diese im J. 1772 dem Kurfürsten überreichen liessen, bei Dalham S. 642 ff.; s. insbes. S. 646.

48) Man vergl. z. B. nur die Mittheilungen Gindely's über die Vorgänge am Landtage von 1550 (a. a. O. S. 352 ff.).

49) Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes abgehaltenen Diöcesansynoden, „deren gar wohl gemeinte Beschlüsse ohnedies zum geringsten Theile in Anwendung kamen", haben sich mit unserer Frage gar nicht befasst.

Erst nach der Gegenreformation wurde dem Curatclerus die Freiheit gewährt, letztwillige Anordnungen errichten zu dürfen, und zugleich eine Ordnung der Intestaterbfolge erlassen [50]). Auf Ansuchen des Olmützer Bischofes Erzherzog Leopold wurde den mährischen Landständen von Ferdinand III. die Proposition gemacht, es möge der Pfarrgeistlichkeit „die freie Macht [51]) über ihre Verlassenschaft zu testiren" bewilligt werden. Der Landtag erklärte seine Einwilligung, dass den königlichen Propositionen gemäss „die Pfarrherrn fürohin zu testiren Macht haben, jedoch den dritten Theil ihrer Substanz der Kirche, bei welcher sie absterben, zu verschaffen schuldig sein, da sie aber intestati und ohne Disposition abgiengen, die Hälfte ihrer Verlassenschaft der Kirche und die andere Hälfte den nächsten Befreundten unweigerlich gefolgt, da aber keine Agnati oder Befreundte vorhanden, sothane Hälfte ad pias causas gewendet werden solle" [52]). Den

---

50) Durch den Landtagsschluss vom 14. November 1644 Punkt 6, böhmisch im „Kratky Weytah Toho co gest tak při rozepsanem na XIV. Den Měsyce Listopadu Letha tohoto 1644 do Kralowskeho Miesta Brna wsse Obecnim Sniemie zawřeno w Brnie ..... 1644" (Mähr. Landesarchiv) p. 9: „Za Sseste račila gest G. Cýs. a Kral. Mil. na wyhledawani G. W. O. A. K. M. Pana Leopolda Wylima, Arcyknižete Rakauskeho, yakozto Biskupa Olomuckeho, Pana Bratra G. Mil., na Pany Stawy take mezy ginym y to podati, aby Fararžum w Margkrabstwi tomto Swobodna moc a wule o pozustalosti gich kssafftowati zanechana byla; Načež přitomni Pani Stawowe na tom gsau se ustanowili a k tomu přistaupili, aby fararži budaucně moc gměli, o gmieni swem pro smrt a wssak na tento gisty spusob a gistau Weyminku kssafftowati, aby trzeti Dil swe pozustalosti tomu kostelu, při kterem smrti z swieta zegdú, powinni byli zanechati. Gestliziehy pak bez Kssafftu a poržizeni z toho Swieta ktery wykročil, tehdy aby se prwa polowice pozustalosti gich Kostelu, druha pak polowice Neybližssim Krewnim Pržiatelum Nebesstika beze wssi odpornosti wydala; Paklizieb y ziadnych Krewnych Prziatel se nenachazelo, ta dotčena polowice ad pias causas obracena a wynaložena byla". Deutsch bei Wekebrod, Sammlung der seit dem J. 1600 bis z. J. 1740 ergangenen a. h. Gesetze in chronol. Ordnung. Brünn s. a. S. 25. s. Nr. 44. (Die ausschlaggebenden Stellen werden oben im Texte nach der bei Wekebrod mitgetheilten deutschen Recension des Landtagsschlusses wörtlich eingeschaltet).

51) Muss cum grano salis verstanden werden; die Pfarrgeistlichkeit sollte nicht vollständige Testirfreiheit erhalten. S. unten.

52) Die Angaben Luksche's (Besondere Rechte der Personen

Patronen wird also kein Anspruch auf den Nachlass eingeräumt, der Kirche aber sogar ein Pflichttheilsrecht zugesprochen. Dass für eine Regelung der Erbfolge im Sinne der Vorschläge des Olmützer Bischofes die Genehmigung der Stände ohne jeden Kampf erwirkt werden konnte, obwohl man von ihnen den Verzicht auf ein durch Jahrhunderte geübtes Recht verlangte, das war eben erst durch die Gegenreformation möglich geworden.

Der Wortlaut des Landtagsschlusses anerkannte das Pflichttheilsrecht der Kirche und den Anspruch derselben auf die Hälfte des Intestatnachlasses rücksichtlich des gesammten Vermögens der Curatbeneficiaten; wenigstens wird nirgends auch nur angedeutet, dass irgend ein Bestandtheil des clerikalischen Peculiums von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sein solle. Den Anschauungen der Doctrin jener Zeit entsprach es aber vollkommen, wenn die Praxis seit dem Ende des 17. Jahrhundertes den Landtagsschluss dahin auslegte, dass die Kirche auf die bona patrimonialia eines Clerikers nur so weit Anspruch erheben könne, als sie ihr in dessen letzten Willen zugedacht seien. Der Pflichttheil sollte der Kirche nur von dem Vermögen gebühren, welches nicht erweislich bonum patrimoniale war. Ebenso wurden, wenn kein Testament vorlag, die bona patrimonialia den Verwandten allein überlassen. Erst im J. 1754 hat eine a. h. Resolution vom 25. Mai d. J. verordnet: ..... Um nun eines Theils den obbesagten Landtagsschluss bei Kräften zu erhalten, anderen Theils aber die Schwierigkeiten, welche sich bei Absonderung der bonorum patrimonialium a beneficialibus ergeben, zu vermeiden, anbey auch dem heilsamen Missionsgeschäfte keinen Abbruch zu thun, so sollen fürohin in allen casibus intestati die halbe Verlassenschaft ohne Unterschied des Vermögens, ob es patrimoniale, adventitium oder beneficiale sei, des Verstorbenen nächsten Verwandten zugewendet, die andere Hälfte aber in zwei Theile, wovon einer der Kirche, der andere dem Bischofe zuzukommen hat, getheilet werden, und letzterer die ihm solcher Gestalt zufallende Quartam haereditatis auf die an denen hungarischen und schlesischen Gränzen zu halten nöthigen Missionarios und Localcapläne sofort zu verwenden verbunden sein“ [53]). Der Satz, dass die

---

Mährens und Schlesiens vorzüglich in politischer Hinsicht II, 130 ff.) sind theils unrichtig, theils ungenau.

53) So der Hofkanzleivortrag vom 4. Juli 1772.

Kirche auf einen Pflichttheil von den bona patrimonialia keinen Anspruch habe, blieb jedoch auch fortan aufrecht. — — —

In Schlesien hatte die Geistlichkeit seit dem 12. Jahrhunderte wider die Spolianten zu kämpfen; vergeblich schleuderten die Synoden der Gnesner Kirchenprovinz gegen diese das Anathem [54]). Die Kirche, welche die Dispositionsfreiheit der Cleriker gegen die Angriffe der Laien zu vertheidigen suchte, konnte natürlich auch hier nicht stillschweigend dem Misbrauche zusehen, dass die Testirfreiheit, wo man ihrer theilhaftig geworden, häufig den Concubinen und Kindern der Cleriker zu Statten kam [55]). Die Synodalstatuten des Bischofes Peter II. von Breslau aus dem Jahre 1454 verordnen, dass jeder Beneficiat, wenn er testire, bei sonstiger Nichtigkeit seines letzten Willens, seiner Pfründe je nach dem taxirten Erträgnisse derselben entweder einen ganzen oder einen halben ungarischen Gulden oder endlich einen „Ferto“ [56]) hinterlassen müsse. Den gleichen Betrag soll das Beneficium auch aus dem Intestatnachlasse seines Inhabers zugewiesen erhalten [57]). Die Bischöfe begnügten sich also damit, die Entrichtung eines „gesetzlichen Legates“ zu fordern, und beliessen dem Clerus im Uebrigen völlige Testirfreiheit. Von der Laienwelt war aber die Respectirung derselben nicht zu erlangen; die Spoliation der Verlassenschaften des Clerus blieb nach wie vor etwas Alltägliches [58]). In dem Privileg, welches Bischof Rudolf zum Schutze der Rechte und Freiheiten des Bisthumes und seiner Priesterschaft vom Könige

---

54) Siehe unten §. 7.

55) Vgl. Synod. dioec. Wratislawiens. ai 1415 bei Montbach Statuta synodal. dioec. s. ecclesiae Wratislaw. p. 40, Heyne Dokumentirte Geschichte des Bisthumes und Hochstiftes Breslau II, 230.

56) Ueber die Bedeutung dieses Wortes vergl. Schmidt Thesaurus juris eccles. potiss. german. VI, 379 ff.

57) Hartzheim V p. 447, Montbach S. 79 ff., Heyne III S. 482.

58) So heisst es in den Synodalstatuten des Bischofes Rudolf v. J. 1473: „Quoniam ut experientia docuit et docet laici (maxime patroni) post mortem plebanorum se intromittunt de bonis defunctorum, illa rapiendo, dispergendo et vane consumendo: interdixit hoc sua paternitas omnibus et singulis, cujuscunque status vel conditionis existant, sub poena anathematis. Sed voluit sua paternitas, quod testamentarii sacerdotis defuncti etc...... Et si per laicos impedimentum praestetur, statim declarentur in ambonibus excommunicati, vigore hujus constitutionis synodalis.“ (Montbach S. 94).

Matthias im J. 1475 erwirkte[59]), wird zwar der Kirche Schutz gegen die Spolianten verheissen; de facto trat aber eine wirkliche Besserung der Zustände nicht ein. In dem „unwiderruflichen Vertrage“, welcher am 3. Februar 1504 zwischen der Geistlichkeit und den schlesischen Fürsten und Ständen abgeschlossen, am 18. Februar d. J. vom Könige Wladislaw dem Jagellonen bestätigt wurde (sog. Kolowrat'scher Vertrag), war auch (s. Punkt 10) nachfolgende Bestimmung vereinbart worden[60]): „Zum Zehenden, ob indessen ein Pfarrer ohne Gescheﬀt absturbe, so soll der Herr Bischoff noch Weltliche Herrschaft an seiner nachgelassenen Haab und Gütern keine Gerechtigkeit an sich ziehen oder was davon nehmen, sondern alles, was also von desselben Priesters Gütern bleiben, sollen an die Kirch, an Gottes Ehr und Nutz dem Gotteshause ohne Weigerung gewendet werden, und niemand soll sich damit bewehren, denn die es dann vom Kirchenspiel gemeiniglich darzu gesetzt, vertrauet wird. Um die Testament und Geschäfft, soll und mag die königliche Majestät als Ober-Herr ein Ordnung machen, wie und welcherlei Gestalt solches gehalten werden.“ Obwohl nun der sog. Kolowratische Vertrag seine Geltung als fundamentales Landesgesetz behauptete, trotzdem die Geistlichkeit denselben als den Rechten und Freiheiten der Kirche präjudicirlich hinterher bestritt und das Domcapitel sogar die Cassation des Vertrages beim Papste erwirkte, so scheint doch gerade die Vorschrift in Betreff des Nachlasses der Geistlichen niemals beobachtet worden zu sein. Keiner der Compaciscenten hatte ein Interesse sich für die Durchführung derselben einzusetzen: Bischof und Domcapitel wollten das bischöfliche Spolienrecht rücksichtlich der Intestatverlassenschaften anerkannt wissen, die Laien waren natürlich für die Aufrechthaltung des status quo ante.

Im J. 1558 erwirkte der Bischof von Breslau ein kaiser-

---

59) Diese von Matthias Corvinus zu Schloss Ratibor am 12. März 1475 ausgestellte Urkunde ist u. a. bei Montbach S. 96 ff. mitgetheilt. Die Aufzählung der Werke, welche dieses Privileg zum Abdrucke bringen, s. bei Heyne III, 321.

60) Das Verzeichnis der Werke, in welchen der Kolowrat'sche Vertrag abgedruckt ist, s. bei Heyne III, 393 Note 3. Es fehlt jedoch unter den dort aufgezählten Weingarten Fasciculi diversorum jurium (s. das. Buch II S. 23 ff.).

liches Patent [61]), durch welches den Ständen die Spoliation des Nachlasses geistlicher Personen strengstens untersagt ward. Der Bischof soll den Vollzug der Testamente überwachen, ihm soll auch die Verfügung über die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Cleriker zustehen. (Diese Verlassenschaften sind zu „gütigen Werken anzuwenden"). Seit der Mitte des 16. Jahrhundertes scheint es auch in Schlesien gelungen zu sein, der Spolianten Herr zu werden. Mögen auch immerhin vereinzelte Fälle von Eingriffen in die Verlassenschaften geistlicher Personen noch später vorgekommen sein [62]), ein Spolienrecht der Laien bestand nicht mehr.

Kirchlicher Seits wurde den Clerikern jetzt vollständige Testirfreiheit gewährt, nur das Verbot Concubinen oder deren Kinder zu bedenken blieb selbstverständlich aufrecht [63]). Erst im J. 1699 wurde verordnet, dass ein Drittheil des ex fructibus beneficii erworbenen Vermögens ad pias causas vermacht werden müsse, und zwar sollte ein Zwölftel der Kirche des Erblassers, ein Zwölftel den Armen des Kirchspieles, ein Zwölftel der Armen-

---

61) S. das Patent Ferdinand I. an die Fürsten und Stände in Schlesien vom 2. Dezember 1558 bei Borový Jednání a dopisy II Akta konsistoře katol. Nr. 785 S. 277 ff.

62) Vgl. die Statuten der zu Neisse im J. 1653 abgehaltenen Diöcesansynode in der Rubr. de testamentis (bei Montbach S. 304).

63) Synod. dioeces. Wratislaw. ai. 1580: „Item statuimus, ut clericis curatis et non curatis testandi libera sit facultas, ita tamen, ne turpes et inhonestas personas haeredes instituant aut eis in testamento vel codicillo legatum relinquant .... Sin vero quis ab intestato decesserit, debita per defunctum contracta solvantur, familiae quae eidem dum viveret servierat, satisfiat et exequiae pro anima defuncti pie et rite celebrentur. Porro si quid fuerit residuum, id partim pro fabrica ecclesiae, cui defunctus praeerat, partim amicis defuncti distribuatur, aut usui successoris fideliter conservetur". Hartzheim VII 898, Montbach S. 162, Heyne III 505. Vergl. hiezu die Acten der Diöcesansynode vom J. 1595 bei Montbach S. 187: .... Reverendissimus Dominus Episcopus ad haec: ..... Si vero saeculares clerici in parochiis non condito testamento decederent, statuta provincialia et synodalia juxta praxim quotidianam observanda esse, ut scilicet post sumptus funebres debita exsolvantur, deinde consanguineis aliqua haereditatis pars, fabricae item et ecclesiae in qua intestatus obiit, vel parochiae portio quaedam relinquatur". Hier wird also auch auf die Vorschriften der Gnesner Provincialsynoden hingewiesen. S. über diese unten §. 7.

Pfarrer-Casse, endlich das restliche Zwölftel dem adeligen Waisenhause in Breslau zugewendet werden. Dieses den gedachten Instituten pro rata gebührende Drittel wurde als Pflichttheil behandelt und ihnen auch wider den Willen des Erblassers zugesprochen. Ab intestato sollte das Vermögen, welches erweislich den Charakter der bona patrimonialia hatte, den Verwandten allein verbleiben, vom übrigen Nachlasse gebührte auch ab intestato ein Drittheil den erwähnten Instituten. Im österreichischen Antheile der Breslauer Diöcese überwies das Hofdecret vom 23. Dezember 1753 die Nachlassquoten, welche der Armen-Pfarrer-Casse und dem adeligen Waisenhause zu Breslau entrichtet werden sollten, dem Waisenhause zu Ustrom [64]).

§. 5.

Der Rechtszustand in Tirol und den Vorlanden.

In der kirchlichen Verfassung Tirols (wie in dem daselbst geltenden Rechte), war „das Bild der Entstehung des Landes sehr deutlich ausgeprägt“, welches „aus vielen einst wenig oder gar nicht zusammengehörigen Theilen erwachsen, die in Bezug auf geographische Gestaltung, Nationalität, Sprache und Cultur der Bevölkerung sehr verschieden waren“. Eilf Bisthümer [1]), die vier (und seit der Theilung des Patriarchates Aquileja sogar fünf) verschiedenen Kirchenprovinzen [2]) angehörten, theilten sich in das Kirchenregiment Tirols. In den ungeschlossenen, über das ganze südwestliche Deutschland zerstreuten Territorien, welche von der Freiburger Regierung unter dem Namen „Vorderösterreich“ verwaltet wurden, übten fünf Ordinarien [3]) die Jurisdiction, von denen auch nicht Einer der Souveränetät des Hauses Oesterreich unterworfen war.

---

64) So der Hofkanzlei-Vortrag vom 4. Juli 1772 auf Grund der Berichte des königlichen Amtes in Schlesien, aus welchen auch hervorgeht, dass das Olmützer Consistorium in seinem schlesischen Diöcesangebiete das in Mähren geltende Recht zur Anwendung brachte.

1) Brixen, Chiemsee, Freisingen, Salzburg, Augsburg, Chur, Trient, Feltre, Verona, Aquileja (resp. Goerz), Brescia.

2) Salzburg, Mainz, Aquileja (resp. Görz und Udine), Mailand.

3) Constanz, Chur, Augsburg, Basel, Strassburg (sämmtlich dem Mainzer Metropolitansprengel angehörend).

Was zunächst den Rechtszustand der südlichen Landestheile Tirols anlangt, so waren daselbst Testamente immer im Gebrauche geblieben [4]; hier wie im Gebiete des longobardischen Rechtes überhaupt erhielten sich die Testamente und das römische Testamentsrecht [5]. Die freien Einwohner des Landes konnten über ihr Vermögen durch letzten Willen verfügen [6]; auch der Clerus dieser Gebiete war von dieser Dispositionsfreiheit nicht ausgeschlossen [7]. Die Trienter Bischöfe scheinen zwar im 13. Jahrhunderte nach dem Beispiele anderer Landesherrn versucht zu haben, ihrem Heimfallsrechte überhaupt die möglichste Ausdehnung zu geben [8]; insbesondere aber waren sie bestrebt, das bi-

---

4) Vgl. das Testament des Bischofes Ratherius von Verona bei Pez Thesaurus noviss. Anecdot. Tom. VI. (Cod. diplom. histor. epistol.) Ps. I. Col. 101 ff.

5) Ueber den im Gebiete des longobardischen Rechtes mächtig einwirkenden und endlich überwiegenden Einfluss des römischen Rechtes vgl. vor Allen Tomaschek Ueber die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthumes Trient, in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften 33. Bd. S. 341 ff., s. insbes. S. 348, 351.

6) Vgl. die Freilassungsurkunde de dato 23. Juni 1218 in den Fontes rer. austriac. II. Abth. Diplomat. et acta V. Bd. (Codex Wangianus, Urkundenbuch des Hochstiftes Trient,) Nr. 143 S. 322 ff.: .... habeant personas emendi, vendendi, judicioque sistendi, testandi et jus faciendi omnia, quae liberae personae facere possunt". In Nr. 200 ibid. das Testament der Frau Cubitosa, Tochter Riprand's von Arco, ddo 28. Juli 1266, in welchem über liegendes Gut verfügt wird. Selbstverständlich galten hier auch keinerlei Beschränkungen der Dispositionsfreiheit in lecto aegritudinis, s. das Testament des Odolricus von Arco a. d. J. 1210 bei Bonelli Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adalpreto, vescovo e comprotettore della chiesa di Trento, Vol. II. Nr. 67 P. 526 ff. Der Testator, welcher Laie war, hat diesen letzten Willen errichtet „infirmus in lecto, de qua infirmitate obiit". Ibid. Nr. 97 P. 604 (aus dem Testamente des Bischofes Egno von Trient v. J. 1273): ..... Egno Dei gratia episcopus Tridentinus infirmus in lecto jacens et nolens ab intestato decedere inter cetera legata et ordinamenta etc.

7) Vgl. die Rubr. 25 der Trienter Synodalstatuten v. J. 1336 (Hartzheim IV 647, Bonelli II Nr. 121 S. 691): ...... heredes ex testamento vel ab intestato legitimi, seu quilibet alius, cui hoc (scil. reditus anni gratiae) relinqueretur seu judicaretur, aut fidei committeretur vel legaretur.

8) Die vermuthlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes ent-

schöfliche jus spolii rücksichtlich des Nachlasses der Cleriker zur Geltung zu bringen. Wie aber hier die Laien überall die Testirfreiheit behaupteten, so bildete auch das Spolienrecht der Trienter Bischöfe nur eine formelle Schranke für die Verfügungsfreiheit der Cleriker [9]): die licentia testandi wurde bereitwillig gewährt [10]). Starb ein Geistlicher, ohne die facultas testandi erwirkt zu haben, so wurde mit den Intestaterben eine Abfindung getroffen. Die übrigen Ordinariate der Kirchenprovinz Aquileja beliessen ihrem Clerus völlige Freiheit der letztwilligen Disposition. Der Intestatnachlass eines Geistlichen wurde seinen Verwandten ausgefolgt, ohne dass bezüglich der bona ab ecclesia quaesita irgend welche Schwierigkeiten erhoben worden wären [11]).

---

standenen „alten Trienter Statuten“ verfügen im Art. 90: „Item wir seczen und orden, ob yemancz abging, abgeet oder stirbt an kindlein, daz des selbigen menschen der da todt ist .... nachst freunt, die selben sollen erben, daz ir yeder hab vollen gewalt ze schaffen und ze thun mit dem gut yers freunds, wem sy wellent. Sich ist auch nit ze keren an die posen gebonhait, daz die guter der, die an sun abgingen, sich die pischoff unterbunden“. S. Tomaschek Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthumes Trient (im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 26 S. 67 ff.) S. 145.

9) Dieselbe konnten faktisch über ihr gesammtes Vermögen völlig frei disponiren, wie denn in Tirol überall, wo die Landesordnung nicht galt, jedermann die vollständige Freiheit letztwilliger Verfügung eingeräumt war, so im Gebiete der Stadt und des Bisthumes Trient (vgl. lib. I c. 113 der s. g. Clesischen Statuten v. J. 1528 bei Tom. Gar Biblioteca Trentina III p. 101), ebenso in den Bezirken Südtirols, welche das Trienter Statut einfach acceptirt hatten oder (wie z. B. Roveredo) zwar besondere, aber im Wesentlichen nur dem Trienter nachgebildete Statute besassen. Dass hier allenthalben völlige Freiheit der letztwilligen Disposition gewährt und dass insbesondere die im Geltungsgebiete der Landesordnung bestehenden Beschränkungen nicht eingeführt waren, bestätigt auch eine Note der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. vereinigte Hofkanzlei de dato 13. November 1773 (im Archive des k. k. Min. f. C. u. U., Acta 62 Tirol s. R. N. 159 ex 1773).

10) Vgl. übrigens auch Pilati Origines juris pontificii p. 497.

11) So der Hofkanzlei-Vortrag vom 4. Juli 1772 auf Grund des Berichtes des Innsbrucker Guberniums, welches besonders hervorhebt, dass das bischöfliche Spolienrecht auch in der Trienter Diöcese selten zur Anwendung komme, da die Geistlichen zumeist die licentia testandi erwirkten. Ereigne sich ausnahmsweise ein Fall, wo dies unterlassen worden, so würden die Verwandten von der bischöflichen Curie leidlich behandelt.

Im Geltungsgebiete der Landesordnung [12]) aber konnte Niemand, er mochte Cleriker oder Laie sein, vorausgesetzt, dass er in Tirol ansässige erbberechtige Verwandte hatte, anderen Personen mehr als ein Drittel der ererbten und mehr als die Hälfte der erworbenen Güter durch letzten Willen zuwenden. Wenn der Testator wider die Vorschrift der Landesordnung jemanden zum Erben des Gesammtnachlasses berief, so stand diesem die Wahl frei, ob er das ganze Vermögen, jedoch nur zum Fruchtgenusse, oder aber die gesetzlich der Testirfreiheit unterworfenen Nachlassbestandtheile zu freiem Eigenthume behalten wollte [13]). Ueberschritt der Erblasser durch Dispositionen über Theile des Nachlasses die Grenzen seiner Testirfreiheit, so wurden diese Anordnungen „ad quotam statutariam reducirt", d. h. sie wurden rücksichtlich des Uebermasses als ungiltig behandelt [14]). Auch die geistlichen Gerichte mussten diese Sätze in Anwendung bringen und die gesetzliche Vorbehaltsportion der im Lande ansässigen erbberechtigten Verwandten anerkennen. Die Beschränkungen der Dispositionsfreiheit, welche die Landesordnung statuirte, musste sich der Clerus auch rücksichtlich der bona intuitu ecclesiae acquisita gefallen lassen, während ihm kirchlicher Seits die Verfügung über diese zumeist nicht verwehrt wurde [15]). Man war in Tirol immer bestrebt, das Princip zur Geltung zu bringen, dass „das jus reciproci unter den Ständen des Landes" nicht verletzt und daher

---

12) Diese galt nicht in ganz Deutschtirol, wohl aber im grössten Theile desselben so wie in den wälschen Gerichten Kronmetz und Castell; vgl. Egger Geschichte Tirols III S. 45 und über die Geltung der „Buchsag" in den drei unterinnthalischen Herrschaften Kuefstein, Rattenberg und Kitzbühel Zingerle Die Tirolischen Weisthümer I. S. 8 ff. Note *.

13) Neu reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschafft Tirol v. J. 1573 Buch III Titel III (Ausg. v. J. 1574 f. 35).

14) Note der obersten Justizstelle an die vereinigte Hofkanzlei vom 13. November 1773, s. oben Note 9 in fine.

15) Th. Hermanin de Reichenfeld Commentarii theor. pol. pract. in jus statutar. Tyrol. Oeniponti. 1716. P. 23 ff., 54, 88. Dass der Clerus seinen Verwandten ihre Vorbehaltsportion nicht entziehen durfte und diesfalls den Vorschriften der Landesordnung unterworfen war, bestätigt auch die mehrerwähnte Note der obersten Justizstelle vom 13. November 1773. Vgl. auch unten (Abschnitt II) unsere Ausführungen über die Remonstrationen der Tiroler Stände gegen die theresianische Regelung der Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen.

die weltlichen Erben eines Clerikers nicht ungünstiger behandelt werden dürften als die dem weltgeistlichen Stande angehörenden Verwandten eines Laien [16]).

Uneheliche sollten nach dem Rechte des Landes unfähig sein ein Testament zu errichten, ihr Nachlass dem Landesherrn heimfallen. Aus „landesfürstlicher Gnade“ verstattete ihnen aber die Landesordnung, dass sie über ein Drittel ihres Vermögens durch letzten Willen zu disponiren befugt sein sollten [17]). Auch Geistliche von unehelicher Geburt konnten einen letzten Willen nicht errichten. Da die Landesfürsten in Tirol den Bischöfen das „jus fisci“ einräumten, ihnen das Recht auf den erblosen Nachlass ihrer Geistlichen zuerkannten, so hieng es von der Gnade des Bischofes ab, ob er einem Cleriker unehelicher Geburt die Errichtung eines Testamentes gestatten wollte [18]). In dem Vertrage, welchen Erzherzog Maximilian der Deutschmeister als Gubernator Tirols mit dem Bischofe und Capitel von Brixen am

---

16) Diesen Gesichtspunkt betont auch noch die Remonstration des engeren Ausschusses der Stände Tirols gegen das Hofdecret vom 18. Juli 1772; s. unten Abschnitt II S. 92.

Die „Ordnung für den geistlichen Stand“ von 1525 — ebenso wie die gleichfalls auf dem Innsbrucker Landtage von 1525 beschlossene allgemeine Landesordnung von den aufständischen Bauern diktirt — wollte schon damals die Geistlichkeit in weltlichen Dingen ohne Weiteres der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wissen. Der Nachlass der Geistlichen sollte von den weltlichen Gerichten durchaus nach den weltlichen Gesetzen abgehandelt werden und, wenn keine erbberechtigten Verwandten vorhanden wären, die eine Hälfte der Verlassenschaft dem Landesfürsten, die andere der Kirche und den Armen zufallen. Diese „Ordnung für den geistlichen Stand“, welche den Beschwerden wider die Geistlichkeit vorläufig, bis zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse durch ein Concil oder einen Reichstag, abhelfen sollte und die zum Theile sehr radicale, mit den katholischen Anschauungen über das Kirchenregiment ganz unvereinbare Massregeln in Aussicht nahm, kam gar nie zur Durchführung. Ferdinand I. setzte dieselbe ebenso wie die Landesordnung von 1525, so weit diese sich auf den geistlichen Stand bezog, schon im J. 1527 auf Grund des Speierer Reichsabschiedes auch formell ausser Kraft. Vgl. Egger Geschichte Tirols II 109, 137 ff.

17) Neu reformierte Landsordnung v. J. 1573 B. III Tit. III. f. 36.

18) Vgl. auch Hermanin a. a. O. S. 85, 86, Frölich de Frölichsburg Tractatus jurid. de diversis ac temporalibus praescriptionibus statutariis Tyrolensibus. Kempten 1702. S. 108.

13. Dezember 1605 [19]) abschloss, wird das Caducitätsrecht des Bischofes rücksichtlich des erblosen Nachlasses seiner Cleriker und der Verlassenschaften „der unehelich ableibenden Priester“ ausdrücklich anerkannt (s. Pkt. 12 dieses Vertrages). Wenn ein Geistlicher von ehelicher Geburt stirbt, so soll „das verlassene Haab und Gut laut Testamentes oder ab intestato den weltlichen Erben eingehändigt und übergeben werden“ (Pkt. 2 ebendas.) [19a]). Eine ähnliche Vereinbarung traf Erzherzog Siegmund Franz am 14. März 1665 mit dem Bischofe und Domcapitel zu Chur [20]). „Die auff begebende Todfäll der Priesteren hinterlassene Erbschafften“ sollten fortan „völlig denen ab intestato oder ex testamento nach Ausweis der Landsordnung succedirenden Erben zustehen.“ Der Bischof verzichtete auf das jus spolii, welches er und seine Vorgänger in Anspruch genommen hatten. Die „bona ecclesiastica“ sollen beim Tode eines Clerikers ebenso wie dessen Patrimonialvermögen behandelt werden. Als Reluition des jus spolii hatte der Clerus seither dem Bischofe von Chur eine jährliche Abgabe zu entrichten [21]), die unter dem Namen „Erbfallgeld“ bis in die josefinische Zeit erhoben wurde.

Die Bischöfe von Freisingen und Chiemsee scheinen keine Opposition gegen die Forderung, die Erbfolge nach Weltgeistlichen solle sich durchaus den Principien des weltlichen Rechtes gemäss vollziehen, erhoben zu haben [22]). Der Erzbischof von

---

19) Siehe diesen Vertrag bei Hermanin a. a. O. S. 99 ff. Der Maximilianeische Vertrag wurde noch von Karl VI. am 7. Mai 1718 bestätigt; vgl. Egger III S. 108.

19a) Auch die Synodalstatuten des Brixner Bisthumes v. J. 1603 (Hartzheim VIII 539 ff.) sprechen den Satz aus: „Clerici uti hactenus per dioecesin nostram liberam testandi facultatem habeant“, verbieten aber zugleich Concubinen oder sonstige „personae turpes“ im Testamente zu bedenken (ibid. p. 577).

20) Bei Hermanin a. a. O. S. 101 ff. Durch diesen Vergleich sollte den „unvordenklichen“ Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und den Bischöfen von Chur ein Ende gemacht werden.

21) So auch der Hofkanzleivortrag vom 4. Juli 1772.

22) Wie aus dem Umstande zu schliessen, dass gegen diese Ordinariate seitens des Tiroler Guberniums im J. 1771 keinerlei Beschwerden vorgebracht werden, während das Gubernium gegen den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Augsburg das Einschreiten der Hofstelle erbittet, weil dieselben von ihrem Clerus verlangten, er solle die Testirlicenz mit pecuniären Opfern erwirken.

Salzburg aber verlangte in seinem Diöcesanantheile (im Unterinnthal), dass „seine Alumni ihm die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen“ oder die Testirlicenz „von seinem Ordinariate erkaufen“ sollten. Das Tiroler Gubernium stellte deshalb anlässlich der Aeusserung, welche dasselbe in Folge des Hofdecretes vom 2. März 1771 erstattete, den Antrag, es möge dem Salzburger Erzbischofe dieses mit dem Landesrechte unvereinbare Vorgehen untersagt werden. Die Bischöfe von Augsburg brachten sowohl im tirolischen als im vorländischen Territorium ihrer Diöcese die Synodalstatuten ihres Bisthumes in Anwendung. Diese verfügen nun (vgl. Statuta synod. ai. 1567 Ps. III C. XIV bei Hartzheim VII, 194 und Stat. syn. ai. 1610 Ps. III C. XVIII bei Hartzheim IX, 73): „Nulla per clericos de bonis ecclesiae nomine acquisitis [23]) facta testamenta valida sint, nisi prius juxta sacrorum canonum praescriptum (sic!) a nobis examinata confirmentur [24]).“ Starb ein Cleriker, ehe sein Testament confirmirt worden war, so wurde die Intestaterbfolge eröffnet [25]). Für die Bestätigung des Testamentes wurde eine Taxe von drei Gulden erhoben. Von jeder Verlassenschaft mussten überdies dem Bischofe die „jura episcopalia“ (als Reluition des ihm zustehenden Spolienrechtes) entrichtet werden. Das Erträgnis dieser Abgabe [26]) wurde für Diöcesanzwecke verwendet (theils zur Erhaltung der bischöflichen Beamten, theils für das Priesterhospital und die Sustentation der geistlichen Corrigenden) [27]). In der Diöcese Constanz wurde die Testirfreiheit der

---

23) Offenbar eine unrichtige Ausdrucksweise.

24) Zuwendungen an Concubinen erklären auch diese Statuten für nichtig.

25) Vgl. auch Franc. Xav. Zech De jure rerum ecclesiasticarum ad Germaniae cathol. principia et usum. Ps. II. Sectio IV. Tit. 18. Pag. 694. In Deutschland hatte die Confirmation des Testamentes durch den Bischof in vielen Diöcesen die Bedeutung einer Habilitation des Clerikers, über den dem bischöflichen Spolienrechte unterworfenen Nachlass verfügen zu dürfen: sie war hier nicht bloss ein Ausspruch des Inhaltes, dass das Testament „legitime et rationabiliter“ errichtet sei. Wo der Confirmation nur diese Bedeutung zukam, konnte sie allerdings auch noch nach des Testators Tode erwirkt werden.

26) Regelmässig belief sich dieselbe auf dreissig Gulden. War der Nachlass geringfügig, so wurde der Satz auf eilf Gulden ermässigt.

27) Bericht des Oberamtes Günzburg (in der Markgrafschaft Burgau) an die vorderösterreichische Regierung und Bericht der letzteren an die vereinigte Hofkanzlei (ddo. 10. Januar 1783), erstattet anlässlich der

Geistlichkeit und das Recht ihrer Intestaterben auf den Gesammtnachlass im Allgemeinen [28]) anerkannt (vgl. die Statuta synod. dioec. Constant. ai. 1609 Ps. II Tit. XXIV bei Hartzheim, VIII, 915) [29]).

§. 6.

Der Rechtszustand in Ungarn und seinen Nebenländern.

In Ungarn fand das Spolienrecht zwar später Eingang als in den Nachbarländern [1]). Dem Beispiele der Könige, welche seit dem 13. Jahrhunderte dieses Recht rücksichtlich des Nachlasses der Prälaten übten, folgten aber auch hier ihre Beamten und die Patrone der Kirchen, indem sie, soweit ihr Arm reichte, der niederen Geistlichkeit gegenüber das jus exuviarum zur Geltung brachten. Schon im 13. Jahrhunderte erwirkte der Clerus königliche Privilegien, um den Eingriffen der Beamten und Patrone gegenüber sich die Testirfreiheit zu sichern. Ladislaus der Kumane ertheilte im J. 1274 den Pfarrern der Zipser Städte ein solches Privileg [2]), dessen Wortlaut keinen Zweifel übrig lässt, dass auch in Ungarn in erster Linie das prätendirte jus spolii das Hindernis für die Verfügungsfreiheit der Cleriker gebildet hat.

---

josefinischen Regulirung der Stol- und Consistorialtaxen, im Archive des k. k. Ministeriums für C. u. U. s. Acta 30 Gener. R. Nr. 224 ex 1783. Vergl. auch die Concordata Augustana (§. 41) bei Mayer Thesaurus nov. jur. can. III, 584.

Das Tiroler Gubernium remonstrirte in seinem Berichte von 1771 gegen dieses Vorgehen der Bischöfe von Augsburg; s. oben Note 22.

28) In einzelnen Theilen der Diöcese (z. B. dem Bregenzer Gebiete) übte das Capitel, und bei einigen Kirchen der Bischof das jus spolii. Es wurde jedoch immer die Redimirung desselben gegen Zahlung einer Aversionalsumme verstattet. (So der Hofkanzlei-Vortrag vom 4. Juli 1772 auf Grund des Berichtes der Freiburger Regierung.)

29) Ueber die Normen, welche in den Diöcesen Basel und Strassburg galten, vgl. Hartzheim V S. 254, VI S. 4 u. 20, Schmidt Thesaurus jur. eccles. potiss. german. VI 380, 422 ff. Diese Verweise mögen genügen, um so mehr als der Rechtszustand der vorländischen Territorien überhaupt für die theresianische Reform nicht im mindesten massgebend war.

1) Sugenheim Staatsleben des Clerus im Mittelalter S. 312.

2) Abgedruckt bei Wagner Analecta Scepusii sacri et profani Ps. I. Pag. 262 ff., Fejér Codex diplom. Hungariae eccles. et civilis Tom. V, Vol. 2. P. 177 ff.

Der Comes zog, wie die Urkunde angiebt, den Nachlass der Pfarrer ein, ohne sich um deren Testament zu bekümmern. Der König verbietet dies für die Zukunft und concedirt, „ut quilibet plebanorum testandi seu legandi liberam habeat facultatem." Die Dispositionsfreiheit der Geistlichen (auch hinsichtlich des im Kirchendienste erworbenen Vermögens) wird in der Urkunde als „jus et mos ecclesiasticae libertatis" bezeichnet [3]): ein Beleg dafür, dass die Kirche auch in Ungarn die Bestimmungen des Decretalenrechtes, welche den Clerus in der Verfügung über die bona intuitu ecclesiae acquisita beschränken, nicht zur Anwendung brachte. Ein Rechtszustand, wie ihn die Decretalen voraussetzen, bestand ja auch hier nicht; es galt dem Clerus die Testirfreiheit zu erringen, nicht gegen deren Misbrauch Cautelen zu schaffen.

Die grosse ungarische Nationalsynode, welche von dem päpstlichen Legaten Philipp, Bischof von Fermo, zu Ofen im J. 1279 abgehalten wurde, drohte den Spolianten mit kirchlichen Censuren [4]). Die Spitze des Beschlusses richtet sich nicht undeutlich gegen das Vorgehen der Könige [5]), wie es denn jedermann klar sein musste, es werde, so lange der König die Spolien der

---

3) .... in perniciem ecclesiasticae libertatis ipsos plebanos volentes in ultimo suae voluntatis eulogio sibi propriis bonis, suis laboribus et ecclesiasticis beneficiis acquisitis, condere testamentum vel aliquibus personis sibi famulantibus vel propinquis aut ecclesiis intuitu pietatis, religionis, vel cognationis amore aliqua relinquere et legare, sicut juris et moris est ecclesiasticae libertatis ....

Ferdinand I. hat im J. 1548 den Pfarrern der Zipser Städte die Testirfreiheit neuerlich bestätigt, welche, wie die Urkunde hervorhebt, in den Privilegien der früheren Könige von Ungarn gegründet war. Der von uns besprochene Gnadenbrief König Ladislaus des Kumanen wird aber in der Urkunde Ferdinand I. nicht ausdrücklich erwähnt. S. die letztere bei Wagner a. a. O. P. 283 f.

4) Vergl. Cap. 49 dieser Synode bei Pêterffy Sacra Concilia eccles. roman. cathol. in regno Hungariae celebrata cet. Ps. I. Pag. 117.

5) .... Statuimus, quod ad bona decedentium episcoporum, seu episcopatuum, et aliorum inferiorum praelatorum, secularium seu religiosorum, monasteriorum vel aliarum ecclesiarum vacantium nullus laicus, quantaecunque et cujuscunque sit altitudinis existentiae, conditionis vel status, manus suas extendi faciat vel permittat......

Auf Befehl des Königs Ladislaus wurde die Ofner Synode von der Bürgerschaft gewaltsam zersprengt. S. Pêterffy l. c. P. 95, Hefele Concil. Gesch. VI S. 178.

Prälaten nicht aufgeben wolle, auch nicht möglich sein, die königlichen Beamten und die Patrone zum Verzichte auf das jus exuviarum zu bewegen. König Andreas III. entsagte zwar im J. 1298 dem Rechte auf den Nachlass der Bischöfe; ihre Testamente sollten fortan geachtet werden [6]). In der Praxis blieb aber auch nach dem Gesetze Andreas III. Alles beim Alten. Seine Nachfolger zogen den Nachlass der Prälaten ein, ohne sich um die Concessionen Andreas III. zu kümmern [7]). Dem niederen Clerus gieng es nicht viel besser als den Prälaten. Seine kirchlichen Obern beliessen ihm wohl die Testirfreiheit und reservirten sich nur das Recht die Testamente zu confirmiren sowie über den Nachlass der ohne Testament Verstorbenen zu disponiren [8]), ohne den Clerikern bezüglich des Rechtes letztwilliger Verfügung über die bona intuitu ecclesiae acquisita Schwierigkeiten zu machen. Der König und der Adel des Landes aber wollten das Spolienrecht durchaus nicht aufgeben, so dass das liberale Vorgehen der kirchlichen Obern dem Clerus nur wenig zu Statten kam.

Da der Geistlichkeit nach dem Rechte Ungarns die Präro-

---

6) Constit. Regni Hung. sub Andrea III. ai. 1298: . . . . Bona etiam decedentis Episcopi Dominus Rex vel quaelibet alia persona rapere non possit, sed utilitati ecclesiae, cujus idem praelatus fuisse dinoscitur, si intestatus decedit, applicentur. Si compos mentis suae de his disposuerit, secundum permissionem juris eis disponi debent, quibus fuerint appromissa — .— seu detentione cognatorum, servientium aut officialium episcopi decedentis, a quocunque intervenient. Vgl. M. G. Kovachich Codex juris decretalis eccles. Hungar. I 417, Fejér Tom. VI Vol. II 137.

7) Insbesondere hat Karl I. Robert das Spolienrecht mit schonungsloser Härte geübt. Unter seiner Regierung blieben nicht selten die Leichname der verstorbenen Prälaten lange Zeit unbeerdigt, weil der Nachlass so gründlich ausgeplündert ward, dass nicht einmal die Mittel zur Bestreitung der Beerdigungskosten erübrigten. Katona Histor. Crit. Reg. Hungar. IX 131, Sugenheim a. a. O. S. 313.

8) Siehe J. Comes de Batthyán Leges ecclesiasticae regni Hungariae et provinc. adjac. Tom. III. Nr. 2 Pag. 2: Confirmationsurkunde des Bischofes Peter von Siebenbürgen ai. 1301, ibid. Nr. 69 Pag. 285 ff.: Sententia synodalis Strigon. ai. 1390 (vgl. hiezu Péterffy I 174 ff.), Nr. 107 Pag. 485: Confirmationsurkunde des Bischofes Benedict von Agram ai. 1446, Synod. Ves prim. ai. 1515 (bei Péterffy I 220 ff., s. insbes. S. 238). Vergl. auch Schuler von Libloy in den Beiträgen zur Kirchengeschichte von Siebenbürgen (Oesterreichische Blätter für Literatur u. Kunst. Jhrgg. 1857 Nr. 23—32) S. 201.

gative des Adelstandes gebührten, ihr insbesondere auch die Gleichstellung mit dem Adel ratione temporalium garantirt war [9]), so hatten Prälaten und Cleriker auf Anerkennung ihrer Testirfreiheit in so weit vollen Anspruch, als das ungarische Recht dieselbe allen Adeligen zusprach [10]). Der Clerus beanspruchte keinen Vorzug vor den Laien und anerkannte, dass ihm dem Landesrechte gemäss über die von den Vorfahren ererbten (s. g. avitischen) Güter zum Nachtheile der gesetzlichen Erben keine Disposition zustehe, verlangte aber auch, man solle seine letztwilligen Verfügungen hinsichtlich der bona acquisititia achten. Erst der Landtag von 1557 trug den Forderungen der niederen Geistlichkeit Rechnung und verbot den Patronen jede Spoliation. Es sollten jedoch auch die Bischöfe den Nachlass der ohne Testament verstorbenen Geistlichen nicht einziehen, wenn erbberechtigte Verwandte vorhanden wären [11]). Den Prälaten gegenüber hielt aber der königliche Fiscus am Spolienrechte fest und scheint dasselbe sogar noch immer ohne alle Rücksicht auf die Rechte der Gläubiger des Verstorbenen geübt zu haben [12]).

Im Jahre 1598 erbat der Landtag eine königliche Resolution bezüglich der Dispositionsfreiheit der Prälaten: „De disponendi quoque facultate D. D. Praelatorum super bonis ipsorum mobilibus et acquisititiis simili modo se benigne resolvere dignetur." (Art. 40 v. J. 1598, s. Decretum gener. inclyti regni Hungariae cet. I 590).

---

9) Tripartit. Verboecz. I. Tit. 2.

10) Tripart. Verb I. Tit. 57.

11) Art. 10 v. J. 1557 §. 5: Plebanis etiam et aliis ecclesiasticis personis cujuscunque status libertas sua in omnibus observetur: ac inter alia, ne post mortem illorum pro se occupent aut accipiant patroni res et bona illorum sive testati sive intestati decesserint: sed neque etiam praelati, fratribus superstitibus eorum, qui decesserint, bona ejusmodi pro se occupent. (Decretum gener. inclyti regni Hungariae cet. I 463).

12) Vgl. Synod. prov. Strigoniens. Tyrnaviae ao. 1611 hab. Cap. IV. De bonis ecclesiae (Péterffy II 213 ff.): .... Paucis abhinc annis (sic! Da war die Synode gar sehr im Irrthum) absque ullo legum patrocinio introducta est consuetudo, ut camera mortui praelati bona prorsus omnia abripiat, ita ut vix sepulturae necessaria relinquantur. Debita vero, si quae post se relinquunt praelati, aut pia legata, nullo modo persolvuntur. Haec incommoda, ut Majestas Sua clementer emendare et statum ecclesiasticum pristinae libertati restituere dignetur, humillime precamur. (Péterffy S. 214 Abs III).

Auf wiederholte Bitten des Clerus verzichtete Ferdinand II. am Oedenburger Landtage von 1625 auf die Spolien der Prälaten. Ein königliches Diplom vom 11. Dezember 1625 [13]) verstattete den Prälaten, durch letztwillige Anordnungen über die Hälfte ihres beweglichen Vermögens zu verfügen; sie sollten dieser Freiheit für die Zukunft aus königlicher Gnade theilhaftig sein [14]). Aus dem Mobilarnachlasse eines Prälaten sollten zunächst die Kosten für das Leichenbegängnis des Verstorbenen bestritten und die allfälligen Schulden berichtigt, sodann die Bücher des Verstorbenen der Capitelsbibliothek, die bischöflichen Gewänder und kirchlichen Paramente der Kirche [15]), die Hauseinrichtung dem Nachfolger zugewendet werden. Der restliche Mobilarnachlass gebührte zur Hälfte dem Fonde für die Errichtung des ungarischen Seminariums. Der Anspruch dieses Fondes sollte durch letztwillige Dispositionen des Erblassers nicht ausgeschlossen werden können und fictive Forderungen, welche „in praejudicium Hungarici seminarii" dritten Personen vom Erblasser eingeräumt würden, nicht anerkannt werden. Rücksichtlich der anderen Hälfte des Mobilarnachlasses sollte die letztwillige Verfügung der Prälaten wirksam und ihnen diesfalls rechtlich völlige Freiheit der Disposition zugestanden sein: „Et de alia hujusmodi mobilium parte libere liceat praelatis juxta sacrorum canonum praescripta testari et disponere. Speramus tamen eos confiniorum, quae communis patriae adeoque totius Christianae fidei propugnaculum sunt, ut piissimae causae in testamentis memores futuros" [16]). Das Ferdinandeische Diplom con-

---

13) Abgedruckt bei Péterffy II, 434 ff. und in Paul Jos. Riegger's Specimen corporis jurisprudentiae eccles. incl. regni Hungar. et partium eidem adnexarum II, 180 ff.

14) . . . . . . Quod cum universus regni nostri Hungariae fidelis clerus demisse nobis supplicaverit, ut praelatis Hungaricis facultatem et potestatem certa aliqua ratione de bonis ipsorum, quae quidem patrimonialia (hier so viel als „avitica") non sunt, mobilibus disponendi atque etiam testandi, quae ratio ac modus imposterum uti firma regula . . . . observari posset, clementer concedere nec non super id regium nostrum diploma impertiri benigne dignaremur. Nos . . . . statuimus, ut ipsi imposterum perpetuis temporibus sequentem de mobilibus suis disponendi atque etiam testandi facultatem et potestatem habeant u. s. f.

15) Vgl. hiezu die Constitution Pius V. Romani Pontificis ai. 1567.

16) Vgl. mit diesem Passus des Ferdinandeischen Diplomes den Ar-

cedirte den Prälaten somit die Befugnis über die Hälfte ihres „erworbenen“ beweglichen Vermögens [17]) zu testiren; die andere Hälfte sollte dem Seminariumfonde zufallen, über dessen Errichtung und Verwaltung die Nationalsynode zu Tyrnau vom J. 1630 [18]) nähere Bestimmungen erliess. Diese Synode bestätigte auch dem niederen Clerus die ihm „ex consuetudine et usu antiquo“ gebührende Testirfreiheit; doch sollten die Testamente, wie dies auch schon vordem üblich war (s. oben S. 70), dem Ordinarius zur Confirmation vorgelegt werden [19]). Bezüglich der Intestatverlassenschaften wird hier Nachstehendes verfügt: „De rebus autem eorum, qui intestati decedunt, quidquid exsolutis debitis, famulorum servitiis, et honesta sepultura superfuerit, habita etiam condigna ratione maxime egentium consanguineorum, reliquum Ordinarius cum capitulo in pios usus, alumnorum praesertim intertentionem convertat“ [20]).

---

tikel 21 des österreichischen Concordates. Die Textirung des letzteren (. . . . . liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones . . . . .) ist damit wohl zur Genüge erklärt.

17) Dass im Diplome von den Immobilien nicht die Rede ist, kann nicht auffällig erscheinen. Hatte ein Prälat unbewegliches Vermögen, so bestand dies wohl regelmässig aus avitischen Gütern. Rücksichtlich der erworbenen unbeweglichen Güter aber, die ein solcher Dignitär etwa besass, konnte die Dispositionsbefugnis desselben nicht zweifelhaft sein. Hier bedurfte es nicht erst eines königlichen Indultes, da das Spolienrecht der königlichen Kammer sich ja auf die Immobilien nicht erstreckte.

18) S. die Beschlüsse derselben bei Péterffy II 308 ff.

19) . . . . testamenta Ordinario ad confirmandum offerantur; Ordinarius autem ea confirmet, nisi legibus contraria aut manifeste sint inofficiosa.“ Es soll die Confirmation also nur dann verweigert werden dürfen, wenn das Testament wider die Landesgesetze verstösst oder „inofficiös“ ist. Als inofficiös galt ein Testament, sobald den kirchlichen Fonden, welchen nach dem in der Diöcese geltenden Rechte ein Legat gebührte, dieses nicht zugewendet war. Vgl. hiezu Pkt. XV dieser Synode l. c. p. 311, Cap. VIII der Agramer Synodalstatuten v. J. 1690 ibid. p. 407 ff., Archiv f. kath. Kirchenr. II, 381). Ueber die Anforderungen des ungarischen Rechtes hinsichtlich der „solennitates externae“ und der „activitas testandi“ s. u. A. Szegedi Tripartitum juris Hungar. tyrocinium Ps. II. Tit. 52, Jung Darstellung des ungar. Privatrechtes II. Aufl. I. Bd. S. 319 ff., Putz System des ungar. Privatrechtes S. 335 ff.

20) Damit sollte offenbar der Forderung des Landtages von 1557 Genüge geleistet werden; s. oben S. 71.

Auf die s. g. avitischen Güter bezog sich diese Vorschrift natürlich nicht.

Die Hoffnung, das Ferdinandeische Diplom werde einen dauerhaften und gesicherten Rechtszustand schaffen, erwies sich sehr bald als eine trügerische. Die Prälaten selbst verletzten die Vorschriften Ferdinand's sowie der Nationalsynode von 1630 und disponirten in ihren Testamenten über den grössten Theil des Nachlasses, so dass für das Seminar oft nur eine kaum nennenswerthe Summe erübrigte. Die zu Tyrnau im J. 1648 abgehaltene Nationalsynode beklagt dieses Vorgehen der Prälaten und hält ihnen vor, dass dasselbe dem weltlichen Stande zum Anstosse gereiche und gar wohl die Cassirung des Privilegs durch den König herbeiführen könnte. Uebrigens — klagt die Synode — verschleppe die Umgebung des Verstorbenen oft einen grossen Theil des Nachlasses [21]). Die Capitel wollten sich ebenfalls nicht mit der neuen Ordnung der Dinge befreunden, und die Canoniker, welche den Vorschriften des Ferdinandeischen Diplomes gemäss mit der Exekution des Testamentes und der Abhandlung des Nachlasses betraut wurden, scheinen ihres Amtes nicht immer gerade nur zum Vortheile der Kirche gewaltet zu haben [22]). Die ungarische Hofkammer hinwiederum vertrat (nach dem Wortlaute des Diplomes Ferdinand II. gewiss mit Unrecht) den Standpunkt, dass die Clausel: Speramus tamen etc. (s. oben S. 72) den Prälaten nicht bloss eine Gewissenspflicht in Erinnerung bringe: die Hofkammer wollte Testamente, in welchen der königliche Fiscus leer ausgieng, nicht anerkennen [23]). Die Convention, welche der Graner Primas Leopold von Kolonics Namens des ungarischen Clerus mit der ungarischen Hofkammer am 5. Dezember 1702 eingieng, sollte endlich den vieljährigen Streitigkeiten ein Ende machen.

---

21) Vgl. Péterffy II 378.

22) S. Péterffy II 329, 368 ff. (Syn. nation. ao. 1633 et Syn. prov. Strigon. ao. 1638 Tyrnav. hab.): „Ut in posterum omnis inconvenientia praecaveatur et fideliter administrentur hujusmodi mobilia praelatorum decedentium, statuit sancta synodus in quolibet capitulo in forma juramenti capitularis addenda haec verba: juro item, quod concordatum cleri Hungarici cum sacra Reg. Maj. diplomate regis nostri piissimi Ferdinandi II. ai. 1625 contentum observabo et pro meo posse observari curabo." Diese im J. 1633 getroffene Vorschrift wird von der Provincialsynode des J. 1638 neuerlich eingeschärft.

23) Dieser unrichtigen Interpretation des Diplomes Ferdinand II. schliesst sich Cherier Enchiridion juris ecclesiastici Edit. II. Tom. II. §. 192 Pag. 248 an.

Dieser Convention gemäss war der gesammte Activ-Nachlass eines Prälaten (natürlich nur, so weit er nicht dem Aviticitätsbande unterworfen war) in drei Theile zu theilen. Ein Theil soll dem königlichen Fiscus zufallen, der zweite der Kirche, der dritte den erbberechtigten Verwandten, es hätte denn der Erblasser über dieses Drittel anderweitig disponirt, wozu er ohne Weiteres berechtigt ist. Bezüglich der Bücher, der Ornamente und Paramente, welche sich im Nachlasse vorfanden, blieben die Bestimmungen des Ferdinandeischen Diplomes aufrecht. Das Kirchendrittel soll für die Sarta tecta, für das Seminar, eventuell zur Dotation von Pfarreien verwendet werden. Sind erbberechtigte Verwandte eines Prälaten, der ohne Testament starb, nicht vorhanden, so ist das Verwandtendrittel zwischen der Kirche des Verstorbenen und dem Fiscus zu theilen, d. h. es gebührt diesen je die Hälfte des Nachlasses.

Die Kollonicsische Convention blieb bis zum Concordate von 1855 in Kraft. Die Prälaten erhoben wohl nachträglich auch gegen die dort vereinbarten Bestimmungen Widerspruch und setzten wenigstens so viel durch, dass auf dem Landtage von 1715 eine Commission das Mandat zu einer neuerlichen und definitiven Regelung der Sache erhielt. Die Kolonicsische Convention sollte vorläufig aufrecht bleiben und ein Prälat, der über sein ganzes erworbenes Vermögen testiren wollte, gehalten sein den königlichen Consens zu impetriren [24]). Da aber die Angelegenheit im Schoosse der Commission begraben blieb, so wurde diese provisorische Regelung der Erbfolge in den Nachlass der Prälaten faktisch zu einer definitiven [25]).

---

24) Art. diaet. 16. ai. 1715 (Decretum gener. incl. regni Hungar. II, 82).

25) Die Kolonicsische Convention galt in Siebenbürgen nicht. Die Vorschriften der Approbatae Constitutiones (vgl. über dieses Gesetzbuch Georg Rakoczy II. Schuler-Libloy Siebenbürgische Rechtsgeschichte I S. 126, Sachsenheim Das allg. bgl. Gesetzbuch . . . . verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte S. VII) fanden nicht nur auf den niederen Clerus, sondern auch auf die beiden katholischen Bischöfe des Landes Anwendung. Dieses während der Trennung Siebenbürgens von Ungarn erlassene Gesetzbuch beliess der Geistlichkeit hinsichtlich des nicht dem Aviticitätsbande unterliegenden Vermögens völlige Testirfreiheit; ab intestato sollte der Nachlass den Verwandten zufallen. Waren erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden, so gebührte der Kirche des Verstorbenen das Heimfalls-

§. 7.
Der Rechtszustand in dem vormals polnischen Ländergebiete der Monarchie.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Mittelalters bei den Polen ein Erbrecht im eigentlichen Sinne entstanden war, welches ihnen wie allen Slaven fremd bleiben musste, so lange die Familiengenossenschaft noch ihre alte Bedeutung besass, wurden unter dem Einflusse der Geistlichkeit und des römischen Rechtes auch letztwillige Dispositionen zugelassen, immer aber nur rücksichtlich des beweglichen Vermögens, so dass letztwillige Verfügungen über Immobilien nach polnischem Rechte durchaus für unstatthaft und ungiltig erachtet wurden [1]). Diesem Rechtssatze musste sich auch der Clerus unterwerfen. Sein Bestreben war darauf gerichtet, sich wenigstens die Möglichkeit letztwilliger Disposition über die Fahrhabe zu sichern, welche ihm zwar de jure früher verstattet wurde als den Laien, aber auch hier Jahrhunderte hindurch in praxi vielfach illusorisch blieb, da man das Spolienrecht lange Zeit nicht aufgeben wollte. Das jus spolii wurde in Polen (anders in Ungarn s. oben §. 6) zum Wenigsten nicht später als in Deutschland hei-

---

recht rücksichtlich des Mobilarnachlasses. Das unbewegliche Vermögen sollte den nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Einziehung desselben Berufenen zufallen, welche jedoch verpflichtet waren den Perennal-, eventuell den wirklichen Schätzungswerth zu Gunsten der Kirche zu erlegen. (Approb. Const. I. Theil 6. Titel Art. 2, in deutscher Uebersetzung bei Sachsenheim a. a. O. S. 513 f.)

Als im J. 1773 seitens der Hofkammer die Frage angeregt ward, ob die Kolonicsiana nicht auch auf die beiden siebenbürgischen Bischöfe angewendet werden könnte, wurde durch eine gemischte Commission, deren Beschlüsse die Kaiserin unterm 13. Juli 1775 genehmigte, anerkannt, dass die Kolonicsiana für Siebenbürgen nicht gelte, dass dem zu Folge die katholischen Bischöfe des Landes der seinem Clerus gesetzlich (nach Approb. Const. I. 6. A. 2, s. oben) gebührenden Testirfreiheit auch fernerhin geniessen und ihren Kirchen das Heimfallsrecht belassen werden solle. S. auch Sachsenheim a. a. O. S. 529.

1) Burzyński Prawo polskie prywatne II, 264 und 268 ff. Dieser Rechtssatz behauptete sich in Polen in fortdauernder Geltung bis zum Untergange des Reiches; er wurde noch in den J. 1768 und 1776 neuerlich eingeschärft. (Vgl. Volumina legum VII 819, VIII 882, im Petersburger Nachdruck von 1860 VII S. 381 und VIII S. 546.)

misch. Die Nationalsynode zu Lenczyca v. J. 1180 drohte wohl den Spolianten mit dem Anathem und verbot alle Eingriffe in den Nachlass der Bischöfe und Priester [2]). Wie überall, so liessen sich aber auch in Polen die Spolianten ihr Recht nicht so leicht entwinden: die Synoden des 14. Jahrhundertes mussten noch wider die Spoliationen, welche geistliche und weltliche Patrone sich erlaubten, einschreiten [3]); seither aber wurde, wie es scheint, die Dispositionsfreiheit der Cleriker durch ein prätendirtes jus exuviarum nicht weiter gefährdet.

Die Kirche konnte in Polen das Decretalenrecht und seine Vorschriften, welche die Verfügungsfreiheit der Geistlichen einengten, nicht zur Anwendung bringen, wenn sie ihre Bestrebungen, die Testirfreiheit wenigstens hinsichtlich des beweglichen Vermögens zur Anerkennung zu bringen, nicht schon von vornherein jeder Aussicht auf Erfolg berauben wollte. Sie hätte hier auf solche Weise nicht nur ihre Situation gegenüber den Spolianten verschlechtert: die Synoden, welche die Zulässigkeit und Pflichtmässigkeit letztwilliger Dispositionen pro anima einschärfen [4]) und alle Beschränkungen der legata pia so wie der Verfügungsfreiheit in lecto aegritudinis verwerfen und verdammen, allen jenen, die auf Grund derartiger Gewohnheiten und Statute die Testirfreiheit beeinträchtigen, nach dem Vorbilde der deutschen Concilien [5]) mit Bann und Interdict drohen [6]), hätten

2) Steph. Damalevicii Series Archiepiscoporum Gnesnensium. Varsav. 1649. P. 118 (bei Heyne Geschichte des Bisthumes und Hochstiftes Breslau I S. 202 Note 1).

3) Vgl. die Constitutiones dom. Janislai olim Gnesn. archiepisc. in syn. Uniejov. sancitae ao. 1326 in den Starodawne prawa polskiego pomniki . . . . . wydal A. Z. Helcel Tom. I. P. 397 ff. (s. P. 400) und die Statuta Nankeri Episc. Cracoviensis ai. 1320 Rubr. de testam. (Starodawne prawa polskiego pomniki Tom. IV., Statuta syn. episc. Cracov. XIV. et XV. saec. . . . . . edit. cur. Ud. Heyzmann Pag. 26).

4) Vgl. die Statuta synod. Cracov. ai. 1331 (bei Heyzmann l. c. Pag. 35 ff.) Rubr. „Testamentum cuilibet licet facere“ (ibid. P. 40).

5) S. oben §. 2 Note 16.

6) Statuta toti provinciae Gnesnensi valentia condita praeside Nicolao II. Trąba archiep. Gnesn. in syn. Vieluno-Calissiensi ao. 1420 (Neueste Ausgabe bei Heyzmann in den Pomniki Tom. IV. Dodatek S. 171 ff.) Lib. III. Rubr. de testam. et ultim. volunt.; vgl. das. den Passus: Praeterea statuta u. s. w. (Cit. Ausg. S. 215, 216). Diese Statuten des Erzbischofes Nikolaus Trąba sollten (ähnlich wie die Statuta Ernesti in der Prager Metropolie, s. oben §. 4 S. 39) fortan als ausschliessliches Gesetzbuch, als ein

offenbar in den Augen der Laien eine sonderbare Rolle gespielt, wenn man diesen den Satz: „Omnia jura clamant, quod ultima voluntas et ultimum hominis testamentum inviolabile perseveret" als heiliges und unverletzliches Princip entgegengehalten, in einem Athem aber die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen über die bona intuitu ecclesiae acquisita umgestossen hätte. Die Gnesner Provincialstatuten v. J. 1420 treten darum auch der Verfügungsfreiheit des Clerus, so ferne dieselbe nur nicht zu Zuwendungen an Concubinen und deren Kinder misbraucht wird, nicht entgegen. Dieselben verfügen s. Rubr. De testam. et ult. volunt.[7]: „Clericus de proventibus anni gratiae vel alias de rebus ecclesiae acquisitis concubinae suae vel filiis ex fornicatione genitis quidcunque penitus non relinquat; quod si fecerit, legatum non teneat et quod taliter est relictum ecclesiae applicetur. Cum tam de consuetudine quam privilegio multarum ecclesiarum ac etiam ex statutis earundem [8]) personae ecclesiasticae, curatae et non curatae,

---

„liber" des particulären polnischen Kirchenrechtes gelten; s. das Publicationspatent bei Heyzmann S. 175 ff. Ueber diese Statuten und deren Ausgaben vgl. v. A. Rittner Prawo kościelne katolickie I 53 ff.

Dass die Kirche in Polen gegen die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit „auf dem Siechbette" ankämpfen musste, wird man nicht verwunderlich finden dürfen. Man bedenke, welche Verbreitung das sächsisch-magdeburgische Recht (vgl. über die Sätze desselben Sachsenspiegel I. 52 §. 2, Magdeburg. Weichbildbuch Art. 65) in Polen gefunden hatte. Uebrigens konnte hier die Kirche in dem Kampfe gegen die Beschränkungen der Dispositionsfreiheit in lecto aegritudinis keine Erfolge verzeichnen, es wurden vielmehr zuletzt auch noch im polnischen Rechte alle Zuwendungen an die Kirche und Geistlichkeit, wenn sie „a decumbentibus in lecto aegritudinis" erfolgten, für ungiltig erklärt; s. konstyt. ai. 1768: . . . . . . Wszelkich legatów i zapisów przez też testamenta a decumbentibus in lecto aegritudinis in rem stanu duchownego i kościołów czynić omnino pod nieważnością onychże zabraniamy" und konstyt. ai. 1776: Reassumując konstytucyą . . . ., w której wyraźnie . . . . . . ustanowiono: ażeby żadne legata i zapisy przez testamenta a decumbentibus in lecto aegritudinis in rem stanu duchownego i kościołów, pod nieważnością onych, nie stawały: dokladamy tym więcéj, po testamencie ręczne legata waloru żadnego mieć nie powinny in rem stanu duchownego nastąpione." Vgl. die in Note 1 citirten Stellen der Volum. legum.

7) Statuta toti provinc. Gnesn. valent. cond. praes. Nicol. Trąba archiep. Gnesn. edit. cit. pag. 214 ff.

8) Vgl. hiezu die Stat. Nankeri episc. Cracov. ai. 1320 Rubr. de testam. (bei Heyzmann l. c. pag. 26) und das Statut des Bischofes Bod-

de bonis ex fructibus beneficiorum suorum congregatis pro ipsorum arbitrio in extrema voluntate sua facere consueverint testamenta; nos sacro hoc concilio approbante, hujusmodi consuetudinem salutarem ad totam nostram provinciam ampliantes, statuimus, quod deinceps clericis, curatis et non curatis, testandi libera sit facultas, ita quod ad ipsorum testamenta duos sacerdotes, si fieri poterit, convocent aut alios probos viros, per quos possit de ipsorum constare voluntate ....[9]. Ab intestato vero relicta primum solutis debitis per defunctum contractis ac familia, quae

---

zanta von Krakau „De testamentis per praelatos et canonicos Cracoviensis ecclesiae faciendis“ aus dem J. 1356 (ibid. pag. 123, 124, 161).

9) Rittner (Prawo kośc. kat II S. 211 Note 12) behauptet, trotz dieser Vorschrift des Statut Trąby hätten die Bischöfe die Testirfreiheit des Clerus beeinträchtigt; noch die Synode zu Petrikau vom J. 1557 klage, dass die Bischöfe den Geistlichen bei der Errichtung von Testamenten Hindernisse in den Weg legen („przecież jeszcze synod Piotrkowski z. r. 1557 żali się, że biskupi czynią duchownym przeszkody w sporządzaniu testamentu, Wężyk p. 176“). Das von Rittner als Beleg für seine Behauptung citirte Synodalstatut (s. dasselbe in den Constitutiones synod. Metrop. eccl. Gnesn. prov. author. syn. prov. Gembicianae . . recogn., jussu vero et opera . . . Dom. Joan. Wężyk . . . archiep. Gnesn. editae. Cracov. in typogr. Coll Maj. Univ. Cracov. reimpr. ao. Dom. 1761 P. 176, 177) enthält auch nicht eine Sylbe über die Testamente der Cleriker; die Synode von Petrikau verwehrt hier der Geistlichkeit, in Hinkunft ihre Gutsunterthanen in der Freiheit der letztwilligen Disposition über das bewegliche Vermögen zu beeinträchtigen: .... Quia vero ad praesentem synodum est deductum, non deesse plerosque D. D ecclesiasticos, qui non absque gravi cupiditatis alieni nota, in bonis ecclesiae impia decreta seu statuta condunt edictaque publica faciunt, ne quis sine scientia et voluntate eorum aut factorum seu procuratorum suorum praesentia testamenta quaepiam condere praesumat: impietatem itaque ejusmodi talium reprobando, decrevit S. Synodus, ne quis ecclesiasticarum personarum, sive secularium, sive regularium, dominium temporale habentium, edictis quibuscunque aut statutis et constitutionibus suis municipalibus prohibere quovis quaesito colore vel ingenio subditos suos (subditi, im Polnischen „poddani“, ist der technische Ausdruck zur Bezeichnung der „dem polnischen Rechte“ unterworfenen Gutsunterthanen im Gegensatze zu den coloni, polnisch „czynszownìki,“ welche das jus teutonicum genossen, s. Burzyński II 316), quominus de bonis suis mobilibus quibuscunque testentur testamentaque pro eorum arbitrio condant, prohibere praesumat, conditaque non revocet neque infringat, quae S. Synodus valida esse vult et censet. Prohibitiones vero tales annihilat, cassat et tamquam impias rejicit decreto suo praesenti mediante.“

eidem dum viveret serviebat, et exequiis pro anima defuncti expeditis una pars pro fabrica dictae ecclesiae, cui defunctus praeerat, secunda pars pro anima aut anniversario defuncti deputetur; residuum vero usui successoris fideliter conservetur[10] ...... Die weltliche Gesetzgebung anerkannte, dass dem Clerus im gleichen Maasse wie den Laien die Freiheit letztwilliger Disposition rücksichtlich des beweglichen Vermögens zustehe, und überliess bis tief in's 18. Jahrhundert die Vertheilung des Intestatnachlasses, so weit dieser aus Mobilien bestand, dem Ermessen der kirchlichen Organe[11]. Erst im J. 1768 verfügte ein Reichsgesetz[12],

---

10) Diese Vorschriften über die Vertheilung des Intestatnachlasses der Geistlichen wurden, wie die Synode von Petrikau im J. 1551 klagt, von den Bischöfen nicht selten verletzt. Dies veranlasste die Synode den Bischöfen vorzuhalten, dass das Recht über die Intestatverlassenschaften zu verfügen ihnen nicht ihres privaten Vortheiles halber eingeräumt sei, und neuerlich eine Directive aufzustellen, welche für die Vertheilung des Intestatnachlasses fortan maassgebend sein soll: .... Itaque statuit S. Synodus, ut de caetero res et bona hujusmodi non nisi juxta juris communis et statutorum provincialium dispositionem, primum videlicet expedita sepultura, in exsolutionem debitorum, si quae intestatus contraxerit, deinde in absolutionem servitorum et consolationem consanguineorum, maxime pauperum, in remedium salutis animae defuncti: fabricam ecclesiae, in qua intestatus ministrabat, portione sua non privando: per D. D. Ordinarios dispensentur, sub poena arbitraria Synodi provincialis in secus facientes constituenda." (Stat. Nic. Dzierzgovii in syn. Petricov. ao. 1551 hab., bei Wężyk Rubr. De success. ab intest. cit. Ausg. S. 178). Vgl. hiezu die Ermeländischen Diöcesanstatuten von 1610 und 1726, die Culmer Diöcesanstatuten von 1745 (bei Harzheim IX 139, X 455 und 563), endlich die Acten der Breslauer Synode von 1595 bei Montbach S. 187. (S. auch oben §. 4 Note 63.)

11) Dass das polnische Recht den Satz, über Immobilien könne eine letztwillige Disposition nicht getroffen werden, bis zum Untergange des Reiches festhielt, wurde bereits erwähnt; s. oben S. 76.

12) Vgl. Volum. legum VII. 819 (im Petersburger Nachdruck von 1860 VII S. 381) die bereits citirte konstyt. tyt. „O nieoddalaniu dóbr ziemskich od stanu świeckiego": .... Co się tycze testamentów: wolność wszystkim dysponowania rebus mobilibus według prawa dawniejszego favore osob świeckich in omni zachowujemy......... Że dotąd osob szlacheckich w stanie duchownym umierających wszystkie pozostałe mobilia i summy ad dispositionem loci ordinariorum post intestatos należały, i często krewni zmarłego oddaleni bywali a participatione sukcessyi (selbst

dass fortan drei Viertheile dieses Intestatnachlasses den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten, und ein Viertheil der Kirche, bei welcher der Geistliche angestellt war, zugewendet werden solle. Vor der Vertheilung waren aber aus dem Mobilarnachlasse der etwa rückständige Liedlohn, die sonstigen Schulden des Erblassers und die Begräbniskosten, insbesondere aber allfällige Ersatzansprüche wegen der Defecte im Kircheninventar zu berichtigen. Diese Vorschriften der Reichsconstitution von 1768 bezogen sich nach dem Wortlaute derselben nur auf den Nachlass der Geistlichen adeligen Standes; in Folge von Resolutionen des immerwährenden Rathes (der „Rada Nieustająca") wurden diese Rechtssätze aber auch für die Vertheilung des Intestatnachlasses nichtadeliger Weltgeistlicher massgebend [13]).

---

die Beschlüsse der Synode zu Petrikau v. J. 1551 räumen ja den Verwandten — namentlich aber den bemittelten — keinen irgendwie bestimmten Anspruch ein, s. oben Note 10): przeto temu zapobiegając stanowiemy, aby post intestatos nobiles ... spirituales ecclesiasticos ... ... ad derelicta po nich mobilia, inventaria, summas paratas, successores sanguinis należeli tym sposobem: to jest: .... post ecclesiasticos spirituales uspokoiwszy deservitam mercedem i długi, demptaque funebrali et in suffragium animae (przecież proportionaliter) expensa, oraz jeżeliby się deces w inwentarzu kościelnym z przyczyny zmarłego pokazał, subsequenda bonificatione, jedna część in gratitudinem miejsca et ecclesiae, tamquam sponsae duchownego, a trzy części dla sukcessorów jego cedere powinny. ....

13) Ebenso auch für die Verlassenschaften der Maltheserritter, secularisirten Ordensgeistlichen u. s. w., Rezol. Rady Nieustaj. ddto. 21. Sept. 1779 Nr. 186, ddto. 4. März 1777 Nr. 71, ddto. 12. Jan. 1781 Nr. 46. Vergl. hierüber Ostrowski Prawo cywilne Narodu Polskiego I S. 181 (Deutsche Uebersetzung von Bröcker und de Finance I. S. 165 f.), Franc. Jos. Jekel Dissertationes juridicae. Prima de successione ab intestato etc. (Vindob. 1801) P. 28, Burzyński II S. 309 f.

Rittner (II S. 213) ignorirt völlig, dass das Gesetz von 1768 durch den immerwährenden Rath auch auf die nichtadelige Geistlichkeit ausgedehnt wurde. Für ihn existirt die Vorschrift nur hinsichtlich des „spadek po duchownych ze stanu szlacheckiego." Er scheint also die verbindliche Kraft der Rezol. Rady Nieustaj. nicht anzuerkennen; s. hiegegen Burzyński I S. 41 f.

II.

Die Codification des gegenwärtig geltenden Rechtes.

§. 8.

Die theresianische Gesetzgebung.

Nach der Einführung einer Erbsteuer in den „deutschen Erblanden“ wurde gegen die bischöflichen Behörden wiederholt bei den Hofstellen Klage geführt, weil erstere durch „Abnahme übermässiger Sterbgebührnisse und Consistorialtaxen“ von den Verlassenschaften der Weltgeistlichen die Ansprüche des Staatsschatzes beeinträchtigten. Diese Beschwerden über die Schädigung des „Erbsteuerfundus“ veranlassten die gesetzgebenden Faktoren von dem Rechte Kenntnis zu nehmen, welches in den einzelnen Ländern und Diöcesen für die Erbfolge nach Weltgeistlichen und die Abhandlung ihrer Verlassenschaft in Geltung war. Nachdem einmal die gesetzgebenden Faktoren diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewandt hatten, konnten sie sich offenbar nicht damit zufriedengeben, wenn einzig und allein dem fiscalischen Standpunkte Rechnung getragen und dem Vorgehen jener Ordinariate, welche durch Einhebung übermässiger Nachlassabgaben den Ertrag der Erbsteuer schmälerten, Einhalt gethan ward: es entstand der Plan, den ganzen krausen, vielgestaltigen, den Anschauungen des achtzehnten Jahrhundertes nicht mehr entsprechenden Rechtszustand einer Reform zu unterziehen.

Nach dem Erbsteuerpatente von 1759 war die Erbsteuer vom „reinen übrig bleibenden“ Aktivnachlasse nach Abzug aller „Schulden, Funeral-, Gerichts- und anderen rechtmässigen Unkosten“ zu bemessen. Es waren also vor der Bemessung, wenn es sich um den Nachlass eines Geistlichen handelte, nicht nur die für die Vornahme von Abhandlungsschritten erhobenen (Judicial-) Taxen, sondern auch die etwa zu entrichtende Portio canonica, etwaige Abgaben in reluitionem juris spolii u. s. w. in Abschlag zu

bringen. Eine Declaratorie, welche in den österreichischen Ländern am 26. September 1761, für die böhmischen am 9. März 1765 erlassen wurde [1]), erklärte überdies, dass auch jener Theil des Nachlasses keiner Erbsteuer unterliege, welchen die Kirche von „ihren Pfarrern ex lege oder statuto erbt, so dass der Pfarrer anders gar nicht verfügen dürfe" (also der der Kirche etwa gebührende Pflichttheil). Da der Ertrag der Erbsteuer von den Verlassenschaften der Geistlichen hinter den Erwartungen zurückblieb, forderte ein Erlass der Hofkanzlei vom 7. November 1767 alle Länderstellen auf, sich über die Höhe und die Rechtmässigkeit der Nachlassabgaben, welche von den Ordinariaten eingehoben wurden, zu äussern. Die diesfalls erstatteten Berichte fanden ihre Erledigung in einem Circulare an sämmtliche Länderstellen vom 20. März 1769 [2]), welches die letzteren anwies, der Verkürzung des „Erbsteuerfundus durch die von den Ordinariis und ihren Consistoriis bei den Verlassenschaftsabhandlungen der Weltgeistlichen theilsorten sehr übermässig abnehmende Sterbgebührnisse und Consistorialtaxen" fortan ein Ziel zu setzen [3]).

Diese zunächst vom fiscalischen Interesse geleiteten Massregeln boten, wie bereits oben bemerkt wurde, den gesetzgebenden Faktoren zugleich den Anlass, eine Reform des für die Erbfolge nach Weltgeistlichen geltenden Rechtes in Angriff zu nehmen [4]).

---

1) P. K. Jaksch Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- u. Toleranzfache . . . . . . für das Königreich Böhmen von 1601—1800. . . . . . . Prag 1828. II S. 155.

2) Sammlung der k. k. landesfstl. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. Wien, bei J. Th. Edl. v. Trattnern. Abthlg. III (1767—1782) Nachtrag Nr. 7 S. 4, Jaksch II 160.

3) Die geistlichen Gerichte sollten anlässlich der Abhandlungspflege nicht grössere Abgaben zum Nachtheile des Erbsteuerfondes erheben dürfen als jene, welche von den weltlichen Gerichten bei Abhandlung des Nachlasses eines Laien „nach dem in jedem Lande üblichen Normali abgenommen" würden. Nur wo „derlei von den geistlichen Verlassenschaften abnehmende Consistorialtaxen und Sterbgebühren durch a. h. Resolutiones, Verträge und Concordata schon ihre maassgebige Bestimmung hatten", blieben die Ordinarien auch fernerhin jedenfalls zum Bezuge des „resolutions- oder vertragsmässigen Betrages" berechtigt.

4) Der Zusammenhang lässt sich im Einzelnen nicht mehr actenmässig feststellen, da ein grosser Theil der auf unsere Reform bezüglichen Hofkanzleiacten schon längst scartirt ist. So viel ist aber gewiss, dass die Einführung einer Erbsteuer und die im Texte besproche-

Am 20. Januar 1771 erliess die Kaiserin nachstehendes a. h. Handschreiben an den Hofkanzler Grafen Chotek [5]):

„In den böhmischen Ländern ist bekanntermaassen schon ausgemessen, wie viel ein Pfarrer oder geistlicher Beneficiatus seiner Kirche nomine legitimae verlassen müsse, auch was für ein Antheil denen Kirchen auch Patronis ab intestato zufalle. Da nun aber in den übrigen österreichischen Landen keine derlei Vorsehung bis nun zu eingeführt ist [6]), so wird die Commission in publico-ecclesiasticis in reife Ueberlegung zu ziehen haben, ob nicht mit Rücksicht auf die in jedem Lande bestehende Verfassung eine derlei allgemeine Vorschrift für alle Länder zu fassen sein wolle, worüber das ausführliche Gutachten demnächstens gewärtige".

In Folge dieses a. h. Handschreibens wies die vereinigte Hofkanzlei am 2. März 1771 [7]) alle ihr untergeordneten Länderstellen an zu berichten, „ob etwas und wie viel in casu testati aut intestati eines verstorbenen Pfarrers oder geistlichen Beneficiaten der Kirche oder dem Patrone zugeeignet, folglich was eigentlich für Jura in jedem Kirchsprengel hergebracht und worinn solche gegründet seyen". Zugleich wurde ein Gutachten über die Frage verlangt, „in wie ferne der Kirche oder dem Patrone ein Theil der Verlassenschaft mit Rücksicht auf die übrige Landesverfassung zugelassen werden könne". Auf Grund der eingelangten Berichte erstattete die vereinigte Hofkanzlei am 4. Juli 1772 einen (ziemlich umfangreichen) a. u. Vortrag [8]), welcher den bisherigen Rechts-

---

nen Massregeln zur Sicherung eines grösseren Erträgnisses derselben die occasio legis für die theresianische Gesetzgebung über die Erbfolge nach Weltgeistlichen gebildet haben.

5) Originale im Archive des k. k. Minist. f. Cultus und Unt. s. R. Nr. 49 ex Mart. 1771.

6) Der Tenor dieses Handschreibens lässt unzweideutig entnehmen, dass man über den Rechtszustand der einzelnen Kronländer bis dahin nur höchst ungenügende Informationen besass.

7) Hofdecret vom 2. März 1771 Hofkzl. Prot. Nr. 73/1771 (s. R. Nr. 49 ex Mart. 1771). In Folge dieses Hofdecretes holten die Gubernien die Aeusserung der Ordinariate über den Rechtszustand ihrer Diöcesen ein. S. z. B. den Erlass des böhmischen Guberniums vom 11. März 1771 bei Jaksch VI. S. 253.

8) Im Archive des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht s. R. Nr. 72 ex Julio 1772. Dieser von uns bereits öfter angeführte, eine stattliche Reihe von Bogen umfassende Vortrag giebt einen Auszug aus den eingelangten Berichten (die leider nicht mehr vorhanden sind), um so den

zustand der einzelnen Verwaltungsgebiete und Diöcesen schildert, und der Kaiserin einen Gesetzvorschlag proponirt, der in allen deutschen Erblanden ein einheitliches Recht schaffen sollte. Die Hofkanzlei will der Kirche ein Pflichttheilsrecht zuerkennen, um auf diesem Wege die Gründung einer „General-Kirchen-Casse", eines „Kirchenfundus" für jedes Kronland zu ermöglichen. Dieser Fond sollte vor Allem zur Tragung der kirchlichen Baulast subsidiarisch verpflichtet sein, im Uebrigen aus demselben auch noch die Kosten der Excurrendo-Seelsorge, der Erhaltung von Missionspriestern in den von Akatholiken bewohnten Gegenden und den diesfälligen Grenzgebieten, die Congrua-Ergänzung für arme Pfarreien u. s. f. bestritten werden. Um diesem Fonde ein entsprechendes Einkommen zu sichern, beantragte die Hofkanzlei, die Erbfolge in den Nachlass der Weltgeistlichkeit (mit Einschluss der Prälaten [9]) durch ein Gesetz nachfolgenden Inhaltes zu regeln [10]):

---

bisherigen Rechtszustand klarzustellen. Dass einzelne dieser Berichte ungenaue, unvollständige, irrige Angaben enthielten, wurde im ersten Abschnitte unserer Schrift zu wiederholten Malen dargethan. Das Verschulden traf diesfalls zunächst die geistlichen Behörden; einige Ordinariate hatten den Länderstellen nur mangelhafte und durchaus ungenügende Informationen geliefert.

Nach der Besprechung des Rechtszustandes jedes einzelnen Verwaltungsgebietes wird das Gutachten der betreffenden Landesstelle über die Frage, ob und in wie weit eine Reform geboten wäre, reproducirt. Nach den Angaben des Vortrages sprach sich die niederösterreichische Regierung, in deren Verwaltungsgebiete der Clerus völlige Testirfreiheit besass, für die Aufrechthaltung derselben aus. Die bis dahin nur im Salzburger Diöcesanantheile geltende Ordnung der Intestaterbfolge solle auf das ganze Erzherzogthum ausgedehnt, der Kirche also überall ein Drittel des Intestatnachlasses zugesprochen werden. In der Neustädter Diöcese wäre aber dem Ordinarius der Bezug des Bischofsdrittels auch fortan (s. § 3, Nte. 17) zu gestatten. (Ein Separatvotum verlangte jedoch die Abschaffung desselben.) Das böhmische Gubernium ist für die Aufrechthaltung des Status quo, ebenso die Behörden Innerösterreichs. Der vom Tiroler Gubernium gegen das Vorgehen einzelner Ordinariate erhobenen Beschwerden wurde bereits (im §. 5, Note 22) Erwähnung gethan.

9) Die Hofkanzlei hebt in ihrem Vortrage besonders hervor, dass das von ihr proponirte Gesetz auch für die Verlassenschaften der Erzbischöfe und Bischöfe gelten solle.

10) Der Plan, einen allgemeinen Kirchenfond für jedes Kronland zu schaffen und für dessen Dotation bei der Normirung der Erbfolge nach

I. „Dass in allen deutschen Erblanden denen weltlichen mit einem beneficio curato versehenen Priestern die libera facultas testandi zwar gebühren, ihnen aber ad valorem testamenti obliegen solle, den dritten Theil ihres von geistlichen Pfründen und Verrichtungen erworbenen Vermögens deducto aere alieno a tota haereditate als eine legitimam dem in jedem Lande bestimmten Kirchenfundo zu hinterlassen, von welchem Drittel jedoch die tertia pars derjenigen Kirche, bei welcher der beneficiatus gestorben, als ein praecipuum in specie zukommen wird, wogegen dafür alle etwann hergebrachte anderweitige Abnahmen der sog. portionis canonicae, des juris spolii oder einiger mit was immer für einem Namen bezeichneten Forderungen von Seiten des Ordinarii oder anderer geistlicher Aemter und Vorgesetzten, die gewöhnlichen Gerichtstaxen und Abhandlungsjura allein ausgenommen, vollkommen abgestellet und aufgehoben sein“ [11]).

II. „Dass in allen k. k. Erblanden die ab intestato hinterbliebene Verlassenschaft der cum cura versehen gewesten Beneficiaten in Ansehung des wahren Clerikalvermögens auf drei gleiche ratas getheilt, und hievon die erste pro tertia parte der Kirche, bei welcher der beneficiatus verstorben, das übrige an den Kirchenfundum, die zwei andere Drittel dagegen denen nächsten Verwandten eben so gleich wie die liquid erwiesenen adventitia und patrimonialia in ihrem ganzen Betrage nebst allen daraus gesammelten Nutzungen zukommen, bei Abgang einiger ab intestato succedirenden Verwandten jedoch die dem landesfürstlichen Aerario oder dem Fiscus anheimfallende Halbscheid (sic!) aus a. h. Gnade dem obbesagten Kirchenfundo ebenfalls gegeben werden solle“.

Hätte die Kaiserin den Anträgen der Hofkanzlei stattgegeben, so wäre da ein wahres Monstrum eines Gesetzes geschaffen worden [12]). So

---

Weltgeistlichen Vorsorge zu treffen, war vom mährischen Gubernium angeregt worden, dessen Vorschlägen sich die Hofkanzlei anschloss.

11) Die Gelder, welche bisher an „die oft ausländischen Ordinarien gelangt“ wären, würden, wie die Hofkanzlei hervorhebt, auf diese Weise in die General-Kirchen-Casse des Kronlandes einfliessen und für die kirchlichen Bedürfnisse des letzteren verwendet werden.

12) Die Begründung dieses Urtheiles dürfen wir uns wohl ersparen. Es sei nur auf den pyramidalen Einfall hingewiesen, das Testament eines Beneficiaten für nichtig zu erklären, wenn der Kirche nicht der volle Pflichttheil hinterlassen ist. Uebrigens waren die Verfasser des Gesetzentwurfes „päpstlicher als der Papst“; kein Ordinarius, in dessen Diöcese der Clerus

löblich auch die Intention war, in jedem Kronlande einen Fond für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu gründen: der Gesetzvorschlag der Hofkanzlei kann bei aller Anerkennung für diese Intention seiner Urheber nur als ein monströses Zerrbild des damals in Mähren geltenden Rechtes bezeichnet werden.

Die Kaiserin wies die Propositionen der Hofkanzlei zurück, weil dieselben „den weltlichen Stand" in seinen Erbansprüchen zu Gunsten der Kirche beeinträchtigten. Der Vortrag der Hofkanzlei wurde mit nachstehender a. h. Entschliessung erledigt: „Es würde dem weltlichen Stande zur Verkürzung gereichen, wenn allgemein die weltlichen Pfarrer und Beneficiaten verhalten werden sollten, auch in den Ländern, wo die Beobachtung zeithero nicht eingeführt war, in casu testati einen gewissen Theil ihres Vermögens der Kirche per modum legitimae zu hinterlassen. Ich habe also zu resolviren befunden, dass es in den böhmischen Ländern bei den schon bestehenden gesetzmässigen Anordnungen und der hiernach eingeführten Beobachtung fortan lediglich sein Verbleiben haben solle. In meinen österreichischen Erblanden ist dem Clero seculari die Freiheit u. s. w. (hier folgt der Tenor der mit Hofdecret vom 18. Juli 1772 [13]) für die österreichischen Erblande erlassenen Verfügungen). In Folge dieser a. h. Entschliessung wurden die der vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Länderstellen zur Publication des Inhaltes der Resolution, so weit er sich auf das betreffende Verwaltungsgebiet bezog, angewiesen. Ein Hofdecret vom 18. Juli 1772 [14]) an die Länderstellen im Erzherzog-

---

völlige Testirfreiheit besass, hatte eine Beschränkung derselben verlangt. Um so auffälliger ist die Thatsache, dass der Beschluss einen solchen Gesetzvorschlag der Kaiserin vorzulegen mit Stimmeneinhelligkeit gefasst wurde. Auch Paul Joseph Riegger, welcher an der Verhandlung der Sache theilnahm, erhob keinen Widerspruch.

13) Der vollständige Text dieses Hofdecretes ist bei Paul Jos. Riegger im Nachtrage zum Corpus juris eccles. austr. et bohem. (Wien 1774) S. 106—109, und in der Sammlung der Gesetze u. Verordnungen in publico-eccles. (s. oben Note 2) III. Abthlg. Nr. 56, S. 61—63, abgedruckt. (An einigen Stellen giebt jedoch dieser Text den Wortlaut der a. h. Resolution nicht ganz genau wieder. Hievon wird in der Folge noch die Rede sein.) Unsere Schriftsteller citiren zumeist nicht diesen vollständigen Text, sondern den Auszug, welcher bei Kropatschek (in der Sammlung aller k. k. Gesetze v. J. 1740—1780 u. s. w. Bd. VI S. 505) mitgetheilt ist.

14) Vgl. die vorige Note.

thume Oesterreich, in Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Goerz und an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg i. Br. verständigte diese von den Vorschriften, welche die Kaiserin über die Erbfolge nach Weltgeistlichen und die Abgaben von deren Verlassenschaften für sämmtliche österreichische Erblande erlassen hatte, während die Gubernien in Böhmen und Mähren und das königliche Amt in Schlesien durch ein Hofdecret gleichen Datums [15]) in Kenntnis gesetzt wurden, die Kaiserin habe zu „verordnen befunden, dass es bei denen dortlandes schon bestehenden gesetzmässigen Anordnungen und der hienach eingeführten Beobachtung [15a]) fortan lediglich sein Verbleiben haben solle“ [16]).

Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 sollten in den österreichischen Erblanden, für welche dasselbe erlassen war, ein einheitliches Recht schaffen. Die particulären Verschiedenheiten wurden beseitigt, es waren seither im ganzen Gebiete dieser Erblande (mit Ausnahme Tirols, dem nachträglich eine exceptionelle Normirung der Intestaterbfolge bewilligt wurde) dieselben Rechtssätze in Geltung. Der gesammten Weltgeistlichkeit wurde die Freiheit der letztwilligen Disposition eingeräumt. Wo der Clerus vordem gehalten war, bei sonstiger Nullität der letztwilligen Verfügung die licentia testandi von seinem Ordinarius zu erwirken [17]), entfiel fortan diese Beschränkung [18]). Es war

---

15) S. diese Verordnung bei Riegger l. c. S. 109, in der Sammlung der Gesetze in publ.-eccles. III. Abthlg. Nr. 57 S. 63, Jaksch Gesetzlexikon VI S. 254. Alle drei Sammlungen bezeichnen das Hofdecret als eine nur für Böhmen allein erlassene Vorschrift. Der Urheber dieses Irrthumes ist Riegger, welcher den Text dieser Verordnung unter der Ueberschrift: „Wie es in dem Königreich Böhmen quo ad casum testati aut intestati eines Pfarrers oder Beneficiati zu halten sei“ mittheilt. Riegger, dem die Originalacten zugänglich waren, kannte ohne Zweifel den wahren Sachverhalt; diese irrige Angabe in seiner Sammlung kann daher wohl nur auf einen lapsus calami zurückgeführt werden.

15a) Der Rechtszustand in den böhmischen Ländern wurde von diesen theresianischen Reformen nicht tangirt, er blieb bis zur josefinischen Zeit unverändert.

16) Das Concept der beiden Hofdecrete vom 18. Juli 1772 und einer Note der Hofkanzlei an die oberste Justizstelle ddo. 25. Juli 1772, in welcher der letzteren der Inhalt der a. h. Resolution mitgetheilt wird, befinden sich im Archive des k. k. Min. f. Cultus und Unt. s. R.Nr. 72 ex Julio 1772.

17) Vgl. oben §. 5.

18) „. . . . . . dass dem Clero seculari die Freiheit mit seinem Ver-

somit gänzlich unzulässig, im Geltungsgebiete dieses Hofdecretes das jus spolii geltend zu machen [19]), auf Grund desselben Abgaben vom Nachlasse der Geistlichkeit zu erheben [20]) oder gar, wenn der Testator die licentia testandi der vordem zur Ausübung des Spoliums Berechtigten nicht erwirkt hatte, von den Instituirten eine Abfindungssumme zu begehren, eventuell denselben nur jene Vermögensbestandtheile auszufolgen, welche erweislich bona patrimonialia waren. Zu verlangen, dass das Testament des Clerikers zur „Confirmation" vorgelegt werde, blieben die Bischöfe auch fernerhin berechtigt [21]). Diese Confirmation konnte aber nur die Bedeutung eines Ausspruches haben, der das Testament als rechtmässig errichtet erklärt, dasselbe als Grundlage der Verlassenschaftsabhandlung acceptirt [22]). Wo aber vordem eine Confirma-

---

mögen . . . durch Testament und anderen letztwilligen Ankehrungen frei disponiren zu können, so wie er ohnehin grössten Theils schon bisher in dem unbeschränkten Genuss sey, allgemein eingestanden . . . . werden solle".

19) So auch das Hofdecret vom 17. Juli 1773 (bei Kropatschek VI. Bd. S. 609, vollständiger in der Sammlung der ldsfstl. Ges. in publ. eccles. III. Abthlg. Nachtrag, Nr. 32 S. 20). Das jus spolii soll nicht mehr geübt werden dürfen, „da einem jenem Individuo des Weltpriesterstandes die vollkommene libertas testandi ex lege publica unbenommen bleibe . . .

20) Das Recht die Zahlung einer Abgabe zu verlangen, zu deren periodischer Leistung ein Bischof den Diöcesanclerus mit Genehmigung des Landesherrn verpflichtet hatte, als er sein jus spolii aufgab, wurde aber durch das Hofdecret natürlich nicht berührt. (So das „Erbfallgeld" in der Diöcese Chur s. §. 5 S. 66.)

21) Vorausgesetzt, dass die Abhandlung des Nachlasses der bischöflichen Behörde zustand, was nicht immer der Fall war. Vgl. z. B. oben §. 2 S. 16 ff.

22) Für die Vornahme dieses Abhandlungsschrittes konnten die Bischöfe die vordem üblichen Taxen weiter beziehen, jedoch durfte das gesetzliche Maximalmaass (s. oben Note 3) nicht überschritten werden, wie denn auch das Hofdecret vom 18. Juli 1772 verordnet, es sei den Ordinarien nicht zu gestatten, von den Verlassenschaften der Geistlichen „Abgaben ohne rechtmässigen Titulo" zu verlangen, und die gänzliche Aufhebung „derlei unbefugter Abzüge" befiehlt. Die Kaiserin wurde durch die vom Tiroler Gubernium erhobenen Beschwerden (s. oben §. 5 Note 22) veranlasst, am Schlusse ihrer Resolution diese Weisung beizufügen. In Tirol hatte man, nachdem wiederholte Versuche die Einführung der Erbsteuer durchzusetzen vergeblich geblieben waren, den Plan aufgegeben, das Land dieser Steuer gleich den übrigen deutschen Kronländern zu un-

tion des Testamentes, welche über Ansuchen des Testators bei Lebzeiten desselben geschah, erforderlich war, um die Freiheit der Disposition über den sonst dem jus spolii unterliegenden Nachlass zu erlangen, waren die Bischöfe nach der Publication des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 nicht mehr befugt, einen solchen Rechtssatz weiter zu handhaben, die Vorlage der letztwilligen Anordnung durch den Erblasser, die Entrichtung einer Abgabe für diese Confirmation zu fordern, Testamenten, für welche der Erblasser ihre Genehmigung nicht erwirkt hatte, die Anerkennung zu verweigern.

Die Intestaterbfolge in den Nachlass eines weltgeistlichen Beneficiaten wird für das gesammte Geltungsgebiet unseres Hofdecretes folgender Massen normirt. Ein Drittel „von derlei Intestatverlassenschaften" soll „der Kirche [23]), ein Drittel denen Armen, und ein Drittel denen nächsten Befreundeten [24]) zugetheilet"

---

terwerfen. (Vgl. Egger Gesch. Tirols III. 53). Das Hofdecret vom 20. März 1769 (s. oben S. 83) fand in Tirol, wo die Erbsteuer bis auf Josef II. nicht bestand, keine Anwendung. Hier wurden die Behörden erst bei den Erhebungen, welche das Hofdecret vom 2. März 1771 angeordnet hatte, veranlasst, die Rechtmässigkeit der von den Ordinarien beanspruchten Nachlassabgaben zu prüfen und gegen die entdeckten Misbräuche das Einschreiten der landesfürstlichen Gewalt zu erbitten.

Der Schlusspassus unseres Hofdecretes, wie er in den oben (s. Note 13) citirten Gesetzsammlungen enthalten ist, („Und zumalen übrigens auch zugleich hervorgekommen, dass in einigen Diöcesen die Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten ohne rechtmässigen Titulo ebenfalls beziehen, so" u. s. w.) giebt die a. h. Resolution nicht vollständig wieder, welche nach den Worten „ebenfalls beziehen" noch hinzufügt: „und dass sonderheitlich Salzburg in einigen Theilen seiner Diöcese in Tirol dem Clero die facultatem testandi gegen Geld zu ertheilen sich anmasse". Diese scharfe Bemerkung, welche die Hofkanzlei selbstverständlich nur in die für das Tiroler Gubernium bestimmte Ausfertigung des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 aufnahm, zeigt, dass man massgebenden Ortes die Ansicht des Guberniums theilte, das Vorgehen jenes Ordinariates verstosse wider das Tirolische Landesrecht.

23) Darunter ist, wie das Hofdecret selbst erklärt, jene Kirche zu verstehen, „welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden ist".

24) Sind keine erbberechtigten Verwandten vorhanden, so „soll der erblose Antheil dem Fisco zufallen".

Schon das Hofdecret vom 18. Juli 1772 gewährt übrigens den Verwandten eventuell auch einen Anspruch auf das Armendrittel, welcher seither durch eine Reihe späterer Vorschriften näher normirt wurde.

werden. Es wurden also die im Salzburgischen Antheile Innerösterreichs (s. oben §. 3) geltenden Grundsätze für das gesammte Gebiet der österreichischen Erblande adoptirt [25]. Das Hofdecret deutet aber mit keinem Worte an, dass gerade der Rechtszustand im innerösterreichischen Territorium der Salzburger Metropolie das Vorbild der hier vom Gesetzgeber erlassenen Erbfolgeordnung gewesen ist. Das Hofdecret selbst bezeichnet diese Erfolgeordnung als eine „in casibus intestati . . in denen meisten (sic!!) Diöcesen allschon übliche Beobachtung“, welche nunmehr „durchgängig eingeführet“ werden soll: eine Textirung, die offenbar ganz geeignet ist eine falsche Vorstellung über den Rechtszustand der deutschen Erbländer vor dem Hofdecrete vom 18. Juli 1772 nahezulegen, die aber auch nur einem Lapsus calami ihre Entstehung verdankt [26].

Kirchlicher Seits wurden gegen das Hofdecret vom 18. Juli 1772 keine Remonstrationen vorgebracht, obwohl die Durchführung dieses Gesetzes für die Bischöfe jener Diöcesen, in welchen vordem der Intestatnachlass eines Geistlichen ganz oder theilweise der Disposition des Ordinarius überlassen war und namhafte Abgaben titulo juris spolii erhoben wurden, einen Verlust an Rechten und Einkommen zur Folge hatte [27]. Von einer offenen Oppo-

---

25) Diese Ordnung der Intestaterbfolge war in den aus Innerösterreich eingelangten Berichten der Hofkanzlei zur Kenntnis gebracht und von dieser in ihrem a. u. Vortrage gar zur „divisio canonica“ gestempelt worden. S. oben §. 3 S. 26.

26) Die Einsicht der Originalacten lässt dies unzweifelhaft erscheinen. Im Wortlaute der a. h. Entschliessung heisst es nicht „meisten“, sondern „mehresten Diöcesen“, offenbar nur ein Lapsus statt „mehreren“. Dieser Schreibfehler wurde bei der Intimation nicht berichtigt; er ist für jeden, der die Originalacten nicht kennt, unfindbar geworden, nachdem man das Wort „mehresten“ durch ein (hier allerdings nur vermeintliches) Synonynum ersetzt hatte.

27) Die Anzahl und das erbländische Territorium dieser Diöcesen war aber relativ nicht bedeutend. Ein Theil jener Ordinarien der österreichischen Erblande, welche deutsche Reichsfürsten waren, scheint übrigens faktisch das Gesetz ignorirt, das Spolienrecht rücksichtlich der Intestatnachlässe ruhig weiter geübt, Abgaben titulo juris spolii nach wie vor eingefordert zu haben. Diesem Vorgehen der ausländischen Ordinariate, welches sich der Controle der Behörden vielfach entzog, wurde erst ein Ziel gesetzt, als Josef II. die Abhandlungspflege durchaus den weltlichen Gerichten überwies. (Vgl. nur z. B. in der unten (§. 9) erzählten Ent-

sition der Geistlichkeit gegen das vorliegende Gesetz war nirgends die Rede. Die Stände Tirols aber erhoben Beschwerde gegen die in dem Hofdecrete vom 18. Juli 1772 normirte Ordnung der Intestaterbfolge, weil dieselbe das durch die Landesordnung garantirte „Jus reciproci unter den Ständen des Landes", die verbriefte Gleichberechtigung des weltlichen mit dem geistlichen Stande verletze [28]), indem den Laien fortan nur der Anspruch auf ein Drittheil des Intestatnachlasses ihrer dem geistlichen Stande angehörenden Verwandten zustehen solle, während die Cleriker als Erben eines Verwandten weltlichen Standes auch in Zukunft die „ganze Gebühr ohne Abzug" bekommen würden. Der engere Ausschuss der Stände Tirols überreichte deshalb der Regierung der oberösterreichischen Länder eine an die Kaiserin gerichtete Repräsentation, für deren Berücksichtigung sich sowohl die Regierung als auch das Innsbrucker Gubernium [29]) aussprachen. Das Gubernium beantragte, es sei wenigstens das nicht aus dem Einkommen der Pfründe erworbene Vermögen gänzlich den Verwandten zu überlassen. Die Hofkanzlei theilte die Vorstellung des engeren Ausschusscongresses der obersten Justizstelle mit und verlangte deren Gutachten über die Frage, ob die erhobenen Beschwerden berechtigte seien. Eine Note der obersten Justizstelle vom 13. November 1773 [30]) empfiehlt die Bewilligung einer Ausnahmsvorschrift für jene Bestandtheile Tirols, in welchen die Landesordnung Geltung habe, da letztere weder Clerikern noch Laien völlige Testirfreiheit zugestehe [31]). Den Vorschriften der Tiroler Landesordnung gemäss würden die dem Clerikalstande angehörenden Erben eines Laien auch in Zukunft einen von der Willkür des Erblassers unabhängigen Anspruch auf zwei Drittheile des ererbten und auf die Hälfte des erworbenen Vermögens besitzen,

---

stehungsgeschichte des Hofdecretes vom 14. Februar 1783 die Beschwerden, welche noch ein Decennium nach der Publication des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 gegen den Bischof von Augsburg erhoben wurden.)

28) Vgl. oben §. 5 S. 64.

29) Die oberösterreichische Regierung und das Gubernium waren zwei verschiedene Behörden. Die Regierung (das Regiment) war dem 1763 errichteten Gubernium untergeordnet. S. Egger Gesch. Tirols III S. 38.

30) Von diesem Schriftstücke, welches einige interessante Bemerkungen über das Recht und die Praxis Tirols enthält, war bereits oben im §. 5 S. 63 die Rede.

31) Vgl. oben §. 5 S. 64.

während die weltlichen Verwandten eines geistlichen Beneficiaten fortan in Folge des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 selbst ab intestato nur einen Drittheil des Nachlasses erhalten würden. Der Laienstand habe wirklich Grund über die ungleiche Behandlung zu klagen. Um also da eine „billige Gleichheit" herzustellen, möge man die Verfügung treffen, dass in jenen Theilen Tirols, für welche die Landesordnung verbindlich sei, nicht der ganze Intestatnachlass der im Hofdecrete vom 18. Juli 1772 vorgeschriebenen Vertheilung unterworfen, sondern die Hälfte des gewonnenen und zwei Drittheile des ererbten Vermögens den erbberechtigten Verwandten als Präcipuum überlassen werden sollten; der Rest wäre dann der Kirche, den Armen und den Verwandten im Sinne des gedachten Hofdecretes zu gleichen Theilen zu überweisen. Die Hofkanzlei trug den von der obersten Justizstelle für gegründet erklärten Beschwerden der Tiroler Stände Rechnung; für Tirol wurde eine exceptionelle Regelung der Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen bewilligt, welche dem Innsbrucker Gubernium am 11. Dezember 1773 durch ein Hofdecret [32]) bekanntgegeben wurde, dessen Wortlaut wir hier nach dem Originale [33]) zum Abdrucke bringen:

„Auf die von demselben sub dato 25. Septembris a. c. gehorsamst einbegleitete ständische Vorstellung wegen Vertheilung deren von den ab intestato versterbenden Weltpriestern zurückbleibenden Verlassenschaften in Gnaden anzuzeigen. Es hätten Allerhöchstdieselben die diesfalls unterm 18. Juli 1772 und 8. Mai

---

32) Dasselbe ist unseres Wissens in keiner Gesetzsammlung abgedruckt. Die in der Justizgesetzsammlung enthaltenen Hofdecrete vom 1. Dezember 1788 und vom 12. Oktober 1789 (J. G. S. Nr. 927 und 1056) beziehen sich zwar auf diese Ausnahmsvorschrift für Tirol, welche Josef II. aufhob, (ebenso auch das Hofdecret vom 10. Februar 1789, s. dasselbe bei Kropatschek Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. . . . ergangenen Verordnungen und Ges. in einer system. Verbindung 17. Bd. S. 659 f. und in der „Vollst. Sammlung aller seit . . . . Joseph II. f. d. k. k. Erblande ergangenen höchsten Verordn. und Ges. . . . . . in chronol. Ordnung gebracht", Wien bei J. Th. Edl. von Trattner 1788 ff., 9. Bd. S. 120); der Inhalt dieser Ausnahmsvorschrift wird aber nirgends mitgetheilt.

33) Dieses sammt Voracten (Repräsentation des engeren Ausschusscongresses, Bericht der o.ö. Regierung vom 25. August und des Innsbrucker Guberniums ddo. 25. Septbr. 1773, Note der ob. Justizstelle vom 13. November 1773) im Archive des k. k. Minist. f. Cultus und Unt. Acta 62 Tirol s. R.Nr. 159 ex 1773.

1773 ergangenen Verordnungen dahin zu erläutern gnädigst geruhet, dass so viel es die in den dem Tirolischen Landesgesetze unterworfenen Ortschaften sich hervorthuende Erbschaften verstorbener Weltgeistlicher betreffe, von dem ererbten Gut zwei Drittheile, von dem ausser seinem Beneficium gewonnenen und mit denen geistlichen Pfründen keinen Zusammenhang habenden Vermögen aber den Intestaterben die Hälfte ohne einige Vertheilung herauszugeben, mithin nur das Uebrige nach den obigen a. h. Normalresolutionen zu vertheilen sei" [34]).

§. 9.

Die Bestrebungen zur Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes seit Josef II.

Die Gesetzgebung der theresianischen Zeit hatte noch keinen einheitlichen Rechtszustand geschaffen; nicht einmal im gesammten Gebiete der deutschen Erblande war die Rechtseinheit hergestellt. Der ursprüngliche Plan, der Kirche allenthalben ein Pflichttheilsrecht einzuräumen [1]), war fallen gelassen worden, um nicht die Interessen des weltlichen Standes zu schädigen. Da man aber auch den Patronen Böhmens ihre alten Rechte [2]) nicht entziehen und das Pflichttheilsrecht der Kirchen Mährens und Schlesiens aufrechterhalten wissen wollte, so wurde die neue Vorschrift

34) Helfert (Von dem Kirchenvermögen III. Aufl. II. Bd. S. 275) weiss nichts davon, dass die durch das Hofdecret vom 18. Juli 1772 vorgeschriebene Ordnung der Intestaterbfolge schon im J. 1773 für Tirol modificirt wurde. Er ist der Meinung, dass dies erst durch Leopold II. geschah. Dieser hat aber nur die von Josef II. aufgehobenen Bestimmungen des Hofdecretes vom 11. Dezember 1773 auf das Begehren der Tiroler Landstände theilweise repristinirt.

1) Vergl. den Wortlaut des a. h. Handbillets vom 20. Januar 1771 (s. oben §. 8 S. 84).

2) Der Anspruch der Patrone auf einen Theil des Intestatnachlasses ihrer Geistlichen wurde bei der Schätzung der Güter, mit welchen ein Realpatronat verbunden war, als ein dem Gute anklebendes nutzbares Recht nach einem gesetzlich fixirten Massstabe in Anschlag gebracht; s. unten Note 43. Die Aufhebung des Patronatsdrittels ohne Entschädigung, wie sie i. J. 1789 verfügt ward, musste also offenbar den Werth des Patronatsgutes vermindern — eine nicht zu leugnende Unbilligkeit, die dadurch noch empfindlicher wurde, dass die Lasten, welche die Gesetzgebung den Patronen aufbürdete, sich unaufhörlich steigerten.

auf die böhmischen Länder überhaupt nicht angewandt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollte wohl jede Ausbeutung des Clerus durch seine kirchlichen Obern, namentlich durch die ausländischen Ordinarien, fortan verhindert werden. Ebenso wie man dem weltlichen Stande nicht zu nahe treten lassen wollte, hielt man aber auch daran fest, dass die geplante Reform für die Kirche des Landes nirgends eine Reformatio in pejus bedeuten solle. Hatten Billigkeitserwägungen die massgebenden Kreise einmal veranlasst, auf die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes von vornherein zu verzichten, so erscheint es um so begreiflicher, dass die Remonstrationen der Tiroler Landstände gegen die im Hofdecrete vom 18. Juli 1772 vorgeschriebene Ordnung der Intestaterbfolge Berücksichtigung fanden; die Gleichstellung Tirols mit den übrigen Ländern hätte ja, so lange dort die Landesordnung von 1573 in Kraft blieb, eine augenfällige Beeinträchtigung des Laienstandes zur Folge gehabt. Für die Erbfolge nach Weltgeistlichen eine allgemein giltige Norm zu schaffen, die provinziellen Besonderheiten zu beseitigen, blieb eben in so lange ein prekäres Unternehmen, als das bürgerliche Recht (namentlich das Erbrecht) der einzelnen Länder so tiefgreifende fundamentale Verschiedenheiten aufwies. Jeder derartige Versuch musste da oder dort Unbilligkeiten und Härten im Gefolge haben.

Wenn die theresianische Gesetzgebung den Plan in unserer Frage ein einheitliches Recht für die deutschen Kronländer zu schaffen aufgab, so geschah dies nur um der besonderen Verhältnisse einzelner Provinzen willen, welche es unmöglich erscheinen liessen, daselbst nach gleichen Principien wie in den österreichischen Erblanden vorzugehen, wenn man nicht wichtigere Interessen gefährden wollte. Dass jedoch die gesetzgebenden Faktoren auch schon damals in den Bestimmungen des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 ein wahres „Musterrecht“ erblickten, ist unverkennbar. Vor Allem aber wurde die in diesem Gesetze vorgeschriebene Dreitheilung des Intestatnachlasses für eine allen billigen Ansprüchen der Kirche so wohl als des weltlichen Standes entsprechende mustergiltige Norm angesehen, deren allgemeine Einführung den öffentlichen Interessen nur förderlich sein könnte, sobald einmal jene besonderen Bedenken und Schwierigkeiten behoben sein würden [3]), welche vorläufig wegen der eigenartigen Verhältnisse ein-

3) Bekanntlich ward schon damals die Codification des bürgerlichen Rechtes für die deutschen Erblande geplant und vorbereitet; begreiflich

zelner Provinzen, wegen der Singularitäten des Rechtes und der Verfassung daselbst, die Ausdehnung des gedachten Gesetzes auf das gesammte Gebiet der Erblande nicht ausführbar erscheinen liessen.

Die Richtigkeit unserer Ansicht, man habe schon in der theresianischen Zeit die allgemeine Einführung der „divisio canonica“ im Auge gehabt, wenn auch Opportunitätsgründe vorläufig zu einer Restriction der geplanten Massregel veranlassten, wird wohl am Besten durch einen Hinweis auf die Thatsache illustrirt, dass Maria Theresia die gedachte Ordnung der Intestaterbfolge auf Ungarn ausdehnte. Die durch das Hofdecret vom 18. Juli 1772 vorgeschriebene Dreitheilung des Intestatnachlasses sollte auch in Ungarn zur Anwendung gelangen, sobald ein Beneficiat, welcher nicht im Sinne des 16. Gesetzartikels v. J. 1715 als Prälat [4]) anzusehen war, ohne Hinterlassung eines Testamentes starb [5]). Für die Erbfolge in den Nachlass der Prälaten blieben auch fernerhin die Bestimmungen der Conventio Kolonicsiana [6]) entscheidend. Eine Abänderung der Anordnungen dieser Convention, welche der Reichstag von 1715 als provisorische Norm für die Erbfolge in den Nachlass der Prälaten genehmigt hatte, war ohne Mitwirkung des Reichstages nicht ausführbar (wurde übrigens wohl auch gar nicht geplant, weil ja dabei die Ansprüche des königlichen Fiscus in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen worden wären). Die Intestaterbfolge in den Nachlass des niederen Clerus aber war durch die Landesgesetze nicht speciell geregelt [7]). Die

---

also, dass man der Tiroler Landesordnung und den Grundsätzen ihres Erbrechtes keinesfalls mehr eine lange Lebensdauer prognosticiren zu dürfen glaubte.

4) „Quo nomine ii duntaxat, qui ex regia collatione actualia et provisa beneficia obtinent, intelliguntur“. Decretum gener. inclyti regni Hung. t. II p. 82.

5) A. h. Rescript vom 18. April 1773 und Hofdecret vom 21. Januar 1778. Vgl. auch die Intimate vom 8. August 1774 und vom 9. März 1775 Z. 1081 sowie die a. h. Resolution vom 13. Februar 1776, Extractus benignarum normalium resolutionum in publico-ecclesiasticis ad annum usque 1844 inclus. editar. Edit. IV. Tirnaviae 1846. S. 26 f., S. 28.

6) S. oben §. 6 S. 75.

7) Durch den Gesetzartikel 10 v. J. 1557 verloren die Bischöfe nicht das Recht der Disposition über die Intestatverlassenschaften des niederen Clerus, s. oben §. 6 S. 73.

Vertheilung des Intestatnachlasses eines Beneficiaten, der nicht Prälat war, ordnete der Bischof nach seinem Ermessen [8]). Das a. h. Rescript vom 18. April 1773 entzog den Bischöfen dieses Dispositionsrecht über die Intestatverlassenschaften und verfügte, dass ein Drittheil den Verwandten, ein Drittheil der Kirche des Verstorbenen, ein Drittheil den Armen zuzuwenden sei [9]). Die Rechtsgrundsätze, welche vordem in Ungarn bezüglich der Testamente der Geistlichen und des Rechtes der Bischöfe, von den Verlassenschaften Abgaben zu kirchlichen Zwecken zu erheben, gegolten hatten, wurden durch die theresianische Gesetzgebung nicht geändert; die diesfälligen Vorschriften des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 sind in Ungarn nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

Die theresianische Epoche hatte bei allen ihren Reformbestrebungen „dem Beharrungsvermögen, dem Trägheitsmomente im politischen Leben Rechnung getragen, sie begnügte sich mit dem theilweisen Erfolge, um nicht durch ein Begehren nach dem Ganzen Alles zu gefährden“ [10]). Die grosse Kaiserin wollte bei allen ihren Reformen jede Ueberstürzung vermieden wissen, dieselben knüpften immer an die bestehenden Verhältnisse an. Josef II. aber, welcher die Nivellirung der Verfassungszustände aller Reichsgebiete erstrebte und die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, eine centralisirte und gleichartige Verwaltung im gesammten Gebiete der Monarchie hergestellt wissen wollte, hat bekanntlich bei der Regelung von Fragen viel heiklerer Natur als die vorliegende, bei Fragen, die weitere Kreise zu interessiren und aufzuregen geeignet waren, „das Neuerungsprincip bis in die äussersten Folgerungen“ durchgeführt, ohne die Opposition zu scheuen, welche ein solches Vorgehen erregen musste. Um so begreiflicher erscheint es, dass Josef II. und die Männer, welchen er die codificatorischen Arbeiten übertragen hatte, kein Bedenken trugen „die Theilung der geistlichen Intestatverlassenschaften in ein einförmiges, in allen Erbländern gleiches System zu bringen“, dass man alle Opportunitätsrücksichten, welche die besonderen Verhältnisse einzelner Kronländer nahelegten, bei Seite setzte, um nicht die „Ein-

---

8) Vgl. oben im §. 6 S. 73 die Directive, welche die Nationalsynode v. J. 1630 über die Behandlung solcher Verlassenschaften aufstellt.

9) Selbstverständlich bezog sich diese Vorschrift nicht auf die s. g. avitischen Güter.

10) Krones Grundriss der österr. Geschichte S. 809.

förmigkeit“ des Rechtes preisgeben zu müssen [11]). Niemand glaubte besorgen zu dürfen, dass die dem Regierungssysteme des Kaisers feindlichen Elemente auch die Vorschriften über die Erbfolge in den Nachlass des Secularclerus bekämpfen würden [12]).

In den ersten Jahren der Regierung Josef II. beschränkte sich die Thätigkeit der Legislative und Verwaltung in unserer Frage darauf, die genaue Beobachtung der theresianischen Gesetzgebung zu sichern und vor Allem der Ignorirung des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 durch einzelne jener Ordinarien, welche ausserhalb der Erblande ihren Sitz hatten, ein Ende zu machen [13]). Als bei den Vorerhebungen, zu welchen die Regulirung der Stol- und Consistorialtaxen Anlass gab, das mit den Vorschriften des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 unvereinbare Vorgehen der Augsburger bischöflichen Curie zur Kenntnis der geistlichen Hofcommission gelangte [14]), wurde die Abstellung dieses „Unfuges“ nicht

---

11) Vgl. unten die Mittheilungen über den Inhalt des Vortrages der Compilations-Hofcommission vom 13. Juni 1789.

12) Die Gesetze Josef II., welche in diesem Punkte ein einheitliches Recht schaffen wollen, fallen erst in die zweite Hälfte seiner Regierungszeit. Bekanntlich wurde aber in den letzten Jahren der Regierung Josef II. namentlich bei Angelegenheiten, welche kirchliche Verhältnisse betrafen, concilianter verfahren als vordem.

13) Vgl. auch oben §. 8 Note 27.

14) Das Augsburger bischöfliche Ordinariat hatte der vorderösterreichischen Regierung das zur Information der Behörden bei der bevorstehenden Regulirung abverlangte Verzeichnis der Taxen in nicht streitigen Angelegenheiten vorgelegt. Das Oberamt Günzburg, welchem die Regierung dieses Verzeichnis zur Aeusserung zugemittelt hatte, fand wohl alle angegebenen Taxen „mässig und billig“, bemerkte aber, dass im Verzeichnisse eine Taxe fehle, welche die Augsburger bischöfliche Curie für die „licentia testandi vel confirmatio testamenti“ erhebe. Als die vorderösterreichische Regierung hierüber von den Organen der bischöflichen Curie Aufklärung begehrte, wurde nunmehr ausdrücklich zugestanden, dass die Augsburger Curie auch im österreichischen Diöcesanantheile noch immer die Vorschriften der Synodalstatuten des Bisthumes handhabe und von allen Beneficiaten verlange, sie sollten vom Bischofe die Confirmation ihres Testamentes gegen Erlag einer Taxe erwirken. (Hatte der Erblasser dies versäumt, so wurde das Testament nicht anerkannt.) Ebenso gab man jetzt zu, dass auch die „jura episcopalia“ noch immer erhoben würden. (Vgl. §. 5 S. 67.) Die vorderösterreichische Regierung brachte diesen Sachverhalt zur Kenntnis der Hofstelle und beantragte, es sei der Augsburger Curie die fernere Einhebung der bisher von ihr bezogenen Ab-

nur im Augsburger, sondern auch „in allen anderen fremden Herrn Ordinariis gehörigen und in Austriaco gelegenen Kirchsprengeln“ durch ein Hofdecret vom 14. Februar 1783 angeordnet[15]), dessen Text wir im Folgenden nach dem Originale mittheilen, da die Gesetzsammlungen, in welchen dieses Hofdecret abgedruckt ist,[16]) den Wortlaut desselben gerade an einer für die Beurtheilung der Tendenz des Gesetzes entscheidenden Stelle nicht richtig wiedergeben:

„In Betreff der Taxenabnahme pro confirmatione testamenti eines geistlichen Präbendati und der jurium episcopalium von den geistlichen Verlassenschaften befehlen Se. Majestät, dass dieser Unfug[17]) in beyden Gegenständen nicht nur in dem Augsburger, sondern auch in allen anderen fremden Herrn Ordinariis gehörigen

---

gaben zu untersagen. Die Erwirkung der bischöflichen licentia testandi findet die Regierung nach den bestehenden Gesetzen überflüssig und unnöthig. (Bericht der Freiburger Regierung vom 10. Januar 1783 im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht s. Acta 30 Gener. R.Nr. 224 ex 1783).

15) Der Vortrag der geistlichen Hofcommission ddo. 28. Januar 1783, in welchem die Erlassung dieses Hofdecretes proponirt wird, hebt hervor, dass schon nach dem Hofdecrete vom 18. Juli 1772 „allen Weltpriestern die freye Disponirung in ihrem letzten Willen ohne Beschränkung zugestanden, folglich ihnen das jus liberae testamenti factionis ex lege publica gelassen werden solle“. Das Vorgehen des Augsburger Bischofes verletze das Gesetz und bedeute einen Eingriff in die Rechte des Landesfürsten. Diesem Unfug müsse ein Ende gemacht werden.

Interessant ist eine Bemerkung, welche die Hofcommission bei dieser Gelegenheit vorbringt: „Wenn auswärtige Ordinarii einmal sehen, dass man alle nicht gegründeten Gelder-Aussendungen abstelle, dürfte es viel leichter mit Absonderung der Diöcesen hergehen“.

16) Sammlung der landesfstl. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis. IV. Abthlg. (die Jahre 1782 und 1783 umfassend) Nr. 16 S. 32, Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze . . . . . in chronol. Ordnung gebracht. Wien bei J. Th. Edl. v. Trattner 1788 ff. III. Theil Nr. 80, Kropatschek Handbuch aller unter der Regierung . . . Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer system. Verbindung II. Bd. S. 211.

17) Das Vorgehen der Augsburger bischöflichen Curie war ein gesetzwidriges, weil ja das bischöfliche jus spolii, welches den Rechtstitel für ihre Ansprüche bilden sollte, schon durch das Hofdecret vom 18. Juli 1772 aufgehoben wurde. Vgl. oben §. 8 S. 89.

und in Austriaco gelegenen Kirchsprengeln [18]) von nun an [19]) verbothen, und daher das dem Clero seculari durch die höchste Verordnung vom 18. Juli 1772, mithin ex lege publica eigene, ohne mindesten Einfluss des Herrn Ordinarii ihm gebührende Recht quoad liberam facultatem testandi in allen dortländigen Dioecesen bekannt gemacht werden soll".

---

18) In den Gesetzsammlungen (s. Note 16) lautet diese Stelle folgender Massen: . . . . . . dass dieser Unfug in beyden Gegenständen in allen auch fremden Herrn Ordinarien gehörigen, in Austriaco (bei Kropatschek und in der chronologischen Sammlung der Gesetze Joseph II.: „in Oesterreich") gelegenen Kirchsprengeln von nun an verbothen und daher etc. (wie oben). Diese mit dem Originale nicht übereinstimmende Textirung legt offenbar den Irrthum nahe, dass unser Hofdecret sich auch auf die Gebiete der inländischen Ordinarien beziehe. Letztere hatten aber zu einem Einschreiten wider den gerügten „Unfug" nicht den geringsten Anlass geboten; man hatte darum auch das Hofdecret mit Vorsatz in einer Weise stylisirt, welche jeden Zweifel in der angedeuteten Richtung auszuschliessen geeignet war. S. unten.

Uebrigens unterstand ganz Vorderösterreich, an dessen Regierung das Hofdecret gerichtet ist, der Jurisdiction ausländischer Bischöfe. Vgl. oben §. 5 S. 61.

19) Wer das Hofdecret zu Ende liest, wird sich durch diese unpassende Ausdrucksweise nicht an dem Ergebnisse irre machen lassen, der Gesetzgeber habe in dem vorliegenden Hofdecrete der (ganz richtigen) Anschauung Ausdruck geben wollen, das Vorgehen der Augsburger bischöflichen Curie sei auch schon nach dem dermalen geltenden Rechte als ein gesetzwidriges zu betrachten. Sonst könnte doch die Taxenabnahme auch nicht als „Unfug" bezeichnet werden. Der Schlussatz des Hofdecretes lässt keinen Zweifel über die Auffassung des Gesetzgebers aufkommen. Diese wird übrigens am Besten durch die Thatsache illustrirt, dass die Hofstelle der Freiburger Regierung nicht nur die Publication des Hofdecretes vom 14. Februar 1783 aufträgt, sondern dieselbe auch noch auffordert, „sich selbst zu rechtfertigen, warum und aus wessen Schuld die obbesagte allerhöchste gesetzmässige Verordnung vom 18. Juli 1772 nicht vom Tage derselben Erhaltung behörig eingeführt und mit Wirksamkeit geltend gemacht worden seye". Die vorderösterreichische Regierung rechtfertigt sich in einem Berichte vom 28. Februar 1783 (Acta Nr. 30 Gener. R.N. 172 ex Martio 1783) und führt aus, dass ihr kein Verschulden zur Last falle, da sie das Hofdecret vom 18. Juli 1772 schon am 4. August desselben Jahres den Bischöfen von Augsburg, Strassburg, Konstanz, Basel und Chur schriftlich bekanntgegeben, und alle weltlichen Behörden zur Publication eines gedruckten die Bestimmungen des gedachten Hofdecretes enthaltenden Patentes angewiesen habe.

Dieses Hofdecret bezieht sich nur auf das erbländische Territorium der fremden (d. h. der Souveränetät des Hauses Oesterreich nicht unterworfenen) Bischöfe und verordnet, dass die misbräuchliche Erhebung der mit dem Hofdecrete vom 18. Juli 1772 nicht vereinbaren Abgaben nicht weiter geduldet, und in allen Diöcesen Vorderösterreichs kundgemacht werden soll, der Clerus bedürfe schon nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 zur Errichtung eines Testamentes keiner besonderen Erlaubnis des Ordinarius. Die inländischen Bischöfe hatten zu Beschwerden wegen Verletzung des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 keinen Anlass geboten. Die geistliche Hofcommission selbst hebt in ihrem an den Kaiser erstatteten Vortrage vom 28. Januar 1783, in welchem die a. h. Genehmigung für die proponirte, gegen das misbräuchliche Vorgehen der ausländischen Ordinariate gerichtete Verordnung erbeten wird, ausdrücklich hervor, dass kein Grund vorhanden sei auch den inländischen Ordinarien das Gesetz v. J. 1772 in Erinnerung zu bringen [20]).

Die erste Massregel der josefinischen Zeit, durch welche das Geltungsgebiet des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 erweitert wurde, war die Einführung der in diesem Gesetze angeordneten Vertheil-

---

20) Josef II. hob übrigens in den deutschen Erblanden im Laufe der Jahre 1783—1785 die Gerichtsbarkeit der Consistorien und die Competenz derselben zur Abhandlung des Nachlasses der Geistlichen auf. Seither war natürlich die Ausführung der Gesetze über die Erbfolge nach Weltgeistlichen von der Mitwirkung der geistlichen Behörden nicht mehr abhängig.

Ein Hofdecret vom 28. September 1783 entzog den Bischöfen auch das Recht auf den Bezug der Portio canonica, welche bis dahin in mehreren Diöcesen (namentlich im Erzherzogthume Oesterreich, s. oben §. 2 S. 16 ff) erhoben wurde. Diese Massregel wurde durch eine Anfrage des niederösterreichischen Landrechtes veranlasst, welches von der obersten Justizstelle eine Aufklärung darüber erbat, ob das Recht des Passauer Bischofes auf die Portio canonica auch fernerhin anzuerkennen sei, nachdem die Abhandlung des Nachlasses der Cleriker im Erzherzogthume Oesterreich den geistlichen Gerichten entzogen und der weltlichen Justiz überwiesen worden. Die Hofstellen waren zwar darüber einig, dass die Portio canonica nicht als eine Abhandlungstaxe angesehen werden könne, empfahlen aber dem Kaiser die Aufhebung dieser Abgabe, „welche oft den mittellosen Erben empfindlich gefallen". (Die Originalacten im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht s. Acta 28 in gen. R N. 464 ex Septbre 1783.)

ung des Intestatnachlasses in Mähren und Schlesien [21]). Das Pflichttheilsrecht, welches der Kirche zustand, sobald es sich um den Nachlass eines Curatbeneficiaten handelte [22]), wurde durch diese Verordnung Josef II. nicht berührt. Es bezog sich dieser Anspruch aber auch fortan nur auf das aus dem Pfründeneinkommen erworbene Vermögen der Curatbeneficiaten [23]). Ein Jahr später wurden die Vorschriften des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 auch auf Galizien ausgedehnt. Dieses Land war wenige Monate nach der Erlassung des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 dem österreichischen Staatsverbande einverleibt worden. Die im §. 7 dargestellten Grundsätze des polnischen Rechtes blieben selbstverständlich auch nach der Vereinigung Galiziens mit Oesterreich so lange in Geltung, als die österreichische Regierung dieselben nicht durch neue Vorschriften ausser Kraft setzte. Das galizische Gubernium bezog jedoch die Anordnungen der polnischen Reichsconstitution v. J. 1768 über die Intestaterbfolge nach Geistlichen adeligen Standes nur auf die Bischöfe und Prälaten, nicht aber auf den niederen Clerus, während man in Polen dieses Gesetz, wie wir oben ausgeführt haben, auch auf die Verlassenschaften der nichtadeligen Geistlichen anwandte [24]). Aus diesem Misverständnisse des polnischen Rechtes erklärt es sich, dass das galizische Gubernium im J. 1784 verlangte, es solle auch in Galizien den Pfarrkirchen eine Portio legalis, ein Theil der Intestatverlassenschaft des bei der

---

21) Hofdecret vom 26. November 1783 (Just. Ges. Sammlg. Nr. 215). Durch dieses Gesetz wurde das a. h. Rescript vom 25. Mai 1754 (s. oben §. 4 S. 57) stillschweigend aufgehoben, ebenso die besonderen Vorschriften, welche in der Breslauer Diöcese für die Behandlung der Intestatverlassenschaften bis dahin massgebend gewesen waren.

22) S. oben §. 4 S. 56 ff.

23) Das Hofdecret vom 30. Mai 1794 (Just. Ges. Sammlg. Nr. 176) befasst sich noch mit der Frage, in wie ferne bei der Berechnung des Pflichttheiles den Angaben des Testators über die Provenienz des Nachlasses Glauben beigemessen werden könne. Erst i. J. 1814 wurde das Pflichttheilsrecht der Kirche in Mähren und Schlesien aufgehoben.

24) Vgl. hiezu §. 7 S. 81. Wie so das galizische Gubernium zu dieser mit dem Wortlaute der Constitution „O nieoddalaniu dóbr ziemskich od stanu świeckiego“ ganz und gar unvereinbaren Vorstellung kam, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vertheilung des Mobilarnachlasses der ohne Testament verstorbenen adeligen Geistlichen sich nur auf die Prälaten bezögen, ist geradezu räthselhaft.

Kirche angestellten Geistlichen gesetzlich zugesprochen werden [25]). Als dem galizischen Gubernium das Hofdecret vom 23. Oktober 1784 [26]) zur Publication übersendet wurde, bat das Gubernium neuerlich um Erlassung einer Vorschrift über die Ansprüche der Pfarrkirchen auf den Intestatnachlass der Curatgeistlichkeit. Dieses Hofdecret enthielt nämlich die Anordnung, dass ein Drittel des Intestatnachlasses der auf Pfarren angestellten Regulargeistlichen aufgehobener Klöster ihren Kirchen ebenso zufallen solle, „wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet werde". Das Gubernium unterliess vorläufig die Kundmachung des Hofdecretes vom 23. Oktober 1784, weil dasselbe einer Vorschrift Erwähnung machte, die in Galizien nicht bestand, und brachte dies der Hofstelle mit dem Bemerken zur Kenntnis, „dass hierlandes nicht der dritte Theil der Verlassenschaft von den Pfarrern des Weltpriesterstandes der Kirche zufalle, sondern nach der Constitution vom J. 1768 nur der vierte Theil des Mobilarvermögens nach Absterben der Bischöfe und Prälaten der Kirche gebühre" [27]). Es möge deshalb das Hofdecret vom 23. Oktober 1784 in Galizien erst nach der Genehmigung des vom Gubernium im Berichte vom 11. März desselben Jahres

---

25) Bericht des galizischen Guberniums vom 11. März 1784. Derselbe wird in den Hofkanzleiacten wohl bezogen, ist aber daselbst nicht vorfindig.

26) Dieses ist in Galizien erst am 17. Januar 1785 publicirt worden; vgl. die Continuatio edictorum .... in regnis Galiciae et Lodomeriae a. d. 1. Jan. ad ult. dec. ai. 1785 emanatorum, Nr. IX. Die im Texte erwähnten Verhandlungen, welche zur Erlassung des Hofdecretes vom 30. Dezember 1784 führten, erklären diese Verzögerung.

27) So der Bericht des galizischen Guberniums vom 15. November 1784 (im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht s. Acta 62 Galizien R.N. 494 ex dec. 1784). Nach den Angaben dieses Actenstückes hatte das Gubernium schon in dem unterm 11. März 1784 erstatteten Berichte den Rechtszustand Galiziens in demselben Sinne geschildert.

Die Informationen, welche das Gubernium der Hofstelle gab, waren — abgesehen von der Unrichtigkeit derselben — auch noch undeutlich gefasst. Aus der oben im Texte mitgetheilten Stelle des Gubernialberichtes konnte man in Wien nicht einmal über die Frage klar werden, ob der Kirche ein Pflichttheilsrecht zustehe, oder ob dieselbe nur ab intestato ein Viertel des Nachlasses beanspruchen könne. Der Referent hebt auch hervor, dass er hierüber auf Grund des Berichtes keinen zuverlässigen Aufschluss zu ertheilen vermöge.

gestellten Antrages eingeführt werden. Diese Berichte des galizischen Guberniums veranlassten die Hofstelle, die bekannte Dreitheilung des Intestatnachlasses auch in Galizien zur gesetzlichen Norm zu erheben; doch sollte die verheirathete griechisch-katholische Weltgeistlichkeit von den Anordnungen des Gesetzes ausgenommen sein. Dem zu Folge war fortan auch ein Drittheil, und nicht wie vordem ein Viertheil, des Mobilarvermögens der ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Prälaten ihrer Kirche zuzuwenden. Das Hofdecret vom 30. Dezember 1784 [28]), welches das galizische Gubernium zur Kundmachung dieser neuen Vorschriften anweist, ist aber so stylisirt, dass nach dem Wortlaute desselben von den Verlassenschaften der Prälaten ein Armendrittel nicht beansprucht werden konnte [29]). Dieses Resultat entspricht jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers [30]), obwohl der Wortlaut eine andere Auslegung gar nicht zulässt [31]).

---

28) Siehe den in Note 26 citirten Band der galiz. Prov. Ges. Sammlung sub Nr. VIII.

29) „I. Die Verlassenschaft eines ohne letzten Willen verstorbenen Pfarrers ist nach dem Beispiele der in den übrigen Erbländern für den Fall des ohne Testament erfolgten Ablebens eines zu testiren fähigen Weltpriesters bestehenden Anordnung in drei gleiche Theile zu theilen; ein Theil fällt der Kirche seiner zuletzt besessenen Pfründe zu, ein Theil seinen Anverwandten und ein Theil den Armen, welche ebenfalls desselben Anverwandte sein und also zwei Drittheile erhalten können.

II. Von dem Mobilarvermögen der Bischöfe und Prälaten soll ihrer Kirche statt des bisher durch die Reichsconstitution v. J. 1768 bestimmten Viertheils der dritte Theil ab intestato zufallen.

Doch sind hievon die verheuratheten griechisch-katholischen Pfarrer und Seelsorger in Rücksicht ihrer Kinder und Ehegattinnen ausgenommen, und erstrecken sich diese Anordnungen keineswegs auf die Verlassenschaften derselben".

30) Wie die Motive, welche in der Sitzung vom 9. Dezember 1784 zur Begründung des für Galizien proponirten Hofdecretes vorgebracht werden, unzweideutig entnehmen lassen. Es heisst da:

„Nachdem die obbesagten zwei allgemeinen Gesetze (nämlich das Hofdecret vom 18. Juli 1772 und vom 23. Oktober 1784) in der Billigkeit gegründet sind und keinem Priester Zwang anthun, weil er entweder letztwillig anders verordnen oder inter vivos sein Erspartes nach seinem Gefallen verschenken kann, so scheint die erwähnte Constitution nicht im Wege zu stehen, dass auch in Galizien . . . . das Nämliche, wie in den übrigen k. k. Erbländern schon besteht, um so mehr eingeführt werde, als

In Böhmen und Tirol bestand aber noch immer ein Rechtszustand, der von jenem der übrigen deutschen Kronländer verschieden war. Die Tendenz, ein einheitliches Recht im Gesammtgebiete der deutschen Erblande herzustellen, kam erst im Hofdecrete vom 1. Dezember 1788 [32]) zum Ausdrucke. Dieses Gesetz, welches in allen deutschen Kronländern publicirt wurde, erklärt, um erhobenen (nicht begründeten) Zweifeln und Bedenken zu begegnen, ausdrücklich, dass durch das Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 die im Hofdecrete vom 18. Juli 1772 enthaltenen Vorschriften über die Vertheilung des Intestatnachlasses der Weltgeistlichen nicht aufgehoben seien, dass das gedachte Normale sich nicht nur auf den Curatclerus beziehe, ferner dass „der durch dieses Normale vorgeschriebenen Theilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen und nicht bloss das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut“ unterliege. „Dagegen kann“, so fährt das Hofdecret vom 1. Dezember 1788 fort, „das Normale v. J. 1773, wodurch die Geistlichkeit in Tirol von dem erstgedachten Normale v. J. 1772 ausgenommen worden, mit dem Tage der Wirksamkeit der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge nicht mehr bestehen, sondern das Normale v. J. 1772 ist auch auf die in Tirol sich ergebenden Fälle geistlicher Intestatverlassenschaften anwendbar“. Diese Argumentation des Hofdecretes vom 1. Dezember 1788 ist total vergriffen und bewegt sich offenbar in Widersprüchen. Wollte man das Sonderrecht Tirols beseitigen, so konnte man ja einfach das Hofdecret vom 11. De-

---

die Constitution nur von Bischöfen und Prälaten redet, bei denen ebenfalls der bestimmte Vierdte in den Dritten zurückgeführt werden kann; von welchem allein die verheiratheten galizischen Seelsorger auszunehmen wären . . . .

31) Das Hofdecret vom 17. September 1807 Pol. Ges. Sammlg. Bd. 29 S. 98 (Just. Hofdecr. v. 27. Novbr. 1807 Just. Ges. Sammlg. Nr. 828), welches auch in Galizien publicirt wurde, hat jeden Zweifel darüber behoben, dass das Armendrittel auch auf die Verlassenschaften der Prälaten Anwendung finde. Vgl. übrigens auch das Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1835 Z. 14816 (Gal. Prov. Ges. Sammlg. S. 594, Winiwarter Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österr. allg. bgl. Gesetzbuch beziehen. III. Aufl. II. Theil S. 286).

Das Hofdecret vom 17. Oktober 1799 J. G. S. Nr. 484 hatte die Anordnungen des Hofdecretes vom 30. Dezember 1784 auch auf das bei der dritten Theilung Polens erworbene „Westgalizien“ ausgedehnt.

32) Just. Ges. Sammlg. Nr. 927.

zember 1773 [33]) aufheben. Der beliebte Umweg aber muss jedem Juristen, der das Gesetz liest, sehr sonderbar vorkommen. Wenn die Specialgesetze über die Vertheilung des Intestatnachlasses der Weltgeistlichkeit durch das Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 nicht beseitigt waren [34]), so musste diese Entscheidung für das in Tirol bestehende Normale ebenso gelten wie für die Verordnungen, die anderwärts in Kraft waren. Dass aber das Patent vom 11. Mai 1786 in Tirol die besonderen Vorschriften über die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen aufgehoben, die in den übrigen Kronländern hierüber geltenden Bestimmungen aber nicht nur nicht beseitigt, sondern auch noch auf Tirol ausgedehnt haben soll (während dieses Patent der ganzen Frage auch nicht mit einem Worte erwähnt) — das ist eine Behauptung, deren Widerlegung man sich wohl ersparen kann. Nichts desto weniger wollte die Gesetzgebung diesen Standpunkt anfänglich trotz der dagegen laut gewordenen Remonstrationen nicht modificiren. Man weigerte sich zuzugestehen, dass das Hofdecret vom 1. Dezember 1788 in Tirol einen neuen Rechtssatz eingeführt habe, man wollte dasselbe seinem ganzen Inhalte nach nur als eine Declaratorie, als eine authentische Interpretation des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 und des Erbfolgepatentes vom 11. Mai 1786 betrachtet wissen. Daraus erklärt sich auch, dass dem Hofdecrete vom 1. Dezember 1788 in Tirol anfänglich rückwirkende Kraft vindicirt ward [35]). Erst das Hofdecret vom 12. Oktober 1789 gab diesen unhaltbaren Standpunkt auf [36]).

---

33) S. oben §. 8 S. 93.

34) Die Richtigkeit dieser Anschauung kann a priori keinem Zweifel unterliegen. Durch das Erbfolgepatent wurde der Rechtsbestand der Gesetze über die Intestatsuccession nach Weltgeistlichen nicht berührt. Die Frage, wem das Verwandtendrittel gebühre, war ja in diesen Gesetzen nicht speciell geregelt; es wird einfach auf das bezüglich der Erbansprüche der Verwandten in jedem Kronlande geltende Recht verwiesen. An die Stelle dieser verschiedenen particulären Rechtssatzungen war nun das Erbfolgepatent getreten.

35) S. das Hofdecret vom 10. Februar 1789 (bei Kropatschek Handbuch 17. Bd. S. 659 ff., in der Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritte Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen . . . Gesetze, . . . in chronologische Ordnung gebracht, 9. Bd. S. 120). Hier wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass alle noch anhängigen Nachlassverhandlungen nach den Grundsätzen des Normales v. J. 1772 finalisirt wer-

Das Hofdecret vom 1. Dezember 1788 war auch in Böhmen kundgemacht worden [37]). Man war aber anfänglich durchaus nicht genöthigt, aus der Publication dieses Gesetzes in Böhmen den Schluss zu ziehen, der Gesetzgeber wolle die Besonderheiten des Rechtes in diesem Lande, welche im J. 1772 ausdrücklich aufrecht erhalten worden waren, fortan nicht mehr gelten lassen [38]). Die Verfasser unseres Gesetzes hatten ganz übersehen, dass die im Hofdecrete vom 18. Juli 1772 normirte Ordnung der Intestaterbfolge in Böhmen noch nicht eingeführt war. Aus diesem Grunde unterblieb eben die Beifügung einer besonderen „Schlussclausel für Böhmen". Man vermeinte, die Erklärung des Gesetzgebers, dass die für Tirol im J. 1773 concedirte Ausnahmsvorschrift schon durch das Erbfolgepatent aufgehoben sei, genüge, um den Rechtszustand der Erblande zu einem „einförmigen" zu gestalten. Als nun das Hofdecret vom 1. Dezember 1788 in Böhmen kundgemacht wurde, da lag offenbar für jeden, dem die Tendenz des Gesetzgebers unbekannt war [39]), die Annahme am nächsten, dass eine

---

den sollen, mag auch der Erblasser noch vor dem Tage gestorben sein, an welchem die Kundmachung des Hofdecretes vom 1. Dezember 1788 in Tirol erfolgte. Dieses Normale sei eben nicht erst durch das gedachte Hofdecret, sondern schon durch das Erbfolgepatent v. J. 1786 auch für Tirol verbindlich geworden.

36) Dieses in der Justiz-Gesetz-Sammlung s. Nr. 1056 enthaltene Gesetz trifft nachstehende Verfügung:

„Da das Normale v. J. 1772 in Betreff der geistlichen Intestaterbschaften in Tirol erst durch die höchste Entschliessung vom 1. Dezember 1788 zum Gesetze gemacht worden, so ist sich bei allen Verlassenschaften, wo sich der Todfall des Erblassers vorher ergeben hat, noch nach dem für Tirol bestandenen besonderen Normale vom 11. Dezember 1773 zu behandeln. Dagegen vom 11. Dezember 1788 sind die geistlichen Intestatverlassenschaften auch in Tirol lediglich nach dem Normale vom Jahre 1772 zu vertheilen".

37) Die Publication dieses Gesetzes durch das böhmische Gubernium erfolgte am 11. Dezember 1788, s. Kropatschek Handbuch 15. Bd. S. 895 und Jaksch Gesetzlexikon 6. Bd. S. 260.

38) Der Schlusssatz des Hofdecretes vom 1. Dezember 1788 fehlt, weil er eine Tirol betreffende Anordnung enthält, in der vom böhmischen Gubernium kundgemachten Fassung dieses Gesetzes. Wer aber die Entstehungsgeschichte dieses Hofdecretes nicht kennt, vermag jedoch nur aus diesem Schlusssatze die Tendenz des Gesetzgebers zu entnehmen.

39) Und aus der in Böhmen promulgirten Fassung ist diese Tendenz durchaus nicht zu ersehen; vgl. die vorige Note.

Declaratorie, welche ein in Böhmen nicht geltendes Gesetz betraf, überflüssiger Weise daselbst publicirt worden sei. Dieser Vorgang liess sich ganz gut aus einem „unliebsamen Versehen“ erklären und zwang noch durchaus nicht zu der Supposition, der Gesetzgeber wolle die für Böhmen geltenden Ausnahmsbestimmungen als aufgehoben betrachtet wissen. Erst als kurze Zeit später in Böhmen die Vorschrift kundgemacht wurde, dass der Intestatnachlass eines in der Seelsorge angestellten Mönches ebenso wie der eines Pfarrers weltgeistlichen Standes den Verwandten des Erblassers, seiner Kirche und den Armen zu gleichen Theilen überwiesen werden solle [40]), konnte Niemand mehr über die Intentionen des Gesetzgebers im Unklaren sein.

Der Erzbischof von Prag überreichte am 9. März 1789 dem böhmischen Gubernium eine Vorstellung [41]) gegen die erwähnte Verordnung und trat für die Aufrechthaltung des Status quo ein. Man möge, ebenso wie dies im J. 1772 geschehen sei, auch diesmal für Böhmen eine Ausnahmsvorschrift erlassen, damit der Anspruch der Patrone auf ein Drittel des Intestatnachlasses der bei ihren Patronatskirchen angestellten Geistlichen auch fortan bestehen bleibe. Dieses Recht der Patrone sei zur Zeit der Regierung Ferdinand I. durch einen Landtagsschluss eingeführt worden [42]). Die Eigenthümer der Patronatsherrschaften würden durch die Aufhebung des gedachten Erbanspruches ein „Recht“ verlieren, welches sie titulo oneroso erworben hätten, da ja bei Feststellung des Werthes der Patronatsgüter diese mit dem Gute verknüpfte Gerechtsame mit in Anschlag gebracht werde [43]). Das Gubernium

---

40) So das Hofdecret vom 12. Dezember 1788 (Justiz-Hofdecr. vom 22. Dezember d. J.), welches in Böhmen am 24. Dezember 1788 kundgemacht wurde, s. Kropatschek Handbuch 15. Bd. S. 900.

41) Diese Eingabe so wie die unten erwähnten Actenstücke befinden sich im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht s. Acta 62 Böhmen R.N. 479 u. 480 ex Julio 1789.

42) Jetzt hatte man also endlich Zeit gefunden Nachforschungen über den Ursprung des in Böhmen geltenden Rechtes zu pflegen; 1771 war man weniger gewissenhaft gewesen, vgl. §. 4 Note 47. Die Consequenzen der Oberflächlichkeit und Ungenauigkeit der von den Ordinariaten i. J. 1771 erstatteten Berichte hatten jetzt die Patrone zu tragen. S. unten.

43) Bei der Abschätzung der Güter wurde dieser dem Gute anklebende Anspruch (richtiger: die dem Eigenthümer des Patronatsgutes gesetzlich

schloss sich dem Antrage des Erzbischofes an und empfahl die Beibehaltung des Patronatsdrittels [44]. Die vereinigte Hofkanzlei [45] holte zunächst das Gutachten der geistlichen Hofcommission ein, welche der Ansicht des Erzbischofes und des Prager Guberniums beitrat. Die Angelegenheit wurde sodann an die Compilationshofcommission geleitet [46], welche in einem am 13. Juni 1789 erstatteten a. u. Vortrage ihr Votum gegen die Berücksichtigung der Remonstration des Erzbischofes abgab und zugleich eine Verordnung proponirte, welche den Anspruch der Patrone nunmehr ausdrücklich aufhob.

Die Compilationshofcommission beantragt die Abweisung der Vorstellung des Erzbischofes von Prag, weil sie die einmal in den

---

gewährleistete Anwartschaft) auf 100 fl., beziehungsweise 200 fl. bewerthet (auf 100 fl., wenn sich auf dem Patronatsgute eine Capelle oder Filialkirche, auf 200 fl., wenn sich daselbst eine selbstständige Pfarrkirche befand; so das Abschätzungsnormale vom 29. Januar 1754).

44) Bericht des böhmischen Guberniums vom 20. März 1789 Z. 8396.

45) Damals „Vereinigte Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation“ („Vereinigte Hofstellen“).

46) Mit einer bei den oben (s. Note 41) erwähnten Acten nicht mehr vorfindigen Note vom 28. April 1789, in welcher die Hofkanzlei, wie die Compilationshofcommission in ihrem Vortrage angiebt, die Ansicht aussprach, die Gründe der geistlichen Hofcommission (diese schliesst sich übrigens in ihrem Gutachten vom 21. April 1789 durchaus den Motiven des Erzbischofes und des Guberniums an) seien „bündig genug, um in Böhmen, Mähren und Schlesien den Patronen ihr Recht zu belassen“. Diese Aeusserung der Hofkanzlei lässt sich nur daraus erklären, dass man es unterlassen hatte, ehe man in der Frage seine Meinung abgab, das eigene Actenmateriale auch nur einer oberflächlichen Durchsicht zu unterziehen. Weil die vom Erzbischofe erwähnte Verordnung vom 18. Juli 1772, welche in Böhmen, Mähren und Schlesien den damaligen Rechtszustand bestätigte, für die sämmtlichen böhmischen Erbländer erlassen war, hielt man sich zu der Annahme berechtigt, dass der fragliche Rechtszustand ein einheitlicher gewesen, dass der Anspruch der Patrone also auch in Mähren und Schlesien bestehen müsse. Indessen war in Mähren und Schlesien die Intestaterbfolge nach weltgeistlichen Beneficiaten vordem anders als in Böhmen geregelt; die Patrone hatten hier keinen Anspruch auf einen Theil der Verlassenschaft (s. oben §. 4 S. 56 und 61). Uebrigens waren die im J. 1772 bestätigten Normen über die Intestaterbfolge in Mähren und Schlesien schon 1783 (s. oben S. 102) aufgehoben und daselbst die durch das Hofdecret vom 18. Juli 1772 vorgeschriebene Dreitheilung des Intestatnachlasses eingeführt worden.

Erblanden eingeführte Rechtseinheit nicht wieder in Frage gestellt wissen will. Das Hofdecret vom 1. Dezember 1788, welches „auf alle böhmisch-österreichischen deutschen Erbländer und sogar auf Tirol, allwo vormals eine andere Gesetzgebung bestand, angewendet worden“, habe „die Theilung der geistlichen Intestatverlassenschaften in ein einförmiges in allen Erbländern gleiches System bringen wollen und daher sogar auf die weit wichtigeren den Rechten des Patroni gewiss vordringenden Erbrechte der Verwandtschaft in Tirol, wo sie der Einförmigkeit im Wege standen, keine Rücksicht getragen“. Die Ausführungen des Erzbischofes und die Motive der Hofstellen, welche seine Eingabe befürwortet hatten, werden von der Compilationshofcommission einer scharfen Beurtheilung unterzogen. Es wird geltend gemacht, dass ja der Erzbischof gar nicht berechtigt sei, „die Causam der Patrone auf sich zu nehmen“. Der Behauptung, dass das Recht der Patrone in einem Landesgesetze gegründet sei, hält die Compilationshofcommission den Wortlaut des a. u. Vortrages vom 4. Juli 1772 entgegen. Der damalige Bericht des Erzbischofes von Prag und der erwähnte Vortrag der Hofkanzlei wüssten nichts von diesem angeblichen Landtagsschlusse und Landesgesetze. Damals habe man die Ordnung der Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen nicht auf ein Landesgesetz, sondern nur auf einen Synodalschluss gestützt. Der Hofkanzleivortrag vom 4. Juli 1772 gebe an, dass diese Ordnung der Intestaterbfolge durch eine Synode v. J. 1664 eingeführt worden sei [47]). Im Egerer Districte habe ein solches Recht der Patrone niemals bestanden, ebenso wenig in Mähren und Schlesien, wie auch der Vortrag vom 4. Juli 1772 entnehmen lasse. Der Vorschlag der Hofkanzlei, es sei den Patronen in Böhmen, Mähren

---

47) Der Vortrag vom 4. Juli 1772 bezeichnet auf S. 3 ff., wo von dem Rechte Böhmens ex professo die Rede ist, die Synode von 1605 als Quelle desselben. Auf S. 84 dieses Vortrages, wo die Hofkanzlei gelegentlich des Rechtes Böhmens wieder Erwähnung macht, wird allerdings irriger Weise die Synode in's Jahr 1664 verlegt, also in das Jahr, in welchem Cardinal Harrach seine Declaration erliess.

Auf Grund des Vortrages vom 4. Juli 1772 nimmt die Commission an, die Patrone Böhmens hätten in der Leitmeritzer Diöcese nur auf ein Drittel des ex fructibus beneficii acquirirten Vermögens, in den übrigen Diöcesen der Prager Metropolie aber auf den dritten Theil des gesammten Intestatnachlasses Anspruch. Die Erklärung für diese irrige Ansicht des Vortrages vom 4. Juli 1772 s. m. oben §. 4 Note 47.

und Schlesien ihr Recht zu belassen [48]), könne darum unmöglich acceptirt werden.

Josef II. genehmigte am 20. Juni 1789 „das Einrathen der Compilationshofcommission“, welche am 24. Juni d. J. die Hofkanzlei von der Entscheidung des Kaisers in Kenntnis setzte, worauf die letztere dem böhmischen Gubernium die Publication des nachstehenden, von der Compilationshofcommission entworfenen Gesetzes auftrug [49]): „Auch in Böhmen soll bei Theilung der geistlichen Intestatverlassenschaften sich nach den in den österreichischen Erbländern bestimmten, für Mähren, Schlesien und Galizien ebenfalls geltenden Grundsätzen ohne Rücksicht der bisherigen Uebung gehalten werden, und daher auf diese Theilung nur die Anverwandten, die Armen und die Kirche, wenn anders der Verstorbene jemals einer Kirche vorgestanden, nie aber der Patron einen Anspruch stellen können, den einzigen Fall ausgenommen, dass der Patron erweisen könnte, er sei der Stifter des Beneficiums und er habe sich in dem Stiftsbriefe ausdrücklich das Erbrecht paktirt“. Durch dieses Hofdecret wurden der Landtagsschluss v. J. 1552, die auf unsere Frage bezüglichen Bestimmungen der Synodalstatuten von 1605 [50]), die Harrach'sche Declaration [51]),

48) S. oben Note 46.

49) Hofdecret vom 2. Juli 1789 Z. 1193 an das böhmische Gubernium. (S. auch Jaksch Gesetzlexikon VI. Bd. S. 262.)

50) Das Hofdecret vom 14. Januar 1789 (Jaksch V. Bd. S. 676, s. auch Just. Ges. Sammlg. Nr. 948) hatte wohl schon vordem „jenes, was dort (nämlich in den Synodalschlüssen v. J. 1605) in dem Capitel de testamentis clericorum einfliesst, . . . für die Zukunft . . aufgehoben und unwirksam erklärt“. Dieses Gesetz scheint jedoch hier zunächst nur die Vorschriften der Synode von 1605 über die Testamente der Cleriker und nicht den die Vertheilung des Intestatnachlasses betreffenden Schlusssatz der Rubr. de testam. im Auge gehabt zu haben. Deshalb wird auch hinzugefügt: „Nur sollen für die vergangenen Fälle jene Handlungen, welche nach diesen zur gesetzlichen Gewohnheit gewordenen Synodalschlüssen von noch lebenden Parteien eingerichtet sind, noch für ein Jahr vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung als gesetzmässig und giltig angesehen werden“.

51) Es war also fortan auch das Patrimonialvermögen der Beneficiaten in die Vertheilung einzubeziehen und das Recht der Verwandten, das Patrimonialgut als Präcipuum beanspruchen zu dürfen, aufgehoben. Uebrigens war die Harrach'sche Declaration mit dem Wortlaute des (im J. 1664 freilich bereits vergessenen) Landtagsschlusses vom 4. Januar 1552

endlich die bekannte Verordnung vom 18. Juli 1772 stillschweigend ausser Kraft gesetzt [52]; im Egerer Districte, wo die Dreitheilung des Intestatnachlasses bisher nicht in Uebung gewesen war, verlor der Bischof sein jus spolii [53]. Im gesammten Gebiete der deutschen Erblande waren jetzt für die Intestaterbfolge nach weltgeistlichen Beneficiaten jene Grundsätze massgebend, welche im J. 1772 in den österreichischen Kronländern eingeführt worden waren; die „Einförmigkeit" des Rechtes war hergestellt.

Die Massregeln Josef II. blieben aber nicht auf die deutschen Erblande beschränkt. Auch in den Territorien jenseits der Leitha wurde das Geltungsgebiet der „divisio canonica" erweitert, so weit dies ohne Beeinträchtigung der Rechte des Fiscus möglich war. In Siebenbürgen waren die Vorschriften der Approbatae Constitutiones (I. Th. 6. Tit. Art. 2) [54] noch durch das Hofdecret vom 2. September 1782 [55] auch rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit ausdrücklich in Kraft erhalten worden. Ein Hofdecret

---

und den Intentionen seiner Urheber nicht im Einklange (s. oben §. 4 S. 52 Note 46). Unser Hofdecret hat hier de facto nur einen aus Unkenntnis der Entstehung des Rechtszustandes und doctrinärem Misverständnisse in das Recht Böhmens eingeschmuggelten Rechtssatz wieder beseitigt. Freilich hatten die Schöpfer unseres Gesetzes von diesem Sachverhalte keine Ahnung.

52) Und zwar zum Theile inscio et invito legislatore; so der Landtagsschluss vom 4. Januar 1552, an dessen Existenz die Urheber unseres Gesetzes nicht glauben wollten. Der Erzbischof hatte freilich auch in seiner Remonstration nicht einmal das Jahr angegeben, in welchem dieser Landtagsschluss zu Stande kam.

Das vorliegende Hofdecret ist offenbar aus mehreren Gesichtspunkten (s. auch oben Note 51) geeignet, den classischen Ausspruch Thöl's (Einleitg. i. d. deutsche Priv. R. S. 150) zu illustriren, „dass das Gesetz durch die Publication sich vom Gesetzgeber losreisst und nunmehr durch den systematischen Zusammenhang, in welchem seine einzelnen Rechtssätze zu einander und zu dem bereits geltenden Rechte aufzufassen sind, so selbständig als der publicirte Wille der gesetzgebenden Gewalt heraustritt, dass der Wille und die Einsicht der eigentlichen Verfasser des Gesetzes gleichgiltig wird. Auf dieser Selbständigkeit beruht es, dass das Gesetz umsichtiger sein kann als der oder die Gesetzgeber".

53) S. oben §. 4 Note 47 S. 54.

54) Vgl. oben §. 6 Note 25.

55) Abgedruckt in den Statuta almae dioecesis Transsilvanicae ao. 1822 die 7ma Aprilis in synodo dioeces. publicata Sect. XVII §. 2 Pag. 174.

vom 27. Mai 1788 [56]) führte jedoch auch in Siebenbürgen die bekannte Dreitheilung des Intestatnachlasses ein [57]). Die gedachten Bestimmungen der Approbatae Constitutiones fanden fortan auf die katholische Geistlichkeit keine Anwendung.

Die josefinischen Gesetze, welche bisher besprochen wurden, haben wohl das Geltungsgebiet der theresianischen Verordnungen erweitert, ein neuer Rechtssatz wurde jedoch durch die erwähnten Gesetze Josef II. in die österreichische Gesetzgebung nicht eingeführt. Dagegen hat durch die Vorschriften des Hofdecretes vom 7. Mai 1789 (Just. Ges. Sammlg. Nr. 1008) auch ein neuer, vordem gänzlich unbekannter Rechtssatz in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden. Dieses Hofdecret, welches auch in Ungarn und Siebenbürgen kundgemacht wurde, verordnet, dass „von der Intestatverlassenschaft eines Geistlichen, der nie eigentlich bei einer Kirche angestellt war, ... ein Theil den Armen und die anderen zwei Theile den gesetzlichen Erben zufallen sollen“. Wie in der ganzen Kirche, so war auch in unseren Ländern vordem der Satz in Geltung gewesen, dass eben so wie dem unbepfründeten Clerus völlige Freiheit der letztwilligen Verfügung zustehe, auch der ganze Intestatnachlass eines Geistlichen, der kein Beneficium besessen, seinen Verwandten gebühre: für die Beerbung solcher Cleriker waren eben so wie für die Erbfolge in den Nachlass eines Laien durchaus die Grundsätze des gemeinen Landesrechtes massgebend. Dass Vögte und Patrone, dass der Bischof hinsichtlich der Verlassenschaften unbepfründeter Geistlicher ein jus exuviarum nicht geltend machen konnte, bedarf wohl keiner weiteren Begründung [58]). Die gemeinrechtliche Doctrin, welche

---

56) Kundgemacht durch die Gubernialverordnung vom 21. Juni 1788 Z. 5268; s. diese in den Statuta almae dioecesis Transsilv. Pag. 174 ff.

57) S. auch Sachsenheim Das allg. bgl. Gesetzbuch . . . . verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte S. 609 ff.

58) Auch nicht, so weit es sich um jene Cleriker handelt, welche als Hilfsgeistliche (Vicarii temporales) auf Pfarreien thätig waren. Diese wurden ja damals von den Pfarrern nach Willkür aufgenommen und entfernt. Zwischen dem Vogte und Patrone einerseits und diesen Vicaren andererseits bestand keinerlei rechtliche Beziehung, sie genossen als solche auch nicht seiner Vertretung und seines Schutzes. Der Bischof hatte auf ihre Anstellung keinen Einfluss; ihr Verhältnis zu ihm, dessen Lösung von der Willkür ihres Brodherrn abhieng, war mehr als lose, selbst wenn der Pfarrer die Approbation der Vicare erwirkt hatte. (Uebrigens war es da-

die Beschränkungen der Testirfreiheit der Beneficiaten aus dem Decretalenrechte erklären zu können vermeinte, suchte natürlich auch die Rechtfertigung für die Gleichstellung unbepfründeter Geistlicher mit den Laien in den Bestimmungen des Decretalenrechtes zu finden. Die herrschende Lehre, welche mit dem Wortlaute und Geiste der Quellen freilich kaum vereinbar ist, hat immer behauptet, dass der Erwerb eines Clerikers durch Bezug von Messstipendien, Stolgebühren, Oblationen u. dergl., dass die Ersparnisse von seinem Honorar als Vicar, Administrator, Schlosscaplan u. s. w., kurz dass die s. g. bona spirituali industria quaesita als bona quasi-patrimonialia anzusehen seien und ebenso wie die Patrimonialien der Dispositionsfreiheit des Clerikers unterliegen, daher auch ab intestato den Verwandten desselben zugesprochen werden müssten. Die Vorschrift des Hofdecretes vom 7. Mai 1789 knüpfte weder an die bestehenden Verhältnisse an, noch entsprach sie den Anschauungen der Doctrin. Offenbar sollte unser Hofdecret nach den Intentionen seiner Urheber den Satz, dass für die Intestaterbfolge in den Nachlass des gesammten Secularclerus die Principien des Gesetzes vom 18. Juli 1772 entscheidend seien, zur Wahrheit machen: de facto aber enthält es eine willkürliche und principlose Vorschrift. Nur eine rein äusserliche, die ratio legis verkennende Auffassung konnte zu der Ansicht verleiten, die im Gesetze vom 7. Mai 1789 statuirte Norm für die Intestaterbfolge nach unbepfründeten Geistlichen entspreche den Principien des Hofdecretes vom 18. Juli 1772. Man strich den einen der dort für anspruchsberechtigt erklärten Percipienten aus der Reihe derselben, weil eben der Erblasser im gegebenen Falle zu keiner Kirche in jener besonderen Beziehung gestanden, welche den Grund der Erbverbindung bildet, übersah aber dabei, dass solchen Falles den Grundsätzen des Hofdecretes vom 18. Juli 1772 gemäss auch den Armen kein Anspruch zustehen könne, weil eben auch ihnen nur wegen dieser besonderen Beziehung des Erblassers zu dem Kirchspiele des Ortes ein Anrecht eingeräumt ist. Um des Umstandes willen, dass der Erblasser bei der Kirche des Ortes ein Beneficium besass, dass also die Erträgnisse dieses Beneficiums und die Leistungen der Orts-

---

mals den Bischöfen unmöglich in dieser Richtung eine wirksame Controle zu üben.)

bewohner ihm ermöglichten Vermögen zu erwerben, wird der Kirche und den Armen dieses Ortes der Anspruch auf eine Nachlassquote zuerkannt [59]). Wurde einmal in offenbarem Widerspruche mit der ratio, welche der im Gesetze vom 18. Juli 1772 angeordneten Vertheilung des Intestatnachlasses zu Grunde liegt, das Armendrittel bei den Verlassenschaften unbepfründeter Geistlicher eingeführt, dann war auch eine andere als rein willkürliche Lösung der Frage, welcher Gemeinde dieses Drittel gebühre, nicht denkbar. Man wird darum das Hofdecret vom 17. September 1807 nicht deshalb tadeln dürfen, weil es „in Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel Statt hat“, das Armendrittel den Armen des Ortes, wo der Erblasser gestorben ist, zuspricht. Eine ratio legis wird auch durch die buchstäblichste Anwendung dieses Grundsatzes nicht verletzt werden, weil eben die ganze Anordnung des Hofdecretes vom 7. Mai 1789 eine principlose und willkürliche ist [60]). In dieser total mislungenen legislatorischen Schöpfung kann man unmöglich

59) Darum verfügt auch das Hofdecret vom 6. Januar 1792 (Just. Ges. Sammlg. Nr. 259): Wenn der bei einer Kirche bepfründete Geistliche ohne letztwillige Anordnung verstorben, sollen die der Kirche und den Armen nach dem Gesetze gebührenden Antheile der Verlassenschaft derjenigen Kirche und derjenigen Gemeinde, wo der Verstorbene zuletzt bepfründet war, wenn er auch an einem Orte im Ruhestande oder sonst zur Zeit seines Todes gewesen sein sollte, gebühren....... Vgl. auch das Hofkanzleidecret vom 17. September 1807 Pol. Ges. Sammlg. Bd. 29 S. 98 (Justiz-Hofdecr. vom 27 November 1807 Just. Ges. S. Nr. 828): .... Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armen-Institut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört .....

60) Wenn z. B. der Hauscaplan eines Cavaliers diesen Jahr aus Jahr ein auf Badereisen, in Sommerfrischen begleitet hat, den Winter mit ihm bald in dieser, bald in jener Stadt, bald auf dem einen, bald auf dem anderen Schlosse verbrachte, und während eines mehrmonatlichen Urlaubes in dem Wohnorte einer Verwandten gestorben ist, oder wenn ein Geistlicher, der im Laufe von wenigen Jahren auf fünf oder sechs Pfarreien die Dienste eines Vicars versah, stirbt, nachdem er einige Wochen vorher einen Posten als provisorischer Religionslehrer an einer öffentlichen Schule angetreten hat, gebührt da vielleicht einer der in Frage kommenden Gemeinden irgend ein Vorrecht vor der anderen? Indem das Hofdecret vom 17. September 1807 das Armendrittel den Armen des Sterbeortes zuspricht, giebt es eine Entscheidung, die wenigstens den Vorzug hat, dass sie in allen Fällen anwendbar ist. Eine Entscheidung, welche in der Natur der Verhältnisse ihre Begründung fände, ist hier einfach nicht möglich.

eine folgerichtige Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1772 erblicken, welche ja eine analoge Anwendung auf den Nachlass unbepfründeter Geistlicher gar nicht zulassen und dieser „Ergänzung“ durchaus nicht bedürftig waren.

Die theresianische Gesetzgebung über die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen, zu welcher das Hofdecret vom 7. Mai 1789 einen Nachtrag sehr zweifelhaften Werthes geliefert hatte, galt seit 1789 für die Weltgeistlichkeit der deutschen Erblande und Siebenbürgens so wie für den niederen Clerus Ungarns, Croatiens und Slavoniens [61]). (Für die Intestaterbfolge in den Nachlass der Prälaten blieb in den letztgenannten Gebieten die Kollonicsiana massgebend [62]).) Die „Einförmigkeit“ des Rechtes in allen deutschen Kronländern, welche die Massregeln der josefinischen Zeit geschaffen hatten, blieb jedoch nicht lange aufrecht [63]). Leopold II. concedirte schon im J. 1791 dem Tiroler Landtage [64])

---

61) In der Militärgrenze wurde die im Hofdecrete vom 18. Juli 1772 vorgeschriebene Vertheilung des Intestatnachlasses durch die Hofkriegsrathsverordnung vom 27. Februar 1793 C. 246 eingeführt. Die Hofkriegsrathsverordnung vom 25. September 1824 B. 3743 sprach jedoch zwei Drittheile des vordem der Kirche gebührenden Nachlassantheiles der Diöcesancasse, und nur den Rest der Kirche des Erblassers zu.

Auf die Intestatverlassenschaften der Militärgeistlichen fanden die Bestimmungen der theresianischen Gesetzgebung selbstverständlich keine Anwendung; die Militärgeistlichen haben ja kein Beneficium. Das Hofkriegsraths-Circulare vom 20. Februar 1779 F. 132 sprach zum Ueberflusse ausdrücklich aus, dass auf die Verlassenschaft eines Militärgeistlichen die Regeln der gemeinen gesetzlichen Erbfolge auch fernerhin Anwendung finden sollten. Seitdem jedoch das Hofdecret vom 7. Mai 1789 den allgemeinen Grundsatz, dass der Intestatnachlass eines unbepfründeten Geistlichen ebenso wie der eines Laien zu behandeln sei, aufgehoben hat, muss das für die Feldgeistlichkeit geltende Recht als ein privilegium militare aufgefasst werden.

62) Vgl. oben S. 75 und 96.

63) Erst nach der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in allen deutschen Kronländern wurde wieder ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen, welcher sich als ein dauerhafter erwies. Jetzt waren aber eben auch die Voraussetzungen für die Begründung eines stabilen einheitlichen Rechtszustandes gegeben, welche vordem gefehlt hatten.

64) Vgl. über den Landtag von 1790, dessen Verlauf ein tumultuarischer war, Egger Geschichte Tirols III S. 130 ff. Die Erledigung der gegen

die theilweise Wiederherstellung des Normales vom 11. Dezember 1773. Es wurde nämlich das Vorrecht der Verwandten auf das ererbte Gut repristinirt: „Se. Majestät bewilligen, dass von den Verlassenschaften der Weltgeistlichen in Tirol zwei Drittheile des ererbten Vermögens nicht in die nach dem Normale zwischen den Armen, der Kirche und den Verwandten zu vertheilende Erbschaft mit eingezogen werden, sondern den nächsten Verwandten allein zum Voraus gebühren sollen“ [65]. Als Tirol jedoch im J. 1813 nach beinahe achtjähriger Trennung mit Oesterreich wieder vereinigt worden war, wurde daselbst im J. 1815 auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Damit war die Frage, ob die statutarische Erbfolgeordnung Tirols repristinirt werden könne, deren weitere Erwägung den Tiroler Ständen im J. 1791 in Aussicht gestellt worden [66], endgiltig im negativen Sinne entschieden. Es war jetzt nur consequent, dass eine a. h. Entschliessung vom 14. Dezember 1815 [67]) verordnete, „dass in Tirol . . . . . . in Hinsicht der Intestaterbfolge in den Nachlass der Geistlichen die höchste Verordnung vom 18. Juli 1772 und die spätere Erläuterung vom 17. September 1807 als die alleinigen diesfälligen Normen bestehen und allgemein kundgemacht werden sollen“. Durch dieses Gesetz wurde die Einheit des Rechtes restituirt; dieselbe blieb fortan aufrecht, ohne dass sie seither jemals wieder in Frage gestellt worden wäre.

---

die josefinischen Massregeln gerichteten Beschwerden erfolgte durch ein a. h. Rescript vom 4. März 1791. Das Hofdecret vom 6. April 1791, welches in Tirol am 17. Mai d. J. publicirt wurde, setzte das Tiroler Gubernium von dem Inhalte der a. h. Resolution vom 4. März 1791 in Kenntnis. Ein Auszug dieser umfangreichen Resolution, welche wie die überreichten Beschwerden zwölf Abtheilungen umfasst, ist in der politischen Gesetzsammlung mitgetheilt (Bd. II S. 119 ff., Bd. IV S. 85 ff.).

65) S. Pol. Ges. Sammlg. Bd. II S. 120, Bd. IV S. 88.

66) A. h. Rescript vom 4. März 1791 I. Abthlg. III. Punkt: „Bei eben dieser Commission, welche den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und die Landesordnung prüfen wird, kann besonders auch die Beibehaltung der statutarischen Erbfolgsordnung, vorzüglich in Rücksicht des Stammvermögens, in Betrachtung genommen und Sr. Majestät vorgelegt werden; bis dahin hat es aber allerdings bei der gesetzlichen Erbfolgsordnung (d. h. dem Patente vom 11 Mai 1786) zu bleiben“ (Pol. Ges. Sammlg. IV. Bd. S. 87).

67) S. das Hofdecret vom 21. Februar 1816 Just. Ges. Sammlung Nr. 1212.

Im Gebiete der deutschen Erblande waren jetzt nicht nur für die Intestaterbfolge nach Weltgeistlichen allenthalben die gleichen Grundsätze in Geltung; es wurde dem Secularclerus nunmehr auch überall völlige Testirfreiheit gewährt. Das Pflichttheilsrecht der Pfarrkirchen Mährens und Schlesiens [68]) wurde durch das Hofdecret vom 8. Dezember 1814 (Just. Hofdecr. vom 23. Dezember 1814 Just. Ges. Sammlg. 1119) aufgehoben. In Ungarn hingegen mussten die Prälaten, welche über ihr ganzes Vermögen letztwillig verfügen wollten, noch immer den königlichen Consens impetriren. Die Conventio Kolonicsiana blieb hier bis zum Concordate in Geltung. Vom Nachlasse des niederen Clerus wurden in Ungarn und seinen Nebenländern noch immer Abgaben [69]) für Diöcesanzwecke erhoben, die Bischöfe übten bis zur Neuordnung der Jurisdictionsverhältnisse, welche in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 eintrat, das Recht die Testamente ihrer Geistlichen zu confirmiren und den Vollzug derselben zu überwachen. „Inofficiösen“ [70]) letztwilligen Anordnungen wurde die Confirmation versagt [71]). Erst durch die neue Justizorganisation, welche das österreichische Regime durchführte, wurde die Frage, ob das Testament eines Clerikers aufrechtzuhalten sei, der Cognition der Bischöfe gänzlich entzogen und die Abhandlungspflege auch hinsichtlich der Verlassenschaften geistlicher Personen durchweg den weltlichen Gerichten überwiesen [72]).

---

68) Vgl. oben S. 56, 61, 102.

69) Und zwar in manchen Diöcesen nicht unbedeutende; vgl. z. B. die Vorschriften der Statuta dioecesis Transsilvanicae Sect. XVII §. 6 S. 177. Die Einhebung namhafter Abgaben vom Nachlasse des Clerus schmälert natürlich auch ab intestato den Antheil, welcher den Verwandten, der Kirche und den Armen gebührt.

70) S. oben §. 6 Note 19.

71) Vgl. die Verordnungen vom 13. Juli 1802 Z. 18253 und vom 12. April 1808 Z. 7040, Extractus benignarum normalium resolutionum in publico-ecclesiasticis ad annum usque 1844 inclus. editar. Edit. IV. Tirnav. 1846 S. 30 und 32.

72) Erst durch die Einführung der österreichischen Gesetzgebung und Justizorganisation in Ungarn verlor die Geistlichkeit hier das privilegium fori, die geistliche Gerichtsbarkeit wurde auf die Ehesachen beschränkt. (Kaiserl Verordnung vom 4. Juli 1850 §§. 11 und 14, Patent vom 16. Februar 1853 R. G. Bl. 30 Art. II). „Aus Anlass vorgekommener Fälle, in welchen den Abhandlungsinstanzen von Seite der Geistlichkeit und der bischöflichen Ordinariate die Herausgabe der letztwilligen Anord-

nungen verstorbener Geistlicher an die Abhandlungsbehörde gänzlich verweigert, oder dieselben nur zur Einsicht oder in Abschrift mitgetheilt wurden, wobei die Geistlichkeit manchmal die Genehmigung des letzten Willens von Geistlichen und den Vollzug desselben für sich in Anspruch nahm", wurde durch einen Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Dezember 1855 sämmtlichen katholischen Erzbischöfen und Bischöfen in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien bedeutet, dass „ein solches Verfahren einen offenbaren Eingriff in die Rechte der Staatsgewalt begründe" und „für die Zukunft um so weniger geduldet werden" könne, „als auch das mit dem a. h. Patente vom 5. November 1855 kundgemachte Concordat in dem Artikel XIII festsetzt, dass die Verlassenschaften (hereditates), sowie alle weltlichen Rechtssachen der geistlichen Personen von den weltlichen Gerichten zu untersuchen und zu entscheiden sind". (Vgl. Füger von Rechtborn Das Erbrecht nach dem österr. allg. bgl. Gesetzbuche systematisch dargestellt. III S. 96 ff.)

Nachtrag zu §. 4 Note 50.

Punkt 6 des Landtagsschlusses v. J. 1644 (deutscher Text) ist auch D'Elvert's Beiträgen zur Geschichte der Rebellion, Reformation . . . und der Neugestaltung Mährens im 17. Jahrhunderte (Schriften der histor. statist. Sektion der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde Bd. 16 S. 533) abgedruckt.

Corrigenda.

S. 9 Z. 2 v. u. ist der Beistrich vor noch zu löschen.
S. 10 Z. 3 v. u. ist der Beistrich vor überhaupt zu löschen.
S. 12 Z. 4 v. o. statt wohl begründeten lies: wohlbegründeten
S. 16 Note 33 Z. 5 v. o. ist der Beistrich vor erwähnen zu löschen.
S. 16 Note 35 Z. 3 v. u. statt s. auch lies: S. auch
S. 25 Note 17 Z. 4 v. o. statt entspreche lies entspräche.
S. 35 Note 19 Z. 12 v. o. statt Idem. (scil lies: Idem (scil.
S. 37 Note 19 Z. 17 v. o. statt 18. Juni 1339 lies: ddo. 18. Juni 1339
S. 39 Note 20 Z. 5 v. u. statt C. 2 das lies: C. 2, das
S. 39 Note 21 Z. 2 v. o. statt Prag 1606—40 lies: Prag 1606. 4°
S. 40 Note 23 Z. 3 v. u. statt S. 28. lies: S. 28
S. 56 Note 50 Z. 6 v. o. statt yakozto lies: yakožto

Inhalt.

Seite

I. Die Erbfolge in den Nachlass des Secularclerus bis zur theresianischen Reform 1

§. 1. Einleitende Bemerkungen 1
§. 2. Der Rechtszustand im Erzherzogthume Oesterreich . . 4
§. 3. Der Rechtszustand in Innerösterreich 18
§. 4. Der Rechtszustand in den böhmischen Ländern . . . 29
§. 5. Der Rechtszustand in Tirol und den Vorlanden . . . 61
§. 6. Der Rechtszustand in Ungarn und seinen Nebenländern 68
§. 7. Der Rechtszustand in dem vormals polnischen Ländergebiete der Monarchie 76

II. Die Codification des gegenwärtig geltenden Rechtes 82

§. 8. Die theresianische Gesetzgebung 82
§. 9. Die Bestrebungen zur Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes seit Joseph II. 94

Im Verlage von **A. Deichert** in **Erlangen** ist ferner erschienen:

Alexander-Katz, Dr. Paul, Schriftsätze und Anwaltszwang. gr. 8. 1883. (VIII u. 74 S.). 2 Mk.

Allfeld, Dr. Philipp, Die Entwicklung des Begriffes Mord bis zur Carolina. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. gr. 8. 1877. (106 S.). 2 Mk.

Bechmann, Prof. Dr. A., Das römische Dotalrecht. 1863–67. 11 Mk. 80 Pf.

—, Zur Lehre vom Eigenthumserwerb durch Accession und von den Sachgesammtheiten. gr. 8. 1867. (79 S.). 2 Mk.

—, Das jus postliminii und die lex Cornelia. Ein Beitrag zur Dogmatik des römischen Rechts. gr. 8. 1872. (103 S.) 2 Mk.

—, Der Kauf nach gemeinem Recht. I. Theil: Geschichte des Kaufs im römischen Recht. gr. 8. 1876. (XI u. 692 S.). 12 Mk.

Brinz, Prof. Dr. Alois, Lehrbuch der Pandekten. 2. veränderte Auflage. I. 1873. (VII u. 826 S.). 12 Mk. II. 1. Abth. 1879. (III. u. 466 S.). 8 Mk. II. 2. Abth. 1882. (IV. u. 416 S.). 8 Mk.

—, arbor actionum. gr. 8. 1854. (47 S.). 1 Mk.

Fitting, Prof. Dr. Herm., Ueber den Begriff von Haupt- u. Gegenbeweis und verwandte Fragen. Eine Abhandlung. gr. 8. 1853. (VIII u. 83 S.). 1 Mk.

—, Ueber den Begriff der Rückziehung. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1856. (VIII u. 127 S.). 1 Mk. 60 Pf.

—, die Natur der Correalobligation. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1859. (XX u. 276 S.). 4 Mk. 20 Pf.

Gengler, Prof. Dr. H. G., Germanische Rechtsdenkmäler, Leges Capitularia, Formulae. gr. 8. 1875. (XLIX u. 778 S.). 12 Mk.

—, Glossar dazu. gr. 8. 1875. (152 S.). 3 Mk.

—, Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studirende. 3. verb. Auflage. gr. 8. 1876. (XIV u. 797 S.). 12 Mk.

—, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I. von Wittelsbach. gr. 8. 1880. (40 S.). 1 Mk.

—, Deutsche Stadtrechtsalterthümer. gr. (VIII u. 512 S.). 10 Mk.

Goeb, Dr. Aug., Bemerkungen zur Lehre vom Nothstand. 1878. (37 S.). 60 Pf.

Hanausek, Dr. Gustav, Die Lehre vom uneigentlichen Niessbrauch nach gemeinem Recht. gr. 8. 1879. (XII u. 179 S.). 3 Mk.

Harburgr, Dr. Isidor, Das constitutum possessorium im römischen und heutigen Rechte. gr. 8. 1881. (VI u. 88 S.). 2 Mk.

Hartmann, Prof. Dr. G., Die Obligation. Untersuchungen über ihren Zweck und Bau. gr. 8. 1875. (VIII u. 277 S.). 5 Mk.

Hoelder, Prof. Dr. Ed., Entwickelungsformen des römischen Privatrechts. gr. 8. 1880. (16 S.). 40 Pf.

—, Beiträge zur Geschichte des römischen Erbrechts. gr. 8. 1881. (VIII u. 163 S.). 3 Mk. 50 Pf.

Hruza, Dr. E., Zur Lehre von der Novation nach österreichischem und gemeinem Recht. gr. 8. 1881. (VI u. 178 S.). 4 Mk.

Janka, Dr. Karl, Der strafrechtliche Nothstand. gr. 8. 1878. (VIII u. 264 S.). 4 Mk.

—, Staatliches Klagmonopol oder subsidiäres Strafklagrecht. Eine strafprozessuale Abhandlung. gr. 8. 1879. (IV u. 48 S.). 1 Mk.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Singer, Heinrich

Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn

Erlangen 1883

J.austr. 52 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11632308-5